

Flächennutzungsplanung Gemeinde Grammetal

Teilflächennutzungsplan Mönchenholzhausen - 1. Änderung -

B E G R Ü N D U N G

Planungsstand: Vorentwurf 04/2020

ThLG Projekt-Nr.: 5003289001 – Dateipfad: M:\Bauleitplanung\FNP\Moenehnhhsn\Text\Mönchenholzhausen_FNP_Begründung_2020-05-09.docx

Gemeinde:

Gemeinde Grammetal
Schlossgasse 19, 99428 Grammetal OT Isseroda

Beauftragte der Gemeinde: Frau Alexandra Seelig

Ortschaftsbürgermeister: Herr Henrik Slobodda

Tel.: 03643/8311 0, Fax: 03643/8311 21

E-Mail: post@grammetal.de, Internet: www.grammetal.de

Planungsbüro:

Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG)
Weimarische Straße 29b, 99099 Erfurt

Bearbeiter: Herr Dipl.-Ing. (FH) Stephan Knoll

Herr Hendrik Kortz (B. Sc.)

Tel.: 0361/4413 116, Fax: 0361/4413 299

E-Mail: s.knoll@thlg.de, Internet: www.thlg.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einführung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Genehmigungsrechtliche Einordnung und Verbindlichkeit	4
1.3 Kosten und Finanzierung.....	4
1.4 Planaufstellungsverfahren	4
1.5 Planbestandteile und Grundlagen.....	5
2 Planerische Rahmenbedingungen	5
2.1 Verwaltungsstruktur, Naturraum und Anbindung an das Verkehrsnetz	5
2.1.1 Gemeinde Grammetal	5
2.1.2 Verkehrsnetzanbindung.....	5
2.2 Planungsvorgaben.....	6
2.2.1 Landesplanung und Raumordnung.....	6
2.2.2 Kommunale Planungen	6
2.2.3 Landschaftsplanung und Schutzgebiete	7
3 Inhalte der Planänderung	7
3.1 Überblick Änderungen und Berichtigungen.....	7
3.2 Begründung der Änderung Nr. 1 und Nr. 2	8
3.3 Begründung der Änderung Nr. 3.....	10
3.4 Begründung der Änderung Nr. 4.....	10
3.5 Begründung der Änderung Nr. 5.....	11
3.6 Begründung der Änderung Nr. 6.....	11
LITERATUR, QUELLEN UND RECHTSGRUNDLAGEN.....	12
ANLAGEN.....	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage Ortsteil Mönchenholzhausen und Anbindung Verkehrsnetz	6
Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Mittelthüringen	7
Abbildung 3: Standortübersicht Änderung Nr. 1 und Nr. 2	9
Abbildung 4: Darstellung im wirksamen FNP / geplante Änderung Nr. 1 und Nr. 2.....	9
Abbildung 5: Standort und Darstellung wirksamer FNP / geplante Änderung Nr. 3.....	10
Abbildung 6: Standort und Darstellung wirksamer FNP / geplante Änderung Nr. 4.....	11
Abbildung 7: Standort und Darstellung wirksamer FNP / geplante Änderung Nr. 5.....	11
Abbildung 8: Standort und Darstellung wirksamer FNP / geplante Änderung Nr. 6.....	12

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Planaufstellungsverfahren

Anlage 2: Erläuterungsbericht zum FNP der Gemeinde Mönchenholzhausen (Stand: 04/2000)

Anlage 3: Umweltbericht

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A/E	Ausgleich/Ersatz	ÖbVI	öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
ALB	Automatisches Liegenschaftsbuch	PlanZV	Planzeichenverordnung
ALK	Automatische Liegenschaftskarte	(h)pnV	(heutige) potenziell natürliche Vegetation
Anl.	Anlage	RAG	Regionale Aktionsgruppe
ATV	Abwassertechnische Vereinigung	ROG	Raumordnungsgesetz
Az.	Aktenzeichen	RoV	Raumordnungsverordnung
B	Bundesstraße	RLW	Richtlinie ländlicher Wegebau
BA	Bauamt	RP-OT	Regionalplan Ostthüringen
BAB	Bundesautobahn	RSM	Regel-Saatgut-Mischung
BauGB	Baugesetzbuch	S	Sonderbaufläche
BauNVO	Baunutzungsverordnung	SE	Societas Europaea (Europa AG)
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung	SHK	Saale-Holzland-Kreis
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	SO	Sondergebiet
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	Stck.	Stück
BHKW	Blockheizkraftwerk	StU	Stammumfang
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
BKompV	Bundeskompensationsverordnung	TEN	Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	TH	Traufhöhe
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	ThAbfAG	Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	THALIS	Thüringer Altlasteninformationssystem
B-Plan	Bebauungsplan	ThLG	Thüringer Landgesellschaft mbH
dB (A)	Dezibel A	ThLPiG	Thüringer Landesplanungsgesetz
DE	Dorferneuerung	ThürABBUHG	Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetz
DepV	Deponieverordnung	ThürBekVO	Thüringer Bekanntmachungsverordnung
DG	Dachgeschoss	ThürBO	Thüringer Bauordnung
DGM	Digitales Geländemodell	ThürDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz
DHHN	Deutsche Haupthöhennetz	ThürKGG	Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
DIN	Deutsches Institut für Normung	ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
DN	Nenndurchmesser	ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
E	Ersatzmaßnahme	ThürStAnz.	Thüringer Staatsanzeiger
EAE	Empfehlungen für die Anlage v. Erschließungsstraßen	ThürVersVO	Thüringer Versickerungsverordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	ThürVwRG	Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018
EN	Europäische Norm	ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
EnEV	Energieeinsparverordnung	ThürWG	Thüringer Wassergesetz
EW	Einwohner	TK	Topografische Karte
FFH	Fauna-Flora-Habitat	TKG	Telekommunikationsgesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	TLBG	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
FND	Flächennaturdenkmal	TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
FNP	Flächennutzungsplan	TLDA	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz	TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH
FoA	Forstamt	TLLLR	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum
G	Gewerbliche Baufläche	TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
GB	Genehmigungsbescheid	TLUBN	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
GE	Gewerbegebiet	TLUG	Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie
GFZ	Geschossflächenzahl	TLVermGeoG	Thür. Vermessungs- u. Geoinformationsgesetz
GIS	Geografisches Informationssystem	TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
GL	Grünland	TMBLV	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil	TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
GOP	Grünordnungsplan	TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
GR	Grundfläche	TÖB	Träger öffentlicher Belange
GRZ	Grundflächenzahl	TSK	Thüringer Staatskanzlei
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	TWSZ	Trinkwasserschutzzone
h	Höhe	UIB	Untere Immissionsschutzbehörde
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure	UNB	Untere Naturschutzbehörde
HS	Hochstamm	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
i d. F.	in der Fassung	UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
K	Kreisstraße	UWB	Untere Wasserbehörde
KFP	Katasterfestpunkt	VBP	Vorhabenbezogener Bebauungsplan
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	VDI	Verein deutscher Ingenieure
KULAP	Thüringer Kultur- und Landschaftspflegeprogramm	V/E-Plan	Vorhaben- und Erschließungsplan
L	Landesstraße	VG	Verwaltungsgemeinschaft
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan	VHT	Vorhabenträger
LEG	Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH	VMT	Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen
LEP	Landesentwicklungsprogramm	VSG	Vogelschutzgebiet
LK	Landkreis	VV	Verwaltungsvorschrift
LRA	Landratsamt	W	Wohnbaufläche
LSG	Landschaftsschutzgebiet	WA	Allgemeines Wohngebiet
M.	Maßstab	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
MD	Dorfgebiet	WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
MI	Mischgebiet		
N	Norden		
NHN	Normalhöhennull		
NSG	Naturschutzgebiet		
OBK	Offenlandbiotopkartierung		
OK	Oberkante		

1 EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Vor dem Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der VG Grammetal zur Gemeinde Grammetal am 31.12.2019 (vgl. Kap. 2.1.1) hat der damalige Gemeinderat von Mönchenholzhausen beschlossen, den seit dem Jahr 2000 bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Mönchenholzhausen in insgesamt sechs Punkten zu ändern bzw. in zwei Punkten zu berichtigen (vgl. Kap. 3.1).

Mit der Änderung/Berichtigung des Flächennutzungsplans, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB, wurde auf der Grundlage des § 4b BauGB die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) aus Erfurt beauftragt.

1.2 Genehmigungsrechtliche Einordnung und Verbindlichkeit

In der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) der Bundesrepublik Deutschland wird grundsätzlich in verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) und vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) unterschieden (vgl. § 1 Abs. 2 BauGB).

Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Insofern spiegeln sich in ihm die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Gemeinde wider.

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Grammetal erfolgt grundsätzlich auf Grundlage einer topografischen Karte. Die Inhalte/Darstellungen im FNP sind deshalb (anders als im Bebauungsplan) nicht grundstücksscharf ablesbar.

Für die Gemeinde Grammetal selbst und für Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange (z. B. Energieversorgungsunternehmen) ist der Flächennutzungsplan (FNP) bindend. Im Gegensatz zu einem Bebauungsplan, der Rechtskraft in Form einer Satzung erlangt, entfaltet der FNP für die Bürger keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Das bedeutet, dass sich aus dem FNP für den einzelnen Bürger keine Rechte oder Pflichten ableiten lassen.

1.3 Kosten und Finanzierung

Grundlage für die Planungsleistung „Änderung FNP“ und die Kostenermittlung bildet die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) von 2013. Die Finanzierung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal erfolgt aus dem laufenden Haushalt der Gemeinde Grammetal.

1.4 Planaufstellungsverfahren

Der FNP Mönchenholzhausen wurde mit Bescheid vom 08.05.2000 des TLVwA (Az. 210-4621.10-APD-057) genehmigt und ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung seit dem 10.06.2000 wirksam.

Am 27.08.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschlossen, den FNP zu ändern (Beschluss-Nr. 11/02/2019). Durch die Bildung der Gemeinde Grammetal am 31.12.2019 (vgl. Kap. 2.1.1) handelt es sich beim wirksamen FNP der Gemeinde Mönchenholzhausen rechtlich nunmehr um einen (wirksamen) Teil-FNP für den Ortsteil bzw. die Gemarkung Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal.

Am 27.05.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal formal den Beschluss zur Durchführung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal erneuert (Aufstellungsbeschluss Nr. 43/2020).

Die weiteren Eckpunkte des Planänderungsverfahrens sind an Hand der Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung der 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen nachvollziehbar.

1.5 Planbestandteile und Grundlagen

Die 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal besteht aus

- der Planzeichnung mit den amtlichen Verfahrensvermerken und einer Legende,
- der Begründung mit Anlagen.

Die Planzeichnung des FNP wurde mit Hilfe eines geografischen Informationssystem (GIS), Programm QGIS 3.6 im Maßstab 1:5.000 erarbeitet und umfasst das gesamte ehemalige Gemeindegebiet Mönchenholzhausen (gesamte Gemarkung Mönchenholzhausen). Planunterlage bildet die DTK 10, Blattnummern 5032-NO (Erfurt O) und 5033-NW (Hopfgarten) des TLBG.

Die verwendeten Planzeichen sowie die graphischen und farblichen Darstellungen entsprechen den Vorgaben der Planzeichenverordnung (PlanZV).

Nach § 2a BauGB ist der 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal eine Begründung beizufügen. Die vorliegende Begründung gliedert sich in drei Teile. Nach der Einführung (Kap. 1) werden die planerischen Rahmenbedingungen (Kap. 2) beschrieben. Im Kapitel 3 werden die Änderungen bzw. die damit verfolgten Planungsziele begründet. Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Begründung:

Anlage 1 = Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Planänderungsverfahren

Anlage 2 = Erläuterungsbericht zum FNP der Gemeinde Mönchenholzhausen (Stand: 04/2000)

Anlage 3 = Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. Anlage 1 BauGB

2 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Verwaltungsstruktur, Naturraum und Anbindung an das Verkehrsnetz

2.1.1 Gemeinde Grammetal

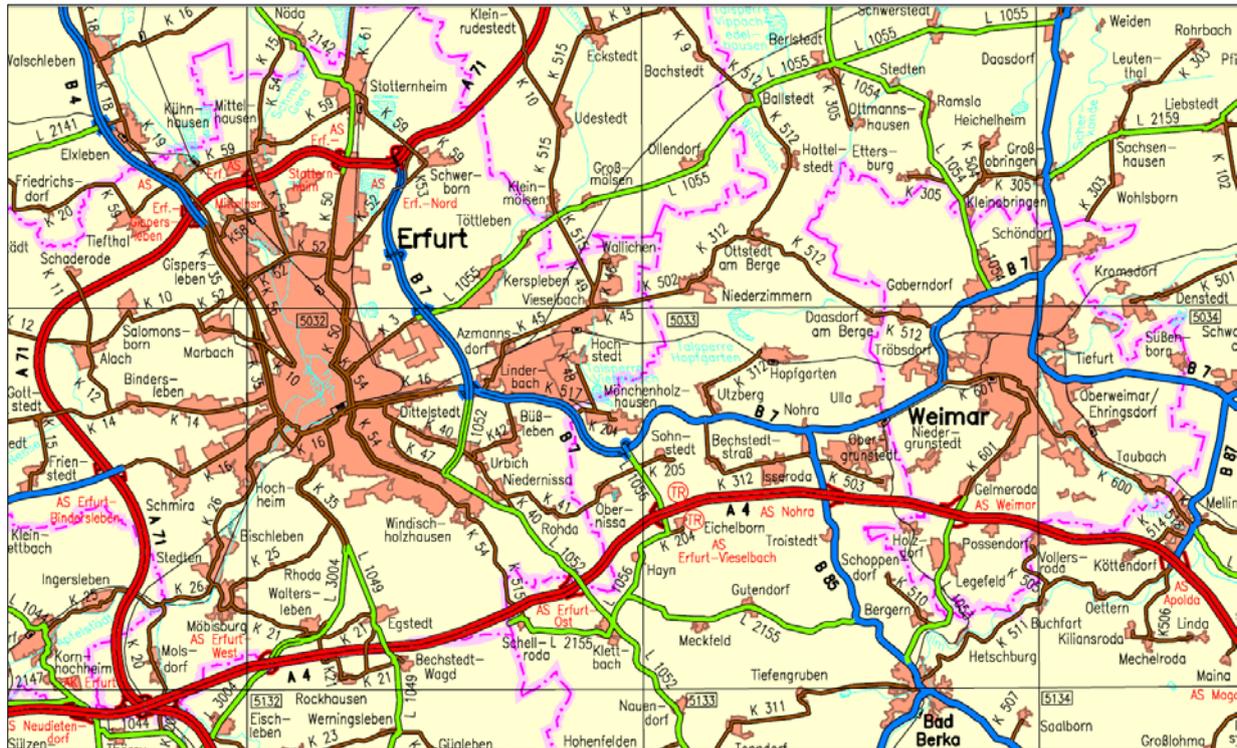
Die Gemeinde Grammetal (Amtlicher Gemeindeschlüssel: 16071103) ist am 31.12.2019 durch den Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der (ehemaligen) VG Grammetal entstanden. Sie hat 16 Ortsteile (Bechstädtstraß, Daasdorf a. Berge, Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Oberrissa, Ottstedt a. Berge, Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg) und hatte zum Stichtag 31.12.2019 = 6.519 Einwohner. Sitz der Gemeindeverwaltung ist der Ortsteil Isseroda.

Die Gemeinde Grammetal gehört zum Landkreis Weimarer Land und somit zur Planungsregion Mittelthüringen im Freistaat Thüringen. Der Ortsteil Mönchenholzhausen liegt an der westlichen Grenze im Gemeindegebiet, zwischen der Landeshauptstadt Erfurt (westlich) und der Kulturstadt Weimar (östlich) und ist dem Naturraum Innerthüringer Ackerhügelland (Gliederungs-Nr. 5.1) zuzuordnen.

Mehr Informationen zur ehemaligen Gemeinde Mönchenholzhausen sind dem Erläuterungsbericht zum FNP der Gemeinde Mönchenholzhausen (Stand: 04/2000) zu entnehmen der dieser Begründung als Anlage 2 beigefügt ist.

2.1.2 Verkehrsnetzanbindung

Der Ortsteil Mönchenholzhausen liegt nördlich von der Ortsumfahrung der Bundesfernstraße B 7, die in diesem Bereich Erfurt (ca. 10 km) und Weimar (ca. 14 km) verbindet. Auf Höhe des Ortsteils Mönchenholzhausen führt die Landesstraße L 1056 in südliche Richtung als Zubringer zur ca. 4 km entfernt liegenden Anschlussstelle 47b (Erfurt-Vieselbach) der Bundesautobahn BAB A4 (Aachen-Köln-Bad Hersfeld-Eisenach-Erfurt-Gera-Chemnitz-Dresden-Görlitz). In der Abbildung 1 ist die Lage des Ortsteils Mönchenholzhausen im überörtlichen Verkehrsnetz dargestellt.

Abbildung 1: Lage des Ortsteils Mönchenholzhausen und Anbindung an das Verkehrsnetz

Aus: Straßennetzkarte Thüringen, TLBV, Stand: Januar 2020 (Abbildung o. M.)

2.2 Planungsvorgaben

2.2.1 Landesplanung und Raumordnung

Die Bauleitplanung einer Gemeinde ist stets mit der Landesplanung/Raumordnung abzugleichen und an deren Ziele anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

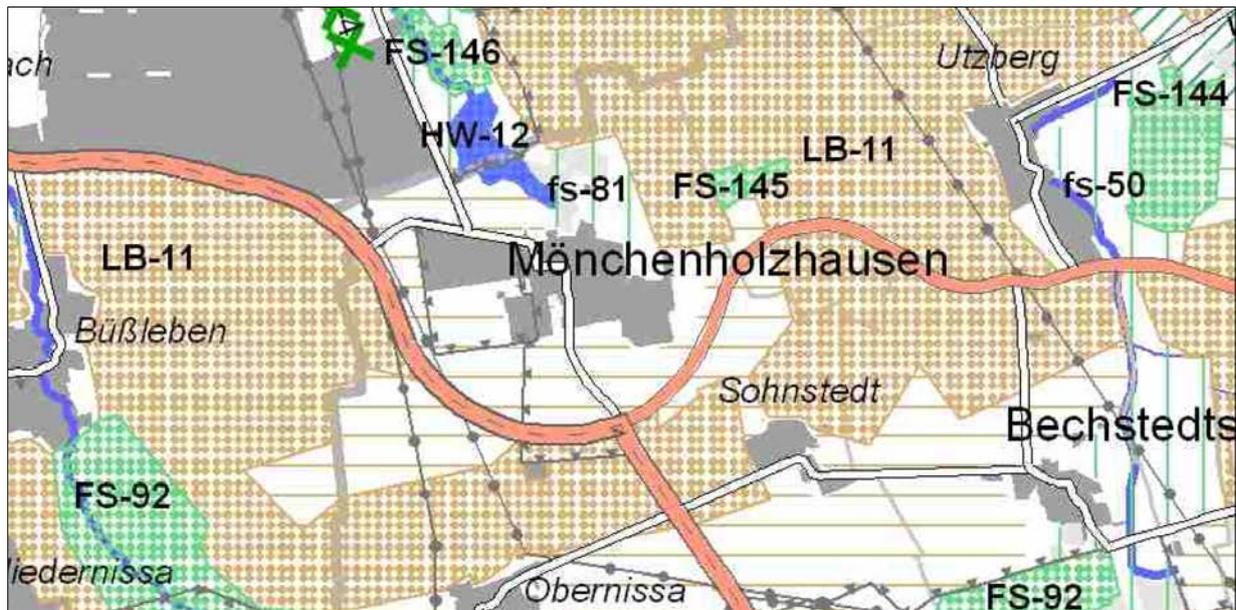
Gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP, GVBl 6/2014), Grundsatz 2.4.2, soll die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.

Nach dem Grundsatz 2.5.1 des LEP soll in allen Landesteilen eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden. Der Wohnraum soll insbesondere für die Bedürfnisse einer weniger mobilen, älteren und vielfältigeren Gesellschaft mit einer sinkenden Anzahl von Haushalten weiterentwickelt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Wohnraumversorgung beeinträchtigen, sollen vermieden werden.

Weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT) dargestellt. Demnach ist der Ortsteil Mönchenholzhausen von Vorbehaltsgebieten (= Grundsätze) „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ (quergestreifte Schraffur auf der Abb. 2) und „Freiraumsicherung fs-81“ (senkrechte Schraffur auf der Abb. 2) umgeben. Außerdem ist die südlich von der Ortsteil Mönchenholzhausen verlaufenden großräumig bzw. überregional bedeutsamen Straßenverbindung (Bundesfernstraße B 7, vgl. Abb. 1) nachrichtlich ausgewiesen. Alle zuvor genannten Vorbehaltsgebiete sowie die Bundesfernstraße B 7 werden durch die Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal nicht (raumbedeutsam) berührt.

2.2.2 Kommunale Planungen

Die acht Punkte die im Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal geändert bzw. berichtigt werden sollen (vgl. Kap. 3.1), liegen außerhalb von kommunalen Planungen jeglicher Art (z. B. Bebauungspläne).

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT)

Aus: Regionalplan Mittelthüringen, Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen 2011 (Abb.: o. M.)

2.2.3 Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Für die Belange des Umweltschutzes ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen einer Gemeinde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Bei der Umweltprüfung werden die mit der 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen verbundenen bzw. von diesem vorbereiteten voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt sowie in einem Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet nach § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung (vgl. Anlage 3), dessen wesentliche Inhalte vorgegeben sind (vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB).

Die acht Punkte die im Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal die geändert bzw. berichtigt werden sollen (vgl. Kap. 3.1), liegen außerhalb von naturschutzrechtlich festgelegten Schutzgebieten und -objekten nach deutschem und europäischem Recht. Es gibt keine Vorkommen von Pflanzen und Tieren, die in der Anlage 1 der BArtSchV oder in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind.

3 INHALTE DER PLANÄNDERUNG

3.1 Überblick Änderungen und Berichtigungen

Die 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal umfasst insgesamt sechs Einzeländerungen (Nr. 1 bis Nr. 6) und zwei Berichtigungen (Nr. 7 und Nr. 8).

Änderungen:

Nr. 1 Allgemeines Wohngebiet, südwestlich (vgl. Kap. 3.2)

Bestandsdarstellung: Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, Zweckbestimmung: Dauerkleingarten, Grabeland

Neudarstellung: Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Nr. 2 Gemischte Baufläche, südlich (vgl. Kap. 3.2)

Bestandsdarstellung: Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, Zweckbestimmung: Dauerkleingarten, Grabeland

Neudarstellung: Gemischte Baufläche (M) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Nr. 3 Gewerbegebiet, nordöstlich (vgl. Kap. 3.3)

Bestandsdarstellung: *Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, Zweckbestimmung: Flurgehölze (einschließlich Verkehrsbegleitgrün)*

Neudarstellung: *Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO*

Nr. 4 Allgemeines Wohngebiet, nördlich (vgl. Kap. 3.4)

Bestandsdarstellung: *Gemischte Baufläche (M) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO*

Neudarstellung: *Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO*

Nr. 5 Grünfläche Spielplatz/Festwiese, Zentrum-östlich (vgl. Kap. 3.5)

Bestandsdarstellung: *Gemischte Baufläche (M) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO*

Neudarstellung: *Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, Zweckbestimmung: Spielplatz und Festwiese*

Nr. 6 Fläche für Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.6)

Bestandsdarstellung: *Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. Nr. 9 a) BauGB*

Neudarstellung: *Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)*

Berichtigungen**Nr. 7 Symbol Sportplatz, nördlich (vgl. Abb. 6)**

Bestandsdarstellung: *Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, Zweckbestimmung: Spielplatz*

Berichtigung: *Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, Zweckbestimmung: Sportplatz*

Nr. 8 Symbol Spielplatz, Zentrum (vgl. Abb. 4)

Bestandsdarstellung: *Symbol Spielplatz (Grünfläche ohne Flächendarstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, Zweckbestimmung: Spielplatz)*

Berichtigung: *Ersatzlose Streichung Symbol Spielplatz, da nicht mehr vorhanden (Gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)*

Im Folgenden werden die zuvor aufgeführten Änderungen (Punkte 1-6) begründet. Dabei werden an Hand von Abbildungen die Bestandsdarstellungen des wirksamen FNP der geplanten Änderung gegenübergestellt. Auf die Begründung der zuvor genannten Berichtigungen (Punkte 7 und 8) wird auf Grund der Geringfügigkeit verzichtet.

3.2 Begründung der Änderung Nr. 1 und Nr. 2

Es besteht der politische Wille, einzelnen Bauwilligen, insbesondere Verwandten der umliegenden Grundstücke, die grundsätzliche Möglichkeit zu eröffnen, in den neu dargestellten Baugebieten Bauvorhaben zu realisieren (vgl. Abb. 4). Dabei soll die zukünftige Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben sich nach den Bestimmungen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) richten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich vom jeweiligen Bauherrn auf der Grundlage des Naturschutzrechtes auszugleichen. Dieser hat auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erschließung zu tragen.

Bisher wurden einzelne Bauanträge mit dem Hinweis auf die Darstellung im Flächennutzungsplan *Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, Zweckbestimmung: Dauerkleingarten, Grabeland* als entgegenstehender öffentlicher Belang (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) pauschal zurück gewiesen.

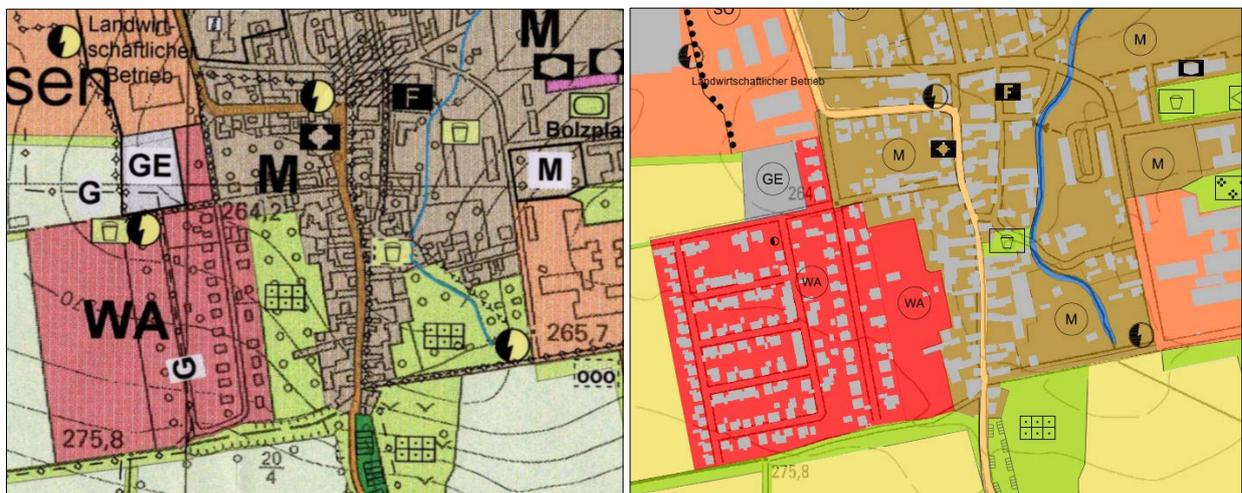
Die seiner Zeit festgesetzte Zweckbestimmung *Dauerkleingarten, Grabeland* ist inhaltlich nicht mehr zutreffend, da seit Jahren keine Dauerkleingärten vorhanden sind bzw. keine Nutzung als Grabeland erfolgt (vgl. Abb. 3). Vielmehr haben sich größere Rasenflächen ausgebildet, die kaum genutzt werden.

Abbildung 3: Standortübersicht Änderung Nr. 1 und Nr. 2

Quelle: Geoproxy Thüringen (TLBG 2020)

Eine alternative Ausweisung von neuen Baugebieten im Ortsrandbereich von Mönchenholzhausen soll nicht erfolgen. Stattdessen wird eine nach innen gerichtete Verdichtung angestrebt, die sich allmählich über Jahre durch Einzelbauvorhaben vollzieht. Insofern beabsichtigt die Gemeinde nicht, für die Gebiete Nr. 1 und Nr. 2 mit jeweils ca. 1 ha Größe (vgl. Abb. 4) einen Bebauungsplan zu erstellen oder in anderer Weise für die zuvor genannten Gebiete Erschließungsmaßnahmen durchzuführen, die „quasi mit einem Schlag“ für gleich mehrere Bauvorhaben Bauplanungsrecht schafft.

Die Neudarstellung als *Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO* ergänzt das bereits bestehende Wohngebiet im Osten. Auf die Darstellung eines Wohngebietes zwischen den zwei bestehenden *Gemischten Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO* wurde auf Grund der Kleinräumigkeit abgesehen, zumal hier lediglich ein kleiner logischer Lückenschluss zwischen den bestehenden *Gemischten Bauflächen* erfolgen soll (vgl. Abb. 4).

Abbildung 4: Darstellung im wirksamen FNP und die geplante Änderung Nr. 1 und Nr. 2

Aus: FNP Mönchenholzhausen und Entwurf 1. Änderung Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal

3.3 Begründung der Änderung Nr. 3

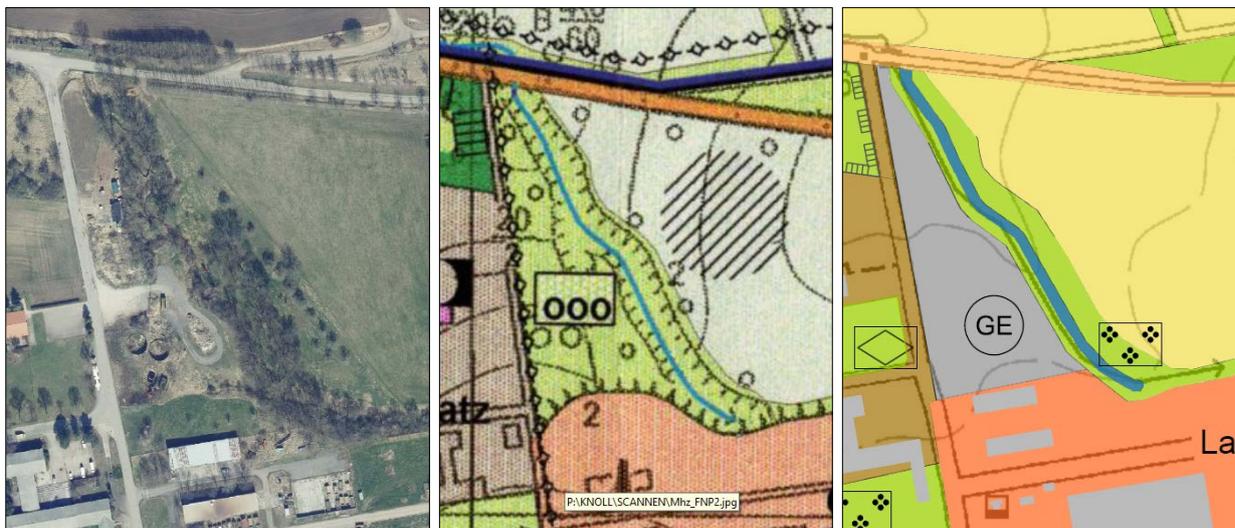
Bei der Änderung Nr. 3 handelt es sich um eine Fläche, die aktuell verschiedenartige Nutzungen aufweist, so z. B. als Lagerfläche für den gemeindlichen Bauhof. Die Darstellung im wirksamen FNP *Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, Zweckbestimmung: Flurgehölze (einschließlich Verkehrsbegleitgrün)* hat sich direkt am vorhanden Gewässerverlauf bzw. östlich davon vollzogen.

An dieser Stelle entlang einer gut ausgebauten Gemeindestraße, die zugleich die Hauptzufahrt zur südlich gelegenen Rinderhaltungsanlage ist, die bestehende Grünstruktur nunmehr in Richtung Ortslage (wie im wirksamen FNP dargestellt) zu erweitern, hält die Gemeinde heute für falsch. Nicht zuletzt auch deshalb, weil neben der Nutzung durch den gemeindlichen Bauhof hier ein ortsansässiger Dachdeckerbetrieb eine Lagerhalle errichten möchte, was an anderer Stelle im Ort Mönchenholzhausen mangels geeigneter Grundstücke nicht möglich ist. Eine von der Gemeinde unerwünschte Abwanderung des Gesamtbetriebes war bereits im Gespräch.

Gewerbliche Bauvorhaben sollen in diesem (kleinen Bereich) genauso wie Lagerplätze für z. B. Baumaterial möglich sein. Die Erstellung eines Bebauungsplans ist nicht erforderlich, da eine Erschließung von der gemeindeeigenen Straße gesichert ist, ein Ordnungsbedürfnis in die Tiefe auf Grund der Kleinräumigkeit nicht gegeben ist und ein „natürlicher Ortsabschluss“ durch den Bach bzw. dessen Gehölze bereits besteht.

Bisherigen Bauanträgen, wie z. B. der zur Errichtung einer Lagerhalle für den ortsansässigen Dachdeckerbetrieb wurde die bisherige Darstellung des FNP als öffentlicher Belang entgegeng gehalten (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Aus diesem Grund soll der ca. 1 ha große Streifen zwischen Straße und Gewässerschutzstreifen zukünftig als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO dargestellt werden (vgl. Abb. 5).

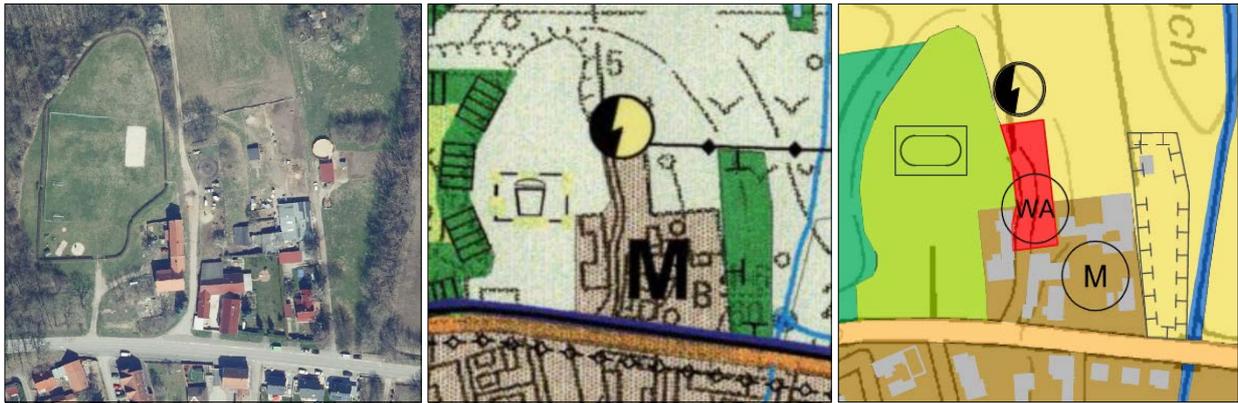
Abbildung 5: Standortübersicht sowie Darstellung im wirksamen FNP und die geplante Änderung Nr. 3



Quelle: Geoproxy Thüringen (TLBG 2020) sowie FNP Mönchenholzhausen und Entwurf 1. Änderung Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal

3.4 Begründung der Änderung Nr. 4

Bei der Änderung Nr. 4 soll ein ca. 1.500 m² großer schmaler unbebauter Streifen, der im wirksamen FNP als *Gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO* dargestellt ist dahingehend korrigiert werden, dass hier zukünftig ein *Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO* im FNP ausgewiesen wird. Das entsprechende gemeindeeigene Grundstück soll dann als Baugrundstück für ein Wohnhaus veräußert werden. Die Einnahmen vom Verkauf sollen in den Ausbau eines Gemeindetreffpunktes „Gaststätte ehemaliger Mönchskrug“ fließen. Die erforderliche Erschließung des Grundstücks ist grundsätzlich gegeben. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Abbildung 6: Standortübersicht sowie Darstellung im wirksamen FNP und die geplante Änderung Nr. 4

Quelle: Geoproxy Thüringen (TLBG 2020) sowie FNP Mönchenholzhausen und Entwurf 1. Änderung Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal

3.5 Begründung der Änderung Nr. 5

Im wirksamen FNP ist auf der Fläche hinter dem Gebäude der ehemaligen Gemeindeverwaltung mit dem damals integrierten Kindergartenbereich auf einer Gemischten Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO per Symbol ein Bolzplatz dargestellt.

Im Zuge umfangreicher Ausbauarbeiten zum einzigen Kindergarten der damaligen Gemeinde Mönchenholzhausen (auch im Zusammenhang mit dem Auszug der Gemeindeverwaltung) ist hier hinter dem Gebäude im westlichen Teil ein attraktiver Kinderspielplatz entstanden. Der östliche Teil in dem straßenzugewandten Bereich dient seit Jahren als Festplatz der Gemeinde. Beide Nutzungen sind etabliert und sehr beliebt. Sie sollen im Interesse eines aktiven Gemeindelebens auf Dauer erhalten und gesichert werden. Insofern soll die ca. 0,51 ha große Darstellung als Gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO im wirksamen FNP in „Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, Zweckbestimmung: Spielplatz und Festwiese“ geändert werden.

Abbildung 7: Standortübersicht sowie Darstellung im wirksamen FNP und die geplante Änderung Nr. 5

Quelle: Geoproxy Thüringen (TLBG 2020) sowie FNP Mönchenholzhausen und Entwurf 1. Änderung Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal

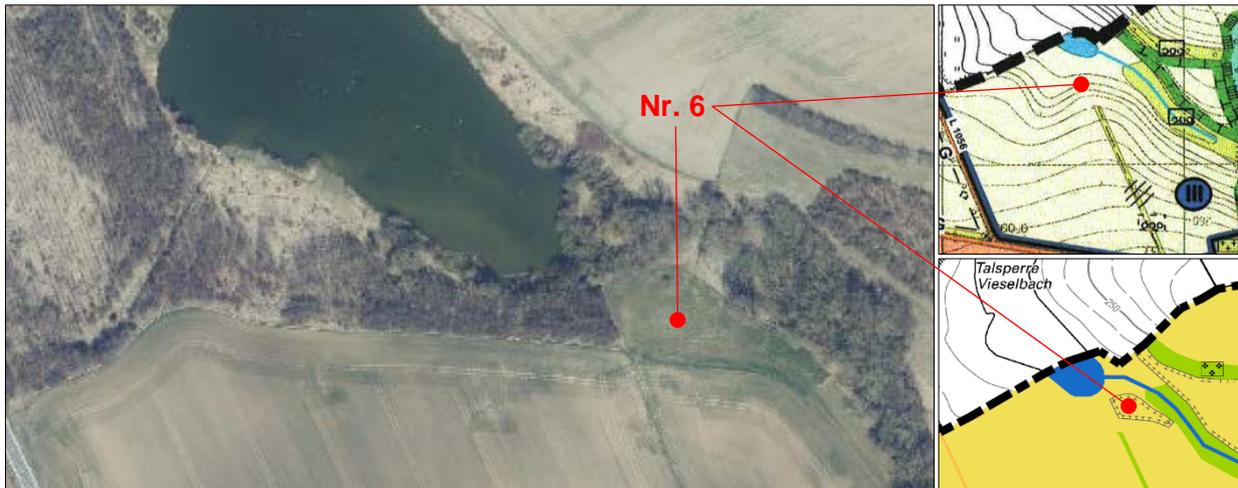
3.6 Begründung der Änderung Nr. 6

Im nördlichen Bereich der Gemarkung Mönchenholzhausen befindet sich eine Fläche, die im wirksamen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. Nr. 9 a) BauGB“ dargestellt ist (vgl. Abb. 8).

Nach Auffassung der Gemeinde ist diese ca. 0,56 ha große Fläche aber besonders eignet, um hier Kompensationsmaßnahmen für die mit der zukünftigen Bautätigkeit der Gemeinde Grammetal verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Auch das Einbringen dieser Fläche in ein noch zu begründendes bauleitplanerisches Ökokonto der Gemeinde ist vorstellbar. Insofern soll diese Fläche im FNP künftig als „Planungen, Nutzungsregelungen,

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)“ dargestellt werden.

Abbildung 8: Standortübersicht sowie Darstellung im wirksamen FNP und die geplante Änderung Nr. 6



Quelle: Geoproxy Thüringen (TLBG 2020) sowie FNP Mönchenholzhausen und Entwurf 1. Änderung Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal

LITERATUR, QUELLEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

Literatur und Internetquellen

FGSV (2007): *Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen – RASt 06*, Veröffentlichung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im FGSV Verlag, Köln.

FICKERT/FIESELER (2002): *Baunutzungsverordnung* Kommentar von Hans Carl Fickert und Herbert Fieseler, 10. Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

JÄDE (1998): *Baugesetzbuch* Kommentar von H. Jäde, F. Dirnberger, J. Weiß, R. Boorberg Verlag GmbH & Co, München.

RIXNER/BIEDERMANN/STEGE, HRSG. (2010): *Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO*, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln.

TLUG (2008): *Potenzielle Natürliche Vegetation Thüringens*, Schriftenreihe der TLUG (Hrsg.) Nr. 78, Jena.

TMIL (2014): *Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025*, unter: https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/lep2025/040714_lep2025.pdf (abgerufen: 06.06.2020).

Kartenwerke/Fachplanungen

LANDSCHAFTSPLAN WEIMARER LAND WEST (1996), Landratsamt Weimarer Land, UNB, Apolda.

REGIONALPLAN MITTELTHÜRINGEN, Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (2011), Regionale Planungsstelle beim TLVwA Weimar, unter: <https://regionalplanung.thueringen.de/mittelthueringen/regplan-mt/> (abgerufen: 09.07.2020).

STRASSENKARTE THÜRINGEN, TLBV 2020, unter: <https://www.thueringen.de/mam/th9/tlbv/th200.pdf> (abgerufen: 06.05.2020).

Gesetze/Verordnungen/Vorschriften Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237).

- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)** vom 24. Juli 2002 (GMBL Nr. 25/2002 S. 511 ff).
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz-UmwRG)** vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).
- Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Raumordnungsverordnung (RoV)** vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)** vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.05.2017 B5).
- Umweltinformationsgesetz (UIG)** vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905).
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)** vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)** i. d. F. vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)** vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)** vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151).
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - BImSchV)** vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

Landesgesetze/Vorschriften/Richtlinien/Bekanntmachungen Thüringen

- Bekanntmachung des Ministeriums für Bau und Verkehr zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (VollzBekt-hürBO)** vom 13. Juli 2004, ThürStAnz Nr. 45/2004 S. 1971.
- Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG)** vom 15. Juni 1999 (GVBl. 1999 S. 385).

- Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG)** vom 18. September 2008 (GVBl. 2008 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. 2016 S. 518, 519).
- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG)** vom 14. April 2004 (GVBl. 2004 S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018 S. 731 ff).
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken** - Nr. 7.4 der Bekanntmachung über die Einführung von technischen Regeln als technische Baubestimmungen, ThürStAnz Nr. 45/2003 S. 2235.
- Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen** – Schriftenreihe Nr. 18/96 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Jena.
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)** vom 13. März 2014 (GVBl. 2014 S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2018 (GVBl. S. 297) und Artikel 41 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018 S. 731 ff).
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. 2018 S. 74).
- Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)** vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001 S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201).
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG)** vom 30. August 2006 (GVBl. 2006 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018 S. 731 ff).
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Thüringer Bodenschutzgesetz – ThürBodSchG)** vom 16. Dezember 2003 (GVBl. 2003 S. 511), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018 S. 731 ff).
- Thüringer Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte (Thüringer Neugliederungsgesetz – ThürNGG)** vom 16. August 1993 (GVBl. 1993 S. 545).
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)** vom 11. Dez. 2012 (GVBl. 2012 S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Thür. Verwaltungsreformges. 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dez. 2018 (GVBl. 2018 S. 731 ff).
- Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS)** vom 25. Juli 1995 (GVBl. 1995 S. 261).
- Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO)** vom 3. April 2002 (GVBl. 2002 S. 204).
- Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO)** vom 22. August 1994 (GVBl. 1994 S. 1045).
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** vom 18. August 2009 (GVBl. 2009 S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dez. 2018 (GVBl. 2018 S. 731 ff).

ANLAGEN

Anlage 1 = Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Planaufstellungsverfahren

Anlage 2 = Erläuterungsbericht zum FNP der Gemeinde Mönchenholzhausen (Stand: 04/2000)

Anlage 3 = Umweltbericht

ANLAGE 1

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Planaufstellungsverfahren

Lfd. Nr.	Beteiligte Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange am Verfahren nach § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB
1	Abwasserverband Grammetal
2	Arbeitskreis heimischer Orchideen (AHO) Thüringen e. V.
3	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Thüringen e. V.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
5	Deutsche Bahn (DB) Netz + Energie, Leipzig
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost
7	GDMcom mbH
8	Gemeinde Am Ettersberg
9	Grüne Liga Thüringen e. V., Landesvertretung Thüringen
10	Industrie- und Handelskammer (IHK)
11	Kreishandwerkerschaft Weimar-Sömmerda
12	Kulturbund e. V., Landesverband Thüringen
13	Landesanglerverband Thüringen, Verband der Fischerwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V.
14	Landeshauptstadt Erfurt
15	Landesjagdverband Thüringen e. V. (LJV)
16	Landratsamt (LRA) Weimarer Land
17	LEAG Lausitz Energie Bergbau AG (ehemals Vattenfall & Co.)
18	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Thüringen e. V.
19	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Thüringen e. V.
20	Stadt Bad Berka
21	Stadt Weimar
22	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
23	ThüringenForst, Forstamt (FoA) Bad Berka
24	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)
25	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) – Katasterbereich Erfurt
26	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum (TLLLR) – Zweigstelle Sömmerda
27	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
28	Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) Weimar
29	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Fachbereich Archäologische Denkmalpflege
30	Vattenfall Europe Business Service GmbH
31	Verband für Angeln und Naturschutz e. V. (VANT)
32	Verwaltungsgemeinschaft (VG) Gramme-Vippach für die Gemeinde Ollendorf und Großmölsen
33	Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kranichfeld für die Gemeinde Klettbach
34	VSG GmbH
35	Wasserversorgungszweckverband Weimar
36	50Hertz Transmission GmbH

ANLAGE 2

Erläuterungsbericht zum FNP der Gemeinde Mönchenholzhausen
(Stand: 04/2000)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde Mönchenholzhausen

mit den Ortsteilen Sohnstedt, Oberrnissa, Eichelborn und Hayn

Freistaat Thüringen

Landkreis Weimarer Land



Erläuterungsbericht

- PLANFASSUNG -

(Stand: April 2000)

Vorhabensträger:

GEMEINDEVERWALTUNG MÖNCHENHOLZHAUSEN
Erfurter Straße 18
99198 Mönchenholzhausen

Bürgermeister: H. Elchlepp

Tel.: 036203/ 50243
Fax.: 036203/ 50151

Aufgestellt:

THÜRINGER LANDGESELLSCHAFT MBH
Weimarische Straße 29 b
99099 Erfurt

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) S. Knoll

Tel.: 0361/ 4413-116
Fax.: 0361/ 4413-299
e-mail: thlg_erfurt@t-online.de

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung beschlossen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 05.12.1995.

Öffentlich bekannt gemacht durch Aushänge in allen Ortsteilen am 27.05.1998 und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG am 13.06.1998.



Siegel

Ecky
Unterschrift

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 02.06.1998 bis einschließlich 30.06.1998 durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung und durch Bürgerversammlungen in allen Ortsteilen durchgeführt.



Siegel

Ecky
Unterschrift

3. Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Erläuterungsbericht vom 23.04.1999 bis einschließlich 28.05.1999 sowie vom 28.02.2000 bis einschließlich 05.04.2000 im Bauamt der VG und in der Gemeindeverwaltung nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG und durch Aushänge in allen Ortsteilen.



Siegel

Ecky
Unterschrift

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Siegel

Ecky
Unterschrift

5. Abschließender Beschluß über den Flächennutzungsplan durch den Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen am 11.04.2000.



Siegel

Ecky
Unterschrift

6. Genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Erlaß vom: *8.5.2000*, Nr./Az.:

270-4627.70-APD-057



Siegel

Ecky
Unterschrift

7. Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht am *18.6.2000* durch *Amtsblatt der VG.*



Siegel

Ecky
Unterschrift

Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in einer Zeit in der ein hoher Veränderungs- und Anpassungsdruck im persönlichen wie im gesellschaftlichen Leben herrschen, müssen tagtäglich kurzfristige Entscheidungen getroffen werden. Um so wichtiger sind vorausschauende und übergreifende Konzeptionen, die die Zukunft unserer Gemeinde sichern. Der Flächennutzungsplan ist ein solches Konzept. Er stellt den langfristigen Rahmen für die zulässige Art der Nutzung aller Grundflächen des Gemeindegebietes dar.

An vielen Beispielen wird die Notwendigkeit langfristiger Konzepte deutlich. Besonders im Bereich der Verkehrsplanung, aber auch bei der Entwicklung geeigneter Wohngebiete, der Sicherung von Gewerbestandorten, des Landschaftsraumes und der Freiflächen. Der Flächennutzungsplan ist die einzige städtebauliche Planung für unser gesamtes Gemeindegebiet, für den der Gesetzgeber ein formelles Beteiligungsverfahren festgelegt hat.

Die jetzt vorgelegte Planung ist das Ergebnis intensiver Vorarbeit der beauftragten Planer, des Bauausschusses, des Gemeinderates, aber auch der Bürger. Es liegt im Wesen der Flächennutzungsplanung, daß in vielen Bereichen Kompromisse eingegangen werden müssen. Ein grundlegendes Problem hierbei ist es, daß die einzelnen Bausteine die zu den Flächenabgrenzungen führen und die Ergebnisse der Abwägung zwischen kurzfristigen bzw. langfristigen Belangen für den einzelnen Bürger oft nur schwer nachvollziehbar sind.

Nutzen Sie deshalb die Möglichkeit, sich in der Gemeindeverwaltung an Hand der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes zu informieren und bringen Sie Ihre Meinung in die noch laufende Diskussion ein. Ebenso wie mir die Flächennutzungsplanung verwaltungsintern ein besonderes Anliegen war, liegt mir die Beteiligung möglichst vieler Bürger am Herzen.

Also noch einmal: Äußern Sie sich zur Flächennutzungsplanung unserer Gemeinde, damit Ihre Meinung in den noch nicht abgeschlossenen Abwägungsprozeß Berücksichtigung findet - damit diese Planung auf einer möglichst breiten Basis demokratischer Beteiligung geprüft, gegebenenfalls geändert und dann zum formellen Abschluß gebracht werden kann.

Bei allen Bürgern, Institutionen und Behörden die an unserem Flächennutzungsplan mitgewirkt haben, möchte ich mich im Namen des Gemeinderates Mönchenholzhausen ganz herzlich bedanken.

Mönchenholzhausen
im Juli 1998

gez. Elchlepp
- Bürgermeister -

Inhaltsverzeichnis

	SEITE
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	6
TABELLENVERZEICHNIS.....	6
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	7
1 Einführung.....	8
1.1 Anlaß und Aufgabenstellung.....	8
1.2 Planungsgebiet.....	8
1.3 Planwerk.....	12
2 Planungen und Planungsziele.....	12
2.1 Übergeordnete Planungen.....	12
2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen.....	12
2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelthüringen (RROP MT), Teil A und Teil B (mit integriertem Landschaftsrahmenplan).....	13
2.1.3 Fachplanungen.....	16
2.2 Flächennutzungsplan (FNP) Mönchenholzhausen.....	18
2.2.1 Aufgaben und Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung.....	18
2.2.2 Ausweisungen.....	19
3 Sachbereiche und Begründung.....	27
3.1 Siedlung und Bevölkerung.....	27
3.1.1 Historische Entwicklung.....	27
3.1.2 Siedlungsstruktur.....	27
3.1.3 Denkmalschutz.....	28
3.1.4 Bevölkerungsstruktur und -entwicklung.....	29
3.1.5 Wohnungsstruktur.....	30
3.1.6 Ausweisung von Bauflächen.....	31
3.1.7 Öffentliche Einrichtungen, Gesundheit, Soziales und Sport.....	33
3.1.7.1 Öffentliche Einrichtungen.....	33
3.1.7.2 Gesundheit.....	34
3.1.7.3 Soziales.....	34
3.1.7.4 Sport- und Spielplätze.....	35
3.1.8 Bildung, Wissenschaft und Kultur.....	36

3.2	Wirtschaft und Beschäftigung.....	37
3.2.1	Gewerbliche Wirtschaft.....	37
3.2.2	Landwirtschaft.....	38
3.2.3	Forstwirtschaft.....	39
3.2.4	Fremdenverkehr.....	40
3.2.5	Ausweisung von Gewerbeflächen.....	40
3.3	Infrastruktur, Verkehr und technischer Umweltschutz.....	42
3.3.1	Technische Infrastruktur.....	42
3.3.1.1	Wasserwirtschaft.....	42
3.3.1.2	Energieversorgung.....	45
3.3.1.3	Einrichtungen der Telekommunikation.....	48
3.3.2	Verkehr.....	48
3.3.2.1	Großräumige und überregionale Straßenverbindungen.....	48
3.3.2.2	Sonstige nichtkategorisierte Straßenverbindungen.....	50
3.3.2.3	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....	50
3.3.3	Technischer Umweltschutz.....	51
3.3.3.1	Abfallwirtschaft.....	51
3.3.3.2	Altlasten/(Alt-)Ablagerungen.....	51
3.3.3.3	Luftreinhaltung.....	52
3.3.3.4	Immissionsschutz.....	53
3.3.3.5	Gewässergüte.....	55
3.4	Natur und Landschaft.....	56
3.4.1	Natürliche Standortfaktoren.....	56
3.4.1.1	Naturräumliche Gliederung.....	56
3.4.1.2	Geologie, Boden.....	56
3.4.1.3	Wasserhaushalt.....	57
3.4.1.4	Klima.....	58
3.4.1.5	Tier- und Pflanzenwelt.....	59
3.4.2	Vorbehalts- und Schutzflächen.....	59
3.4.2.1	Allgemeine Grundsätze.....	59
3.4.2.2	Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft.....	60
3.4.2.3	Wasserschutzgebiete.....	62
3.4.3	Abweichende Darstellungen des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Landschaftsplan Weimar-West.....	64
3.4.4	Flächen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.....	65
3.4.4.1	Ausgleichs- und Ersatzflächen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen.....	65
3.4.4.2	Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzflächen im Sinne des § 1a BauGB.....	65
	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	67

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Räumliche Lage im Freistaat Thüringen.....	9
Abb. 2: Gemeinde Mönchenholzhausen und Nachbargemeinden	9
Abb. 3: Großräumige Verkehrslage:	10
Abb. 4: Geographische Lage und Grenze des Planungsgebietes	11
Abb. 5: Planfestgestellte Straßenbauvorhaben, die im FNP dargestellt werden und Grenze des Flurbereinigungsverfahrens „Eichelborn“	17
Abb. 6: Darstellung der Inhalte des FNP für den Ort Mönchenholzhausen (Maßstab 1: 5000)	22
Abb. 7: Darstellung der Inhalte des FNP für den Ort Obernissa (Maßstab 1: 5000)	23
Abb. 8: Darstellung der Inhalte des FNP für den Ort Eichelborn (Maßstab 1: 5000)	24
Abb. 9: Darstellung der Inhalte des FNP für den Ort Sohnstedt (Maßstab 1: 5000)	25
Abb. 10: Darstellung der Inhalte des FNP für den Ort Hayn (Maßstab 1: 5000)	26
Abb. 11: Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung	29
Abb. 12: Bevölkerungsentwicklung	30
Abb. 13: Anteil der 1-, 2-, 3-, 4- und >5-Raum-Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand	31
Abb. 14: Anteil der Gebäude entsprechend des Baualters	31
Abb. 15: An- und Abmeldungen von Gewerbetreibenen	38
Abb. 16: Überzahlentwicklung bei Anmeldungen von Gewerbetreibenen	38
Abb. 17: Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Hochspannungsfreileitungen	46
Abb. 18: Verkehrsbelastung im Jahr 2010 (1000 Kfz pro 24 h)	49
Abb. 19: Zeitungsbericht	50
Abb. 20: Berechnungspunkte der schalltechnischen Untersuchung für Eichelborn	55

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Aktuelle Flächennutzung	8
Tab. 2: Flächenbilanz der geplanten Bauflächen.....	20
Tab. 3: Kulturdenkmale der Denkmalliste	28
Tab. 4: Bevölkerungszahlen	29
Tab. 5: Schulstandorte	36
Tab. 6: Zahl der Gewerbetreibenen nach Wirtschaftszweigen	37
Tab. 7: Altlasten/Altlastenverdachtsflächen	55
Tab. 8: Schalltechnische Orientierungswerte	53
Tab. 9: Klimadaten	58

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn	M	Gemischte Baufläche(n)
a	Jahr	M.	Maßstab
Abb.	Abbildung	m	Meter
Abs.	Absatz	m ²	Quadratmeter
AG	Aktiengesellschaft	MD	Dorfgebiet(e)
ATV	Abwassertechnische Vereinigung	MI	Mischgebiet(e)
B	Bundesfernstraße(n)	NN	Normalnull
BAB	Bundesautobahn(en)	Nr.	Nummer
BauGB	Baugesetzbuch	o.ä.	oder ähnliche(s)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	o.g.	oben genannte(n)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	o.J.	ohne Jahr
BGBI.	Bundesgesetzblatt	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	PAVP	Projektbezogene Agrarstrukturelle Vorplanung
B-Plan	Bebauungsplan	PE	Primärserschließung
BRD	Bundesrepublik Deutschland	Pkt.	Punkt
bzw.	beziehungsweise	PlanzV	Planzeichenverordnung
ca.	circa	ROG	Raumordnungsgesetz
DB	Deutsche Bahn	RROP	Regionaler Raumordnungsplan
dB	Dezibel	S.	Seite
DDR	Deutsche Demokratische Republik	s.a.	siehe auch
d.h.	das heißt	SO	Sondergebiet(e)
DIN	Deutsches Institut für Normung	Tab.	Tabelle
DN	Nenndurchmesser (i.d.R. in mm)	TEAG	Thüringer Energie AG
DOG	Deutsche Olympische Gesellschaft	ThAbfAG	Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz
E	Einwohner	ThDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz
e.G.	eingetragene Genossenschaft	ThürBO	Thüringer Bauordnung
etc.	Ecetera	ThürStAz	Thüringer Staatsanzeiger
einschl.	einschließlich	ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
EVG	Erdgasversorgungsgesellschaft	ThürWG	Thüringer Wassergesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	ThLPIG	Thüringer Landesplanungsgesetz
FNA	Flurneuordnungsamt	ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
FNp	Flächennutzungsplan	TK	Techniker Krankenkasse
GE	Gewerbegebiet(e)	TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Umwelt
gez.	gezeichnet	TLG	Thüringer Landesanstalt für Geologie
ggf.	gegebenenfalls	TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	TLU	Thüringer Landesanstalt für Umwelt
GOP	Grünordnungsplan	TW	Trinkwasser
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	TWSZ	Trinkwasserschutzzone
GVZ	Güterverkehrszentrum	u.a.	und andere(s)
h	Stunde(n)	usw.	und so weiter
ha	Hektar	VDE	Verein deutscher Elektroingenieure
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure	VEAG	Vereinigte Energiewerke AG
Hrsg.	Herausgeber	vgl.	Vergleiche
IHK	Industrie- und Handelskammer	VG	Verwaltungsgemeinschaft
i.d.R.	in der Regel	WA	Allgemeine(s) Wohngebiet(e)
incl.	Inclusive	WE	Wohneinheit(en)
i.V.m.	in Verbindung mit	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Kap.	Kapitel	z.B.	zum Beispiel
Kfz.	Kraftfahrzeug(e)	ZKA	zentrale Kläranlage
km	Kilometer	z.T.	zum Teil
km ²	Quadratkilometer	z.Z.	zur Zeit
kV	Kilovolt	°C	Grad-Celsius
L	Landesstraße(n)	§	Paragraph(en)
LEP	Landesentwicklungsprogramm	%	Prozent(e)
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche		
LP	Landschaftsplan		
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft		
LRA	Landratsamt		
l/s	Liter pro Sekunde		

1 Einführung

1.1 Anlaß und Aufgabenstellung

Anlaß für die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Mönchenholzhausen ist der Beschluß des Gemeinderates zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes vom 06.09.1990 und der Beschluß Nr. 31/95 vom 05.12.1995 zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes. Der Aufgabenschwerpunkt bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes (Stand: 1992) besteht laut Beschluß (Nr. 31/95) in der

- Überarbeitung der ausgewiesenen Gewerbegebiete, Umwidmung von Industriegebiet in Sondergebiet Landwirtschaft,
- Überarbeitung der Wohn-, Mischgebiets- und Sonderbauflächen,
- Einarbeitung der konkretisierten Fachplanungen für Verkehrsstrassen und Freileitungstrassen,
- Überarbeitung der textlichen und zeichnerischen Darstellungen auf der Grundlage aktueller Planungsdaten.

1.2 Planungsgebiet

Die Gemeinde Mönchenholzhausen liegt zentral im Land Thüringen, etwa 7 km östlich von der Landeshauptstadt Erfurt und etwa 11 km westlich von der Kulturhauptstadt Weimar 1999. Die Abbildung 1 stellt die räumliche Lage im Land Thüringen dar. Einen Überblick über die großräumige Verkehrslage und die geographische Lage gibt die Abbildung 3 bzw. 4.

Im Jahr 1974 bildete sich die Gemeinde Mönchenholzhausen als Einheitsgemeinde der Ortschaften Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Obernissa, Eichelborn und Hayn. Seit 1993 ist die Gemeinde Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Grammetal, zu der 11 Gemeinden mit 17 Ortsteilen gehören. Der Sitz der VG ist in Isseroda. Durch die Kreis- und Gebietsreform im Land Thüringen 1994 wurde die Gemeinde Mönchenholzhausen aus dem ehemaligen Kreis „Erfurter Land“ dem jetzigen Kreis „Weimarer Land“ mit Kreissitz Apolda zugeordnet. Apolda liegt nordöstlich von Weimar und ist ca. 28 km vom Gemeindegebiet entfernt. Das Gemeindegebiet umfaßt eine Fläche von 1.938 ha und grenzt im

- Norden an die Gemeinde Erfurt-Vieselbach,
- Westen an die Gemeinden Erfurt-Büßleben und Erfurt-Niedernissa,
- Süden an die Gemeinden Klettbach, Meckfeld, Gutendorf,
- Osten an die Gemeinden Bechstedtstraß und Utzberg (vgl. Abb. 2).

Der überwiegende Teil der Gemarkungsflächen (ca. 70%) wird landwirtschaftlich genutzt. Ca. 4% der Gemarkungsfläche sind Siedlungs- bzw. Gewerbeflächen und ca. 16% sind Waldflächen. Die Flächennutzung der Gemeinde Mönchenholzhausen wird in der Tabelle 1 veranschaulicht:

Tabelle 1: Aktuelle Flächennutzung

Fläche gesamt	1.937 ha (19,37 km ²)
<i>Wohnbauflächen</i>	11,48 ha
<i>Gemischte Bauflächen</i>	77,15 ha
<i>Gewerbliche Bauflächen</i>	26,09 ha
<i>Sonderbauflächen</i>	0,31 ha
<i>Flächen für den Straßenverkehr</i>	114,05 ha
<i>Grünflächen</i>	31,07 ha
<i>Flächen für die Landwirtschaft</i>	1.216,47 ha
<i>Flächen für die Forstwirtschaft/Wald</i>	429,70 ha
<i>Wasserflächen</i>	29,60 ha
<i>Sonstige Flächen</i>	1,83 ha

Quelle: TLS (1997)

Abbildung 1: Räumliche Lage im Freistaat Thüringen



Abbildung 2: Gemeinde Mönchenholzhausen und Nachbargemeinden

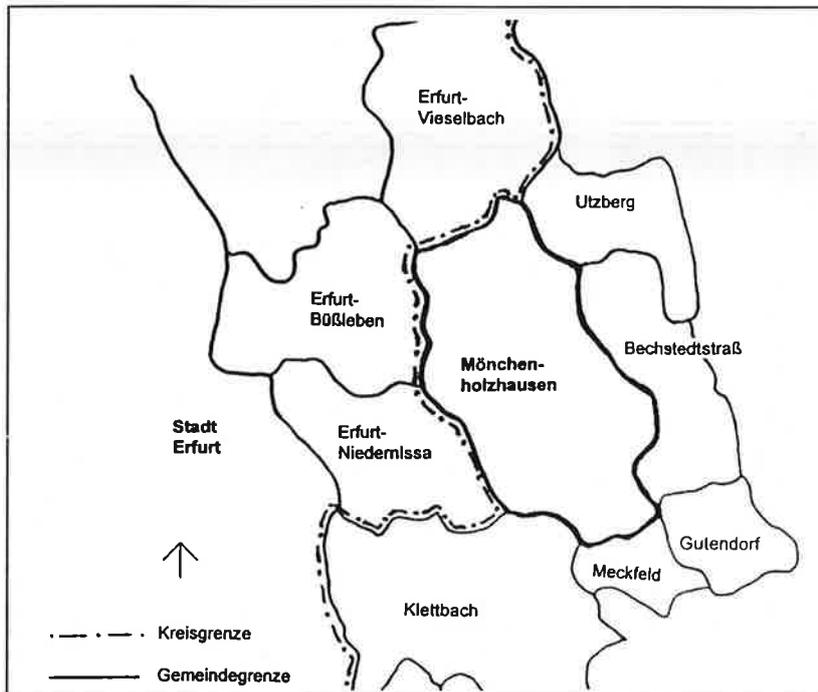
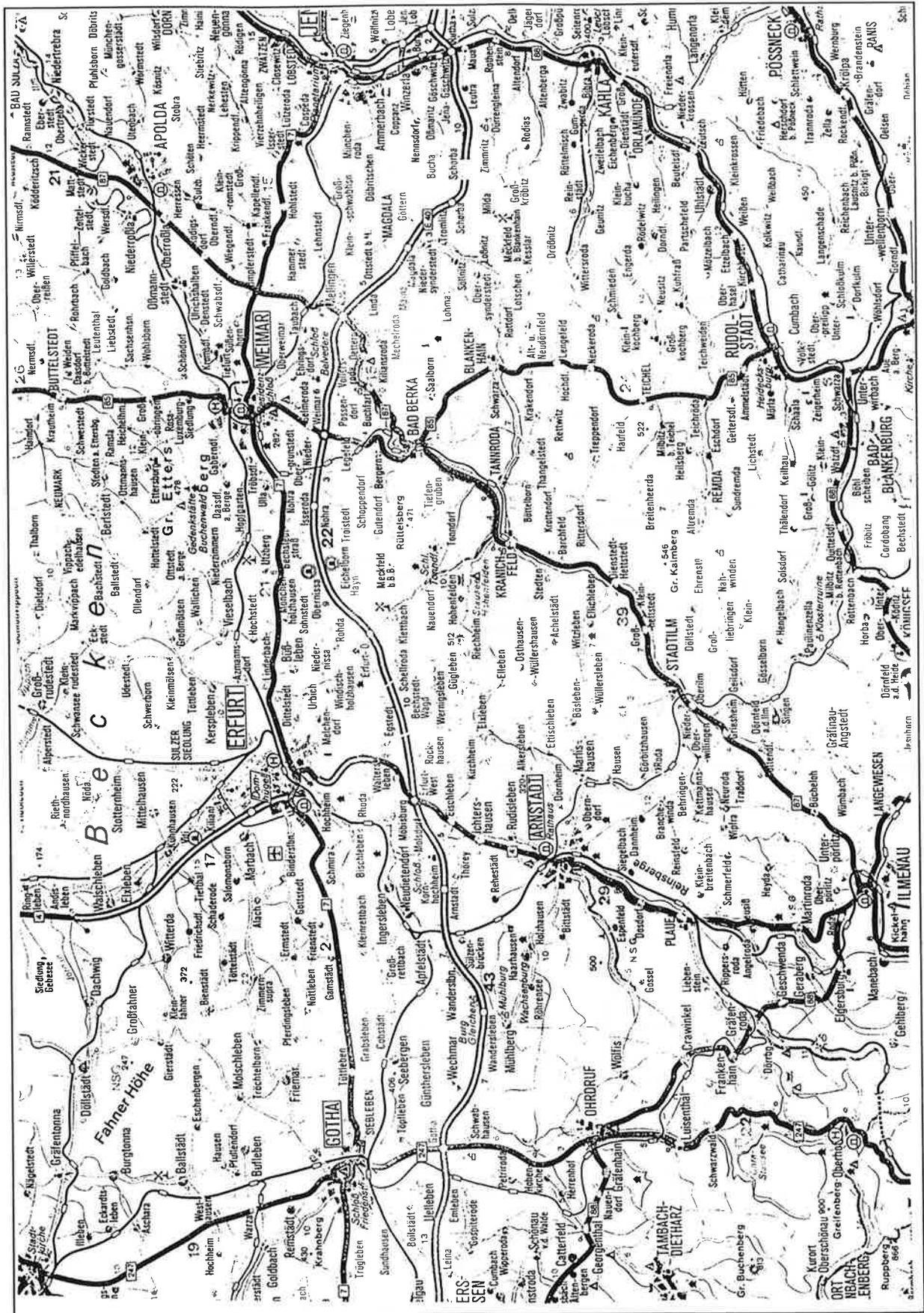
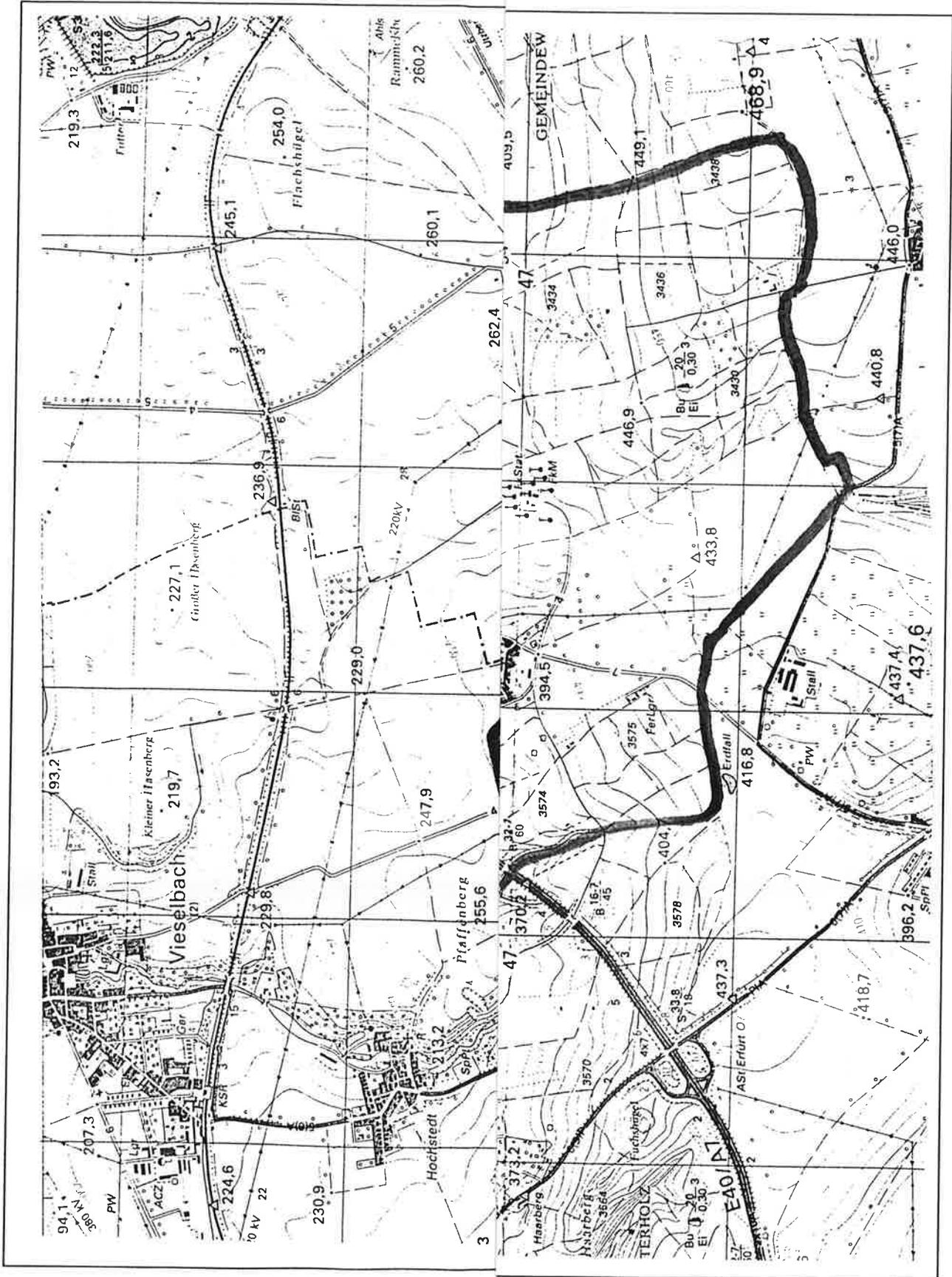


Abbildung 3: Großräumige Verkehrslage



Aus: ÜBERSICHTSKARTE THÜRINGEN, 1998 (Abbildung unmaßstäblich)

Abbildung 4: Geographische Lage und Grenze des Plan



1.3 Planwerk

Der Flächennutzungsplan besteht aus der

- Planzeichnung mit Verfahrensvermerken und einer Legende sowie dem
- Erläuterungsbericht.

Die *Planzeichnung* des FNP wurde mit Hilfe eines computergestützten Kartierungsprogramms (MAPINFO) im Maßstab 1: 10 000 erarbeitet und umfaßt alle Gemarkungen der Gemeinde Mönchenholzhausen (1.937 ha Gesamtfläche), einschließlich der dazugehörigen Ortschaften. Die verwendeten Planzeichen sowie graphische und farbliche Darstellungen entsprechen den Vorgaben der PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV, 1990). Kartengrundlage bildet die TOPOGRAPHISCHE KARTE im Maßstab 1: 10 000 (Ausgabe 1993). Der Kartenmaßstab 1: 10 000 ist prinzipiell ausreichend, um die Inhalte des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet Mönchenholzhausen darzustellen. Dennoch werden im Erläuterungstext die einzelnen Ortschaften/Ortsteile zur besseren Nachvollziehbarkeit im vergrößerten Maßstab 1: 5000 abgebildet. (Aus technischen Gründen können dabei Schriftzüge, Linien u.a. Darstellungen verzerrt oder leicht verschoben sein.)

Eine parzellenscharfe Abgrenzung bzw. die Abgrenzung unterschiedlicher Flurstücke ist wegen der Kartengrundlage (Topographische Karte) nicht möglich und auch nicht vorgeschrieben. Deshalb kann in bestimmten Fällen (z.B. für eine Wertermittlung) nur eine Ortsbegehung und der Vergleich der Kartendarstellung mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten Klarheit bringen. Entsprechend der Maßstabsebene sind die Karten generalisiert, d.h. auf die Darstellung von kleinen oder sehr kleinen Flächen (z.B. Einzelgehölze/kleine Gehölzgruppen) bzw. auf Randsignaturen bei extrem schmalen und linienhaften Flächen (z.B. Bachläufe, Gräben) wurde verzichtet oder die Darstellung erfolgt durch Symbole, die das Vorhandensein und die ungefähre Lage kennzeichnen (z.B. Ablagerungen, Spielplätze).

Der *Erläuterungsbericht* gliedert sich in drei Teile. Nach der Einführung werden die Planungen überregionaler Planungsträger und anderer Fachplanungen analysiert; daran anschließend werden die Aufgaben, Planziele und Ausweisungen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Mönchenholzhausen dargestellt. Hier erfolgt außerdem die Abbildung der Ortslagen im Maßstab 1: 5000. Im Kapitel 3 werden die einzelnen Sachbereiche behandelt und die gemeindlichen Planungen im Detail begründet.

2 Planungen und Planungsziele

2.1 Übergeordnete Planungen

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP)

Das LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM THÜRINGEN (LEP, 1993) entwickelt auf der gesetzlichen Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThLPIG) die raumrelevanten Ziele der künftigen Landesentwicklung. Die wichtigsten Ziele des LEP (1993) sind u.a.:

- Die Kulturlandschaft (typische und z.T. einzigartige archäologische, kulturhistorische und städtebaulich-architektonische Denkmäler und Besonderheiten in den Ortschaften, die vorhandene Siedlungsstruktur, die vielfältigen Landschaftsräume und -bestandteile einschließlich der Waldbestände) soll in ihrer Identität bewahrt, gepflegt und weiter gestaltet werden.
- Der Erhaltung und Regenerierung der natürlichen Lebensgrundlagen ist immer dann der Vorrang gegenüber konkurrierenden Interessen einzuräumen, wenn die Gesundheit des Menschen oder unwiederbringliche natürliche Potentiale gefährdet werden.
- Es ist ausreichend Wohnraum durch Aufwertung vorhandener Bausubstanz und Neuschaffung bereitzustellen. Einer Zersiedlung ist entgegenzuwirken.
- Eine Bauflächenausweisung über die Eigenentwicklung hinaus soll auf die zentralen Orte und auf Orte mit entsprechenden besonderen Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen konzentriert werden.

Für die Gemeinde Mönchenholzhausen ist hinsichtlich der Belange des Bildungswesens, der gesundheitlichen Versorgung, der sozialen, kulturellen Betreuung, des Freizeitbereiches, des Einzelhandels und des Arbeitsplatzangebotes usw. die Ausweisung

- der Stadt Erfurt als Oberzentrum,
- der Stadt Weimar als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums und
- des Kreissitzes Apolda als Mittelzentrum von Bedeutung.

2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelthüringen (RROP MT), Teil A und Teil B (mit integriertem Landschaftsrahmenplan)

Im folgenden werden die relevante Ziele der Raumordnung im Hinblick auf die Gemeinde Mönchenholzhausen dargestellt:

Ziele der Raumordnung

1. Raumstrukturell liegt die Gemeinde mit ihren 5 Ortsteilen im ländlichen Raum.

„Die Lebensbedingungen in den ländlichen Räumen sollen so gestaltet werden, daß einer Abwanderung der Bevölkerung entgegengewirkt wird.

Dazu soll seine wirtschaftliche und kulturelle Vielfalt in ökologisch verträglicher Form erhalten und entwickelt werden.

In den ländlichen Räumen soll die land- bzw. forstwirtschaftliche Bodennutzung erhalten werden. Anzustreben sind eine umweltverträgliche und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft und ein den natürlichen Bedingungen angepaßtes Landschaftsbild in allen Teilräumen. In 'ausgeräumten' Landschaftsteilen soll der Gehölzbestand zur Verwirklichung landschaftlicher Leitbilder erhöht werden.

Wohnungen, Arbeitsplätze, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sollen in allen Orten soweit wie möglich erhalten oder erneuert werden. Über den örtlichen Bedarf hinaus wirksame Erweiterungen sollen im Interesse einer effektiven Nutzung sich bietender Entwicklungspotentiale und zur Sicherung der Existenzgrundlage der Bevölkerung vorrangig in zentralen Orten und Orten mit besonderen Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen (Abschnitte 3.1 und 3.2) vorgenommen werden.

Zwischen den ländlichen Räumen und dem Verdichtungsraum bzw. den Räumen mit Verdichtungstendenzen soll eine sinnvolle Verteilung und gegenseitige Ergänzung von Funktionen stattfinden. Eine besonders enge Verflechtung soll im Umland der großen Städte erfolgen.“ (Ziele 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5 und Karte 1 „Raumstruktur“ RROP MT/A)

2. Raumfunktionell wurde Mönchenholzhausen dem Regionalen Siedlungsfreiraum östlich von Erfurt zugeordnet.

„Regionale Siedlungsfreiräume sollen bandartig bebaute Verdichtungen entlang der großräumigen bzw. überregionalen Verbindungsachsen verhindern und tendenziell bestehende Siedlungsbänder gliedern.

Regionale Siedlungsfreiräume sollen dazu beitragen, die weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern, den großräumigen Luftaustausch und somit die Frischluftzufuhr in die städtische Bebauung zu begünstigen sowie ökologisch und raumstrukturell hochwertige Landschaftsteile im unmittelbaren Siedlungsumfeld zu bewahren und zu entwickeln. Die regionalen Siedlungsfreiräume in ihren zugewiesenen Schutz-, Ordnungs- und Ausgleichsfunktionen nicht geschmälert werden.

Die innerhalb dieser Freiräume liegenden Gemeinden sollen über eine ortsangepaßte Eigenentwicklung hinaus keinen Bauflächenzuwachs realisieren.“ (Ziel 2.3.3.2 und Karte „Raumstruktur“ RROP MT/A)

3. Nach den Zielen zur Regionalen Siedlungsstruktur Mittelthüringen ist die Gemeinde dem Nahbereich des Oberzentrums Erfurt zugeordnet. Mönchenholzhausen selbst ist zentralörtlich nicht kategorisiert und nicht mit besonderen Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen bezeichnet. (Ziel und Begründung 3.1.5. RROP MT/A)

„Nichtkategorisierte Orte sollen eine städtebaulich organische, der Einwohnerzahl angepaßte Gesamtentwicklung gewährleisten, Maßstab für die regionalplanerische Bewertung ihrer Bauleitplanung soll die Einwohnerzahl sein.“ (Ziel 3.1.1.4 RROP MT/A)

Nichtkategorisierte Orte sind auf die Eigenentwicklung entsprechend ihrer Einwohnerzahl orientiert, nicht auf die Wahrnehmung überörtlicher Funktionen. Dabei gelten für die Planung von Gewerbe- und Wohnflächen die nachfolgend aufgeführten Kriterien.

a) Kriterien für die Planung von Gewerbeflächen:

- vorrangige Nachnutzung von Nebengebäuden für gemeindebedienendes Gewerbe und Handwerk,
vorrangige Nachnutzung von ortsnahen ehemaligen landwirtschaftlichen Anlagen für ortsbedienendes des Gewerbe und Handwerk, soweit keine wesentlichen ortsgestalterischen, städtebaulichen oder raumordnerischen Gründe entgegenstehen
- Neuausweisung von Gewerbeflächen für Ortsansässige oder ortsbedienende Gewerbetreibende, die innerhalb der Ortslage nicht ansiedelbar sind
- keine Ausweisung von neuen Gewerbegebieten für Neuansiedlungen mit überörtlichen Wirkungsbereich

Als örtlicher Bedarf können etwa 3 ha neue Gewerbeflächen je 1000 Einwohner angenommen werden.

b) Kriterien für die Planung von Wohnflächen:

- vorrangige Nachnutzung von vorhandenen Gebäuden
- vorrangige Erschließung von Wohnbauflächen innerhalb der bebauten Ortslage
- Neuausweisung von Wohnbauflächen vor allem für den Bedarf, der aus der ortsansässigen Wohnbevölkerung entsteht

Als örtlicher Bedarf können durchschnittlich 2 ha neue Wohngebietsfläche je 1000 Einwohner angenommen werden. *„Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind kapazitätsmäßig auf die Zahl der ortsansässigen Bevölkerung ausulegen.“* (Begründung zum Punkt 3.1.1 RROP MT/A)

4. Mönchenholzhausen liegt an der Verkehrsachse mit großräumiger und überregionaler Bedeutung „Zentrale Ost- West- Achse (Thüringer Städtereihe)“. (Ziel 3.3.1.2 und Karte 2 - Siedlungsstruktur, RROP MT/A)5. Die Gemeinde Mönchenholzhausen liegt in einem Gebiet, in dem in besonderem Maße die Kulturlandschaft verbessert werden soll.

„In aus ökologischer Sicht aufzuwertenden Fluren sollen Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden, insbesondere durch die standortgerechte und regionstypische Neuanlage von Hecken, Gehölzen (inklusive Obstbäume) und Grünlandflächen so wie die Renaturierung von Fließgewässern. ... der Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche, der für die notwendigen Maßnahmen genutzt wird, soll in diesen Gebieten unter besonderer Beachtung ihrer spezifischen Eigenart und Einbeziehung der in diesen Gebieten durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf ca. 10% erhöht werden. Die Verbesserungsmaßnahmen sollen auch Baugebiete und Verkehrswege einbeziehen.“ (Ziel 5.4.1 und Karte 5/1 „Landwirtschaft“ RROP MT/B)

Des Weiteren sollen Struktur- und Flächenelemente begründet und entwickelt werden, die der Landschaftsgliederung, dem Biotopverbund und dem „Erlebnisbereich Dorf“ nützen.

6. Im Gemeindegebiet sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel festgesetzt (Karte „Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan“ RROP MT/B).

„In Vorranggebieten sollen die landwirtschaftlichen Nutzung und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit Vorrang vor anderen Nutzungen haben. Es sind nur Nutzungen möglich, die der landwirtschaftlichen nicht entgegenstehen oder diese nicht wesentlich beeinflussen.“ (Ziel 5.2.3 RROP MT/B)

„In Vorbehaltsgebieten soll den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden.“ (Ziel 5.2.4 RROP MT/B)

7. Teile des südlichen Gemeindegebietes liegen innerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft. (Karte „Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan“ RROP MT/B)

„In den ... ausgewiesenen Vorranggebieten für Natur Landschaft sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ökologischen Erfordernisse Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben. Das gegebene Potential soll bewahrt und, sachlich und standörtlich differenziert, weiter ausgeprägt werden. Es sind nur solche Nutzungen möglich, die der Vorrangfunktion für Natur und Landschaft nicht entgegenstehen oder sie nicht wesentlich beeinträchtigen.“ (Ziel 6.4.1 RROP MT/B)

Teile des nördlichen und mittleren Gemeindegebietes sind als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. (Karte „Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan“ RROP MT/B)

„In den ... ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Erfordernissen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Dabei sollen die Ziele in Tabelle 6/02 berücksichtigt werden.“ (Ziel 6.5.1 RROP MT/B)

8. Durch die Gemeinde Mönchenholzhausen führt die großräumige Straßenverbindung (Kategorie I) - die Bundesautobahn 4 (BAB 4) und die Regionale Straßenverbindung, Kategorie III (regionales Hauptnetz) - die Bundesfernstraße 7 (B 7), (vgl. Abb. 2). Darüber hinaus werden weitere überregionale, großräumige und regionale Straßenverbindungen, die durch das Gemeindegebiet Mönchenholzhausen führen, genannt:

- der sechsstreifige Ausbau der großräumigen Straßenverbindung (Kategorie I) BAB 4 von Eisenach, Erfurt bis Dresden, hier: Teilabschnitt Arnstadt - Eichelborn (Projekt 15 der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit)
- Verdichtung der Anschlußstellen an die BAB 4 und der Ausbau der Zubringer
- der Neubau einer überregionalen Straßenverbindung (Kategorie II) „Querverbindung zwischen BAB 71 und BAB 4“ mit Weiterführung bis zur BAB 38, Anbindung des in der Nachbargemeinde Erfurt - Vieselbach entstehenden Güterverkehrszentrums und der B 7 bei Mönchenholzhausen
- Ausbau der B 7 zwischen Erfurt und Umpferstedt mit Ortsumgehung für Mönchenholzhausen (Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes, vordringlicher Bedarf)

Als vorrangig durchzuführendes Vorhaben großräumiger Straßenverbindungen ist als Ziel der Ausbau des Autobahnzubringers Bundesfernstraße B 7/Landesstraße L 1056 neu zwischen Erfurt und neuer Anschlußstelle Eichelborn vorgesehen. (Ziel 9.4.1.4 und Karte „Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan“ RROP MT/B)

Die zuvor genannten Straßenbauprojekte für das Gemeindegebiet Mönchenholzhausen sind bereits planfestgestellt (rechtskräftig). Aus diesem Grund sind diese Straßenbauprojekte im FNP dargestellt. Die Abbildung 5 zeigt u.a. die geplanten Straßenbaumaßnahmen die im FNP Berücksichtigung finden.

9. Das Gemeindegebiet liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges RGZ - Erfurt - Weimar.

„In Regionalen Grünzügen soll der Erhaltung der Freiräume und ihrer ökologischen sowie sozialen Funktionen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Insbesondere soll eine weitere Siedlungsstätigkeit vermieden werden.“ (Ziel 11.7.2 und Karte „Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan“ RROP MT/B)

Folgende regionale Entwicklungsziele sind festgesetzt:

- Steuerung der Siedlungsentwicklung entlang der Bundesstraße B 7, der Bundesautobahn A 4 und der Bundesautobahn - Zubringer und - Anschlußstelle Nohra und der im Bau befindlichen Anschlußstelle Eichelborn
- Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes
- Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Boden - und Flächennutzung
- Sicherung von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserschutz
- Sicherung klimaökologischer Funktionen von Frischluftbahnen (vgl. 11.7.2 RROP MT/B)

2.1.3 Fachplanungen

Landschaftsplan (LP) Weimar-West

In Thüringen wird das Verhältnis Flächennutzungsplan - Landschaftsplan durch das „Vorläufige Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (VorlThürNatG) geregelt.

Danach wird der LP als eigenständige Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes unter Federführung der Unteren Naturschutzbehörden erstellt. „Die Darstellungen der Landschaftspläne sind als Darstellung in die Flächennutzungspläne zu übernehmen.“ (§ 5 Abs. 1 VorlThürNatG).-

Die Inhalte des LANDSCHAFTSPLANES WEIMARER LAND WEST (1996) zum Planungsgebiet wurden größtenteils nachrichtlich in den FNP übernommen. Das Kapitel 3.4 des Erläuterungsberichtes ist u.a. dem LP gewidmet. Hier werden auch die abweichenden Darstellungen des FNP gegenüber den Darstellungen des LP erläutert und in Verbindung mit vorherigen Kapiteln begründet.

Landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP)

Bei diesen landschaftspflegerischen Plänen handelt es sich um Begleitpläne des Naturschutzes und der Landespflege zu den nachfolgend genannten Bauprojekten:

1. Neubau der B 7, Umgehung Mönchenholzhausen
Ausbau der L 1056n, Autobahnzubringer Eichelborn (STRASSENBAUAMT ERFURT, 1997)
2. Neuordnung und Erweiterung der bewirtschafteten Tank- und Rastanlagen Eichelborn Süd und Nord im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der Bundesautobahn 4 (BAB A 4), (AUTOBAHNAMT THÜRINGEN, 1997)
3. Sechsstreifiger Ausbau der BAB A4 AS Arnstadt - Eichelborn,
Planungsabschnitt B, Betriebs. km 209, 527 - 202, 830 (AUTOBAHNAMT THÜRINGEN, 1997)

In den LBP werden Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die die Auswirkungen der genannten Bauvorhaben auf den Naturhaushalt ausgleichen bzw. ersetzen sollen. Diese vorgeschlagenen Maßnahmen haben z.T. große Auswirkungen auf die Flächennutzung der Gemeinde Mönchenholzhausen. Da diese Planungen im LANDSCHAFTSPLAN WEIMARER LAND WEST (1996) keine Berücksichtigung finden konnten, wurden die relevanten Inhalte für die Flächennutzungsplanung (wie beim Landschaftsplan) nachrichtlich in den FNP übernommen.

Rahmenplanung Erfurt - Weimar

Im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen wurde die RAHMENPLANUNG ERFURT - WEIMAR (1997) erstellt. Hierbei handelt es sich um eine Studie, die für den Raum Erfurt - Weimar ein gesamträumliches Ordnungs- und Entwicklungsmodell entwickelt. Die Aussagen der Rahmenplanung sollen „... als Diskussionsgrundlage zu Entscheidungsfindungen im Rahmen der Raumordnungs- und der kommunalen Bauleitplanung aufgefaßt werden ...“ (RAHMENPLANUNG ERFURT-WEIMAR, S. 1).

Unter diesem Gesichtspunkt findet die RAHMENPLANUNG ERFURT - WEIMAR (1997) Eingang in den Erläuterungstext zum Flächennutzungsplan.

Dorfentwicklungsplanung (DE-Planung)

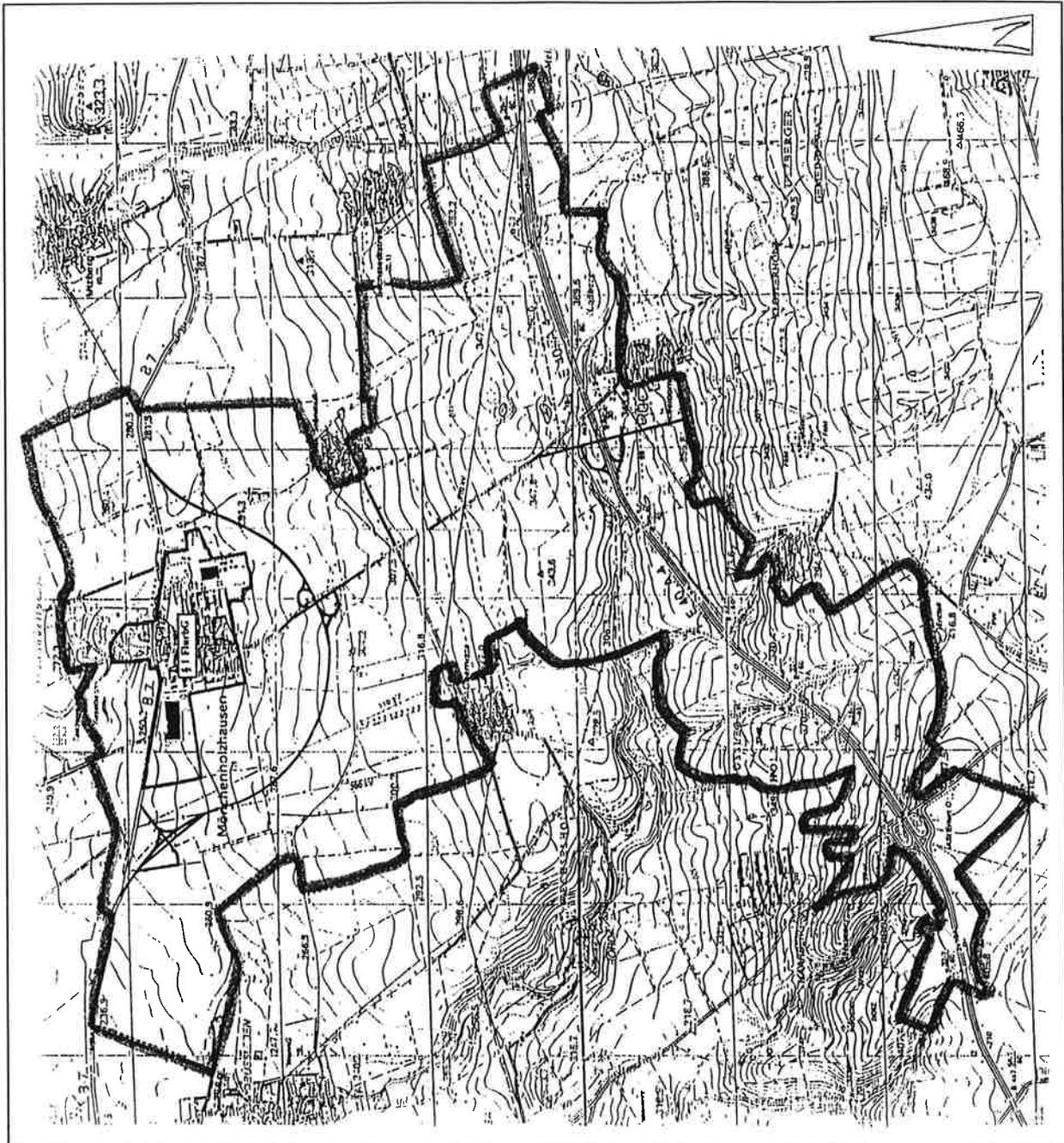
Obernissa, Eichelborn und Sohnstedt waren in der Vergangenheit als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) anerkannt. Mönchenholzhausen ist seit 1997 anerkannter Förderschwerpunkt.

Die DE-Planungen beziehen sich in erster Linie auf Kernbereiche der jeweiligen Ortslagen. Aussagen zur Nutzung bestimmter Flächen der Gemeinde (z.B. Spielplätze) wurden nachrichtlich in den FNP übernommen.

Projektbezogene Agrarstrukturelle Vorplanung (P-AVP) Straßenbauvorhaben im Bereich Mönchenholzhausen und Flurbereinigungsverfahren „Eichelborn“

Die P-AVP ist eine Studie die schwerpunktmäßig die Agrarstruktur und landwirtschaftliche Entwicklungstendenzen analysiert. Für einen Großteil des Gemeindegebietes Mönchenholzhausen wurde vom MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (TMLNU) 1993 eine P-AVP angeordnet, die die Auswirkungen von geplanten Straßenbauvorhaben hinsichtlich der Agrarstruktur, der liegenschaftsrechtlichen Situation, der Landespflege sowie der allgemeinen Landeskultur untersucht und auswertet.

Abbildung 5: Planfestgestellte Straßenbauvorhaben, die im FNP dargestellt werden und Grenze des Flurbereinigungsverfahrens „Eichelborn“



Quelle: FLURNEUORDNUNGSAMT GOTHA, 1997, Aktenzeichen: 1-3-0166 (Maßstab: unmaßstäblich)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (LVA) stellte nach Anregung durch das Autobahnamt Thüringen und das Straßenbauamt Erfurt einen Antrag beim TMLNU auf Durchführung eines Flurbereinigungs-

verfahrens für Teile der Gemarkungen Mönchenholzhausen, Oberrnissa, Eichelborn, Sohnstedt und Hayn. Auf Grund der Straßenbaumaßnahmen (Ausbau B 7 mit Ortsumgehung Mönchenholzhausen und die Anbindung an die Bundesautobahn [BAB] A 4 sowie der sechsstreifige Ausbau der BAB A 4) und der Ergebnisse der o.g. P-AVP hat das TMLNU am 25.06.1997 das Flurbereinigungsverfahren „Eichelborn“ nach §§ 1 und 87 FlurbG angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt ca. 1.165 ha des Gemeindegebietes. Die Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsgebietes „Eichelborn“ ist in der Abbildung 5 dargestellt. Die für die Flächennutzungsplanung relevanten Aussagen der P-AVP sind nachrichtlich übernommen.

Mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ist es möglich, daß im Zuge des Planes nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan) eine Neueinteilung der Feldflur vorgenommen wird.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP) Mönchenholzhausen

2.2.1 Aufgaben und Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung

Aufgabe des Flächennutzungsplanes (= vorbereitender Bauleitplan) ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde Mönchenholzhausen vorzubereiten und zu leiten (vgl. § 1 Abs. 1 BauGB). Im FNP ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde Mönchenholzhausen in den Grundzügen darzustellen. Er soll „... eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“ (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Für die Verwaltung ist der FNP eine verbindliche Planungsvorgabe bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Auch andere Behörden sind an den FNP mit ihren Planungen gebunden, soweit sie ihm nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Was kann der Flächennutzungsplan (FNP) nicht leisten?

- ◆ Der FNP ist nicht parzellenscharf.
- ◆ Für den einzelnen Bürger leiten sich aus dem FNP keine einklagbaren Rechte oder Pflichten ab. (Ein Planungsschaden kann z.B. auf dieser Grundlage nicht geltend gemacht werden.)
- ◆ Der FNP unterscheidet die Bauflächen nicht nach „Baugebieten“. Dies regeln die aus dem FNP zu entwickelnde Bebauungspläne.
- ◆ Der FNP verpflichtet nicht zur Realisierung. (Es ist möglich, daß bestimmte Ausweisungen nicht verwirklicht werden.)

Unter Berücksichtigung der übergeordneten bzw. der Fachplanungen werden folgende **Zielvorstellungen** (Leitbilder) für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Mönchenholzhausen formuliert:

- ⇒ Erhöhung der Wohnqualität durch Erhalt des dörflichen Charakters und durch:
 - Verbesserung der Infrastruktur (Gastronomie, Nahversorgung)
 - Erhalt und Förderung von örtlichem Grün- und Freiflächen in Wohnungsnähe
 - schnelle Realisierung der geplanten Straßenbaumaßnahmen (Ortsumgehung) und Maßnahmen der Dorferneuerung in Mönchenholzhausen (Straßenbeleuchtung usw.)
- ⇒ Ausnutzung der vorhandenen Gewerbeflächenkapazität bzw. Bereitstellung neuer geeigneter Flächen für ortsansässige Betriebe die bedarfsorientiert erschlossen und in erster Linie durch Ortsabrundungen bzw. innerörtliche Entwicklungen bereitgestellt werden sollen
- ⇒ Bereitstellung von Wohnbauland, die dem Bedarf und der bisherigen und der künftig zu erwartenden Nachfrage Rechnung tragen - bei gleichzeitigem Verzicht auf übergroße, gleichförmige Wohnungsbauvorhaben
- ⇒ Sicherung der landschaftlichen Freiräume und Förderung der Landwirtschaft durch Verhinderung eines weiteren Flächenentzuges
- ⇒ Erhalt und Sicherung des überregional bedeutsamen Möbel-Einzelhandels in Mönchenholzhausen als größter Arbeitgeber der Gemeinde und als Werbeträger für den Namen der Gemeinde

2.2.2 Ausweisungen

In diesem Punkt werden in knapper Form die gemeindlichen Planungen wiedergegeben sowie die Flächenbilanz der geplanten Bauflächen dargestellt. Detaillierte Aussagen und Begründungen zu den Flächenausweisungen sind dem Kapitel 3 „Sachbereiche und Begründung“ zu entnehmen. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die einzelnen Ortsteile der Gemeinde Mönchenholzhausen im Maßstab 1: 5000 abgebildet (Maßstab der Planzeichnung: 1: 10 000).

Gemischte Bauflächen:

Mönchenholzhausen (Abb. 6)

Im Ort Mönchenholzhausen sind zwei Gemischte Bauflächen (M) im Norden (ca. 1,3 ha) bzw. im Südosten (0,5 ha) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Flächen/Teilflächen auf denen sich Obstplantagen befinden. Diese Flächen sollen zukünftig der innerörtlichen Entwicklung bzw. Neuordnung sowie der Ortsabrundung dienen und somit den Bedarf an Bauland für das ortsansässige Gewerbe aber auch für die Bevölkerung von Mönchenholzhausen abdecken.

Obernissa (Abb. 7)

In Obernissa ist am südlichen Ortsrand eine Gemischte Bauflächen (M) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein vollständig erschlossenes Grundstück auf dem sich ein alter z.T. verfallener Stallkomplex befindet. Mit dieser Fläche (ca. 0,6 ha) soll die südliche Ortsentwicklung abgeschlossen werden und zugleich der Nachfrage der Bevölkerung von Obernissa nach Bauland Rechnung getragen werden. Grundsätzlich soll aber auch eine Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks für ortsansässiges Gewerbe, aber auch für die Landwirtschaft gegeben sein.

Eichelborn (Abb. 8)

In Eichelborn ist die Ausweisung einer Gemischten Baufläche (M) von ca. 1,3 ha am östlichen Ortsrand geplant. Hier wurden bereits vereinzelt Gartenhäuser zu Wohnhäusern ausgebaut und Nebenanlagen errichtet. In diesem Bereich soll aber auch die wirtschaftliche Nutzung möglich sein.

Hayn (Abb. 10)

Im Ortsteil Hayn wird ein Teil der städtebaulichen Brache zwischen dem ursprünglichen Ortskern und dem Bildungszentrum einer Krankenkasse als Gemischte Baufläche (M) ausgewiesen. Mit der Neuordnung der ca. 1 ha großen Fläche soll der Ort sinnvoll abgerundet werden.

Gewerbliche Bauflächen:

Mönchenholzhausen (Abb. 6)

In Mönchenholzhausen ist neben dem Sondergebiet Möbel Rieger und dem Sondergebiet Landwirtschaft eine ca. 0,6 ha große Fläche als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Die Einschränkung des Gewerbegebietes bezieht sich auf den Schutz der benachbarten Wohnnutzung, d.h. es sind nur solche Gewerbebetriebe zulässig die auch in einem Mischgebiet zugelassen werden können.

Sohnstedt (Abb. 9)

Für die bereits bestehende Saunanlage „Pelto-Bad“ am südlichen Ortsrand von Sohnstedt ist eine ca. 0,7 ha große Erweiterungsfläche in südöstlicher Richtung vorgesehen.

Tabelle 2: Flächenbilanz der geplanten Bauflächen

Ortsteil	Art der Baufläche	Bruttofläche	bereits vorhandene Bebauung	Nettofläche
Mönchenholzhausen	Gemischte Baufläche (M) im Norden	ca. 1,3 ha	Büros und Betriebsgelände der Vieselbacher Pflanzenbau e.G. (ca. 3.500 m ²)	ca. 0,95 ha
	Gemischte Baufläche (M) im Süden	ca. 0,5 ha	keine	ca. 0,5 ha
	eingeschränktes Gewerbegebiet (GE)	ca. 0,6 ha	Keine	ca. 0,6 ha
Obernissa	Gemischte Baufläche (M)	ca. 0,6 ha	Stallkomplex (ca. 2.500 m ²)	ca. 0,35 ha
Eichelborn	Gemischte Baufläche (M)	ca. 1,3 ha	Wohnhäuser, Gartenhäuser (ca. 3.000 m ²)	ca. 1,0 ha
Hayn	Gemischte Baufläche (M)	ca. 1,0 ha	keine	ca. 1,0 ha
Sohnstedt	Gewerbegebiet (GE)	ca. 0,7 ha	keine	ca. 0,7 ha
Summe		ca. 6,0 ha		ca. 5,1 ha

Die geplanten Bauflächen der Gemeinde nehmen ca. 5,1 ha unbebaute Fläche in Anspruch. Dabei ist der Anteil für gewerbliche Bauflächen (GE plus 50 % vom M) ca. 3,65 ha, der Anteil für Wohnbauflächen (WA plus 50 % vom MI und MD) ca. 1,45 ha. Damit liegt die Gemeinde Mönchenholzhausen mit den ausgewiesenen Bauflächen unter den Orientierungswerten des Regionalen Raumordnungsplanes (vgl. Kap. 2.1.2).

Grünflächen:

Mönchenholzhausen (Abb. 6)

In Mönchenholzhausen soll die Fläche in der Ortsmitte um den alten Dorfteich (wieder) als Grünfläche mit *Spielplatz und Sitzgruppe* entwickelt werden. Auch der Dorfteich soll nach Möglichkeit saniert und renaturiert werden. Im FNP ist diese Fläche wegen des Kartenmaßstabes mit dem Spielplatzsymbol (Planung) gekennzeichnet.

Der Bereich nördlich von der jetzigen B 7 befindet sich in einer landschaftlich reizvollen Lage. Durch den künftigen Rückbau der B 7 soll dieses Gelände verstärkt für die Naherholung genutzt werden (z.B. Errichtung von Sitz-, Sport- und Spielgelegenheiten).

In Mönchenholzhausen entwickelte sich in der Vergangenheit auf einer Grünfläche in unmittelbarer Nachbarschaft vom Gemeindeamt ein beliebter Treffpunkt für ältere Kinder bzw. Jugendliche. Diese nutzen das ebene Gelände zum Herumtollen und zum Fußballspielen. Die Gemeinde möchte den Belangen der Jugend durch die Ausweisung dieser Fläche als „*Bolzplatz*“ Rechnung tragen.

Obernissa (Abb. 7)

Der Sportplatz von Obernissa soll zukünftig verstärkt die rein sportlichen Belange der Einwohner der Gemeinde abdecken. Hier sollen die Mittel zur Förderung des Sports gebündelt einfließen, um die Qualität der sportlichen Anlage zu erhöhen. Um dieser gestiegenen Bedeutung Ausdruck zu verleihen wurde der Sportplatz im FNP als *Sportzentrum* ausgewiesen.

Sohnstedt (Abb. 9)

Im Süden von Sohnstedt befindet sich ein beliebter Treffpunkt für die Kinder und Jugendliche, aber auch für die Erwachsenen des Dorfes. Hier befindet sich schon eine fest installierte Tischtennisplatte mehrere Sitzeinrichtungen, ein kleiner Bolzplatz und eine „Kampfsportbahn“ der freiwilligen Feuerwehr. Dieser Bereich soll durch die Errichtung eines Kinderspielplatzes noch weiter aufgewertet werden. Für die Beschaffung entsprechender Spielgeräte hat bereits eine Spendenaktion stattgefunden. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche durch das Spielplatzsymbol (Planung) gekennzeichnet.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Diese Art von Flächenausweisungen wurde bis auf 3 Ausnahmen nachrichtlich aus anderen Fachplanungen (z.B. LBP) übernommen (vgl. Kap. 3.4.4). Die 3 Ausnahmeflächen wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde ermittelt. Hierbei handelt es sich um Flächen, auf denen Eingriffe in den Naturhaushalt (z.B. durch Verwirklichung der geplanten Wohnbebauung) im Sinne des Naturschutzrechtes vorrangig ausgeglichen bzw. ersetzt werden sollen. Voraussetzung hierfür ist die Flächenverfügbarkeit.

Die zuvor genannten Flächen liegen nördlich bzw. südlich von Obernissa sowie westlich von Eichelborn und sind im FNP neben der Randsignatur nach der Planzeichenverordnung zusätzlich mit einem eingerahmten „i“ gekennzeichnet.

Obernissa (Abb. 7)

Nördlich von Obernissa befindet sich ein ca. 3 ha großes Gelände einer ehemaligen Schweinemastanlage. Der überwiegende Teil dieser Fläche ist durch Stallanlagen, Silos und betonierten Wegen versiegelt. Denkbare Maßnahmen für den Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in den Naturhaushalt des Gemeindegebietes sind vorbehaltlich gutachterlicher Untersuchungen (Grünordnungsplanung): Entsigelung, Sanierung und Abriß von potentiell umweltgefährlicher Anlagen (Silo, Güllebehälter usw.), Renaturierung (z.B. Aufforstung, Anlegen von Trockenrasen oder Streuobstwiese).

Zwischen der nicht genutzten Hühnerstallanlage und dem Schafstall der Vieselbacher Pflanzenbau e.G. befinden sich weitere landwirtschaftliche Gebäude (Silo, Ställe usw.), für die wegen des stark vorangeschrittenen Verfalls eine Umnutzung nicht in Betracht kommt. Hier soll durch Abriß der baulichen Anlagen und Entwicklung einer entsprechenden Grünfläche der Ortsrand gestaltet und eine Abgrenzung zum Schafstall erreicht werden. Die Größe dieser Fläche ist ca. 0,8 ha.

Eichelborn (Abb. 8)

Westlich von Eichelborn befindet sich eine ca. 3,2 ha ungenutzte Fläche, in der ein ehemaliger Fischteich (Wasser abgelassen) liegt. Diese Fläche soll ebenfalls genutzt werden, Eingriffe in den Naturhaushalt des Gemeindegebietes auszugleichen bzw. zu ersetzen. Denkbare Maßnahmen sind vorbehaltlich gutachterlicher Untersuchungen (Grünordnungsplanung): Entwicklung dieser Fläche zu einem für den Naturschutz wertvollen Bereich (z.B. durch Aushagerung, extensive Bewirtschaftung, Pflegeplan, natürliche Sukzession o.ä.)

Abbildung 6: Darstellung der Inhalte des FNP für den Ort Mönchenholzhausen (Maßstab 1: 5000)

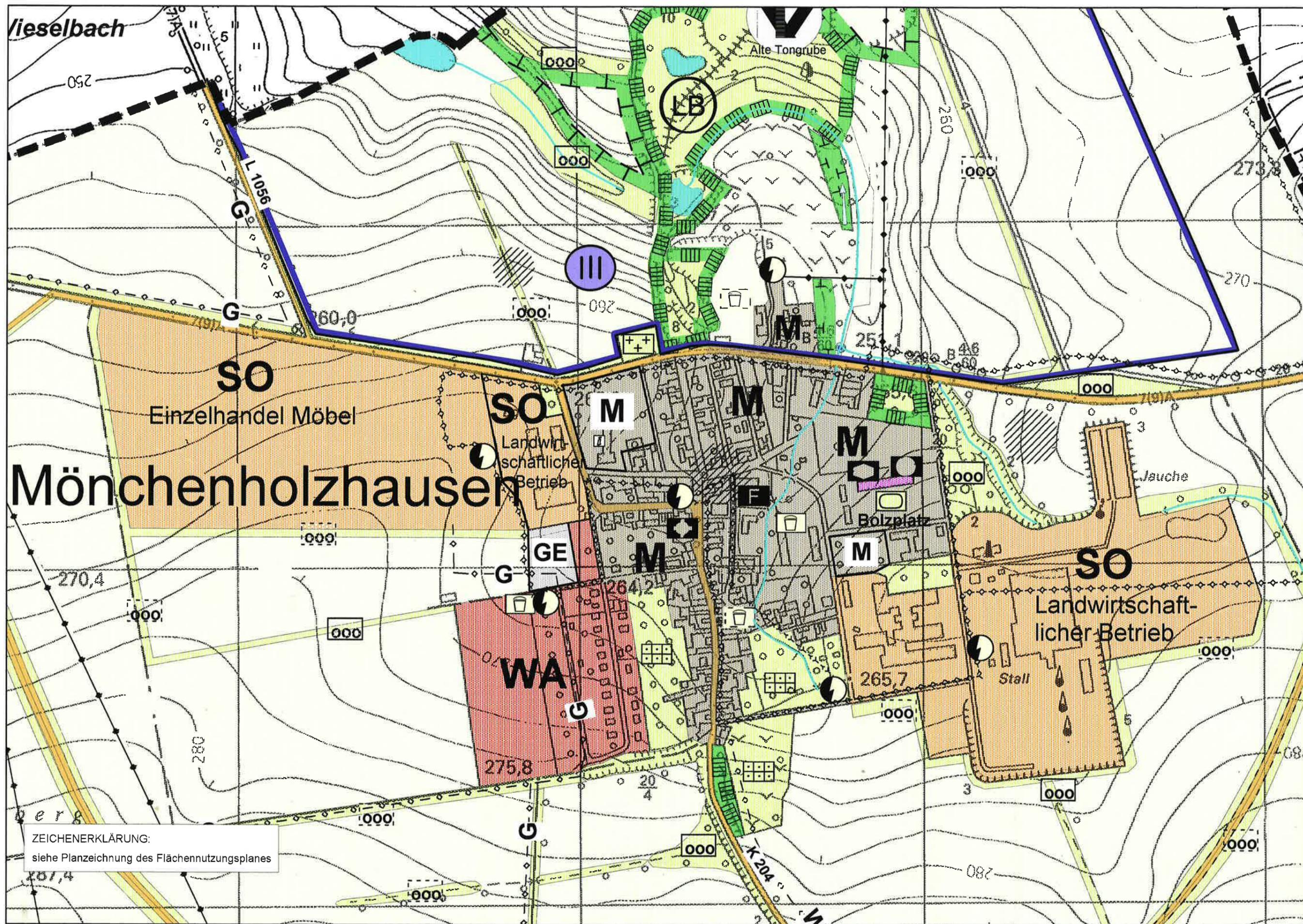


Abbildung 7: Darstellung der Inhalte des FNP für den Ort Obernissa (Maßstab 1: 5000)

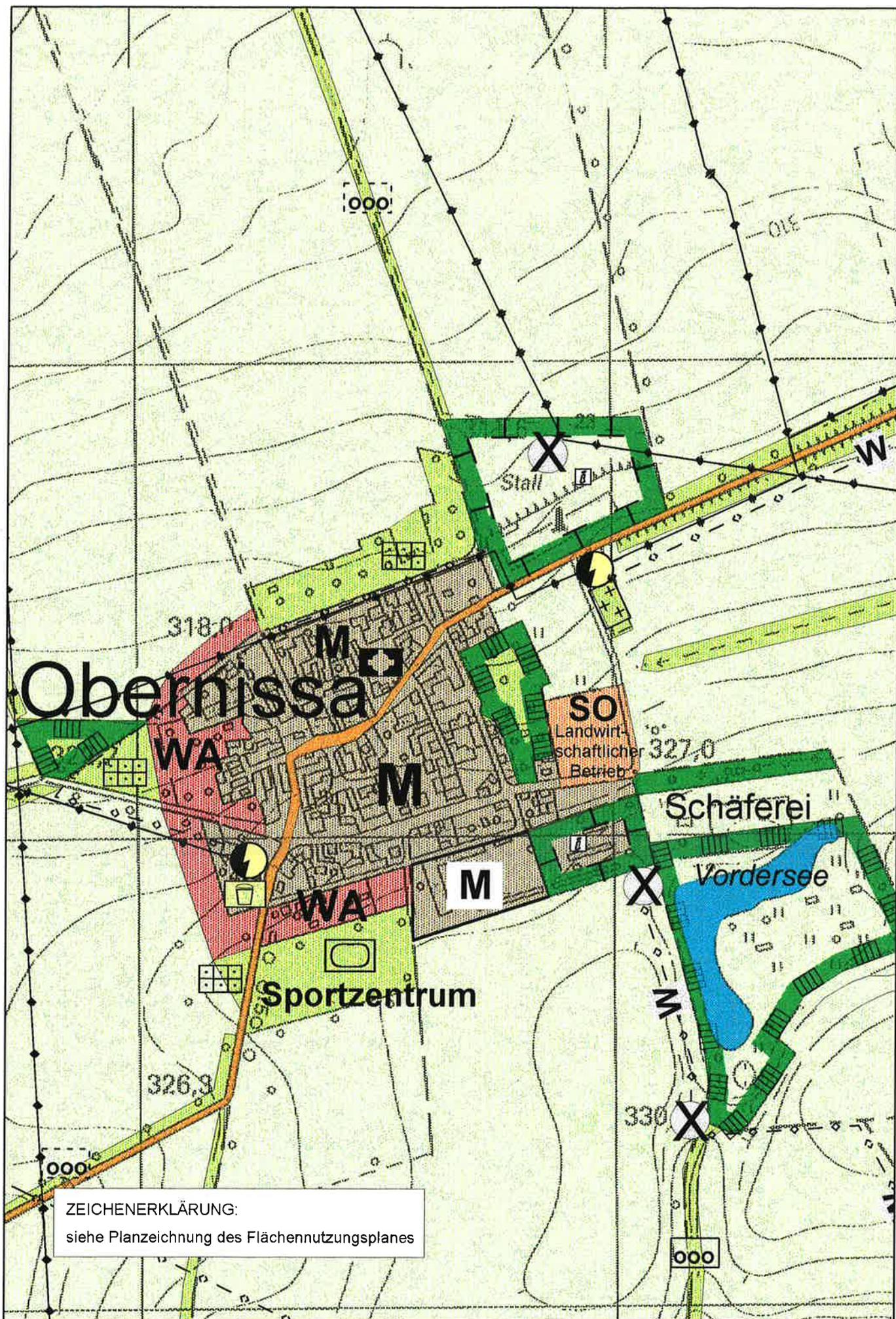


Abbildung 8: Darstellung der Inhalte des FNP für den Ort Eichelborn (Maßstab 1: 5000)

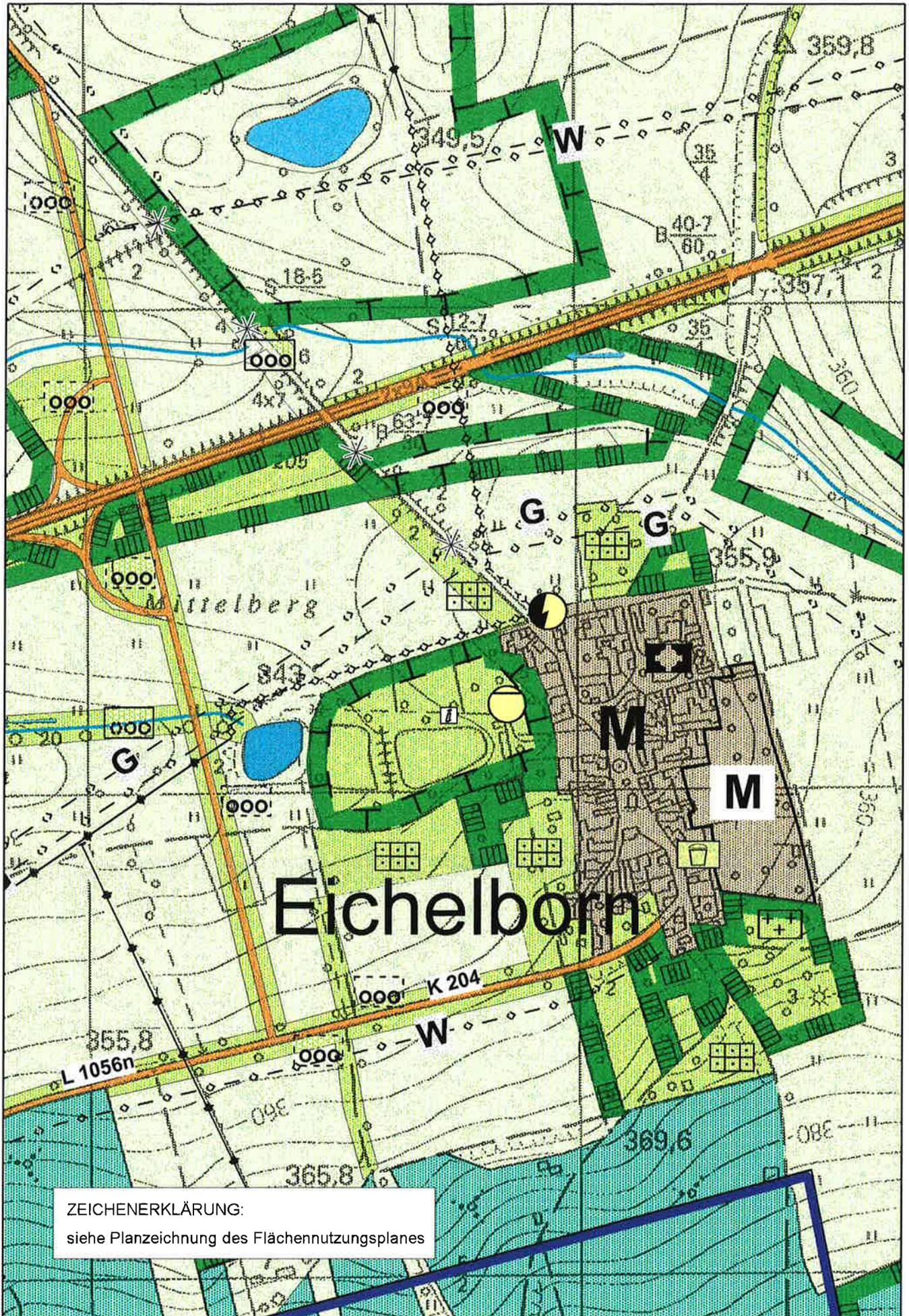


Abbildung 9: Darstellung der Inhalte des FNP für den Ort Sohnstedt (Maßstab 1: 5000)

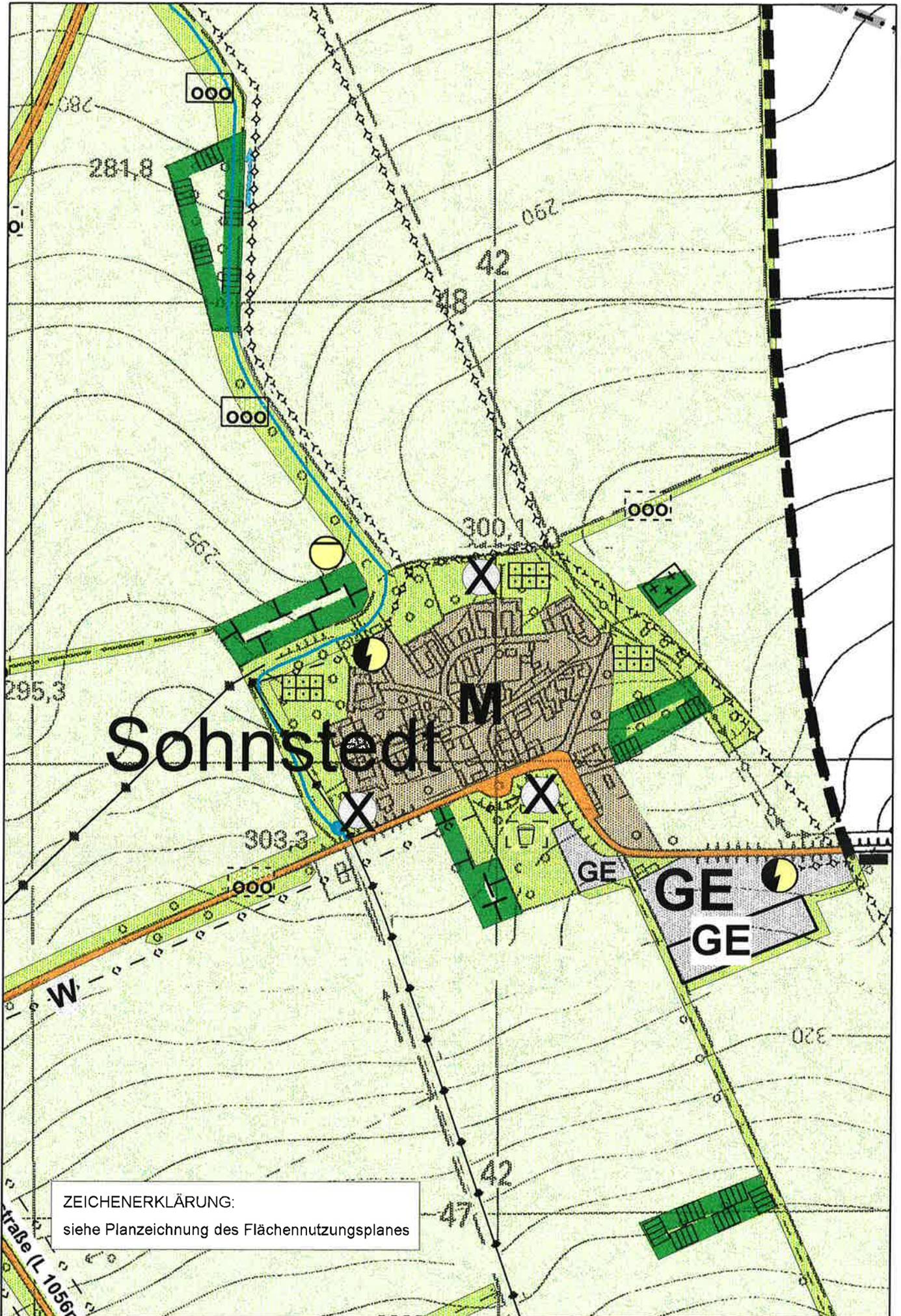
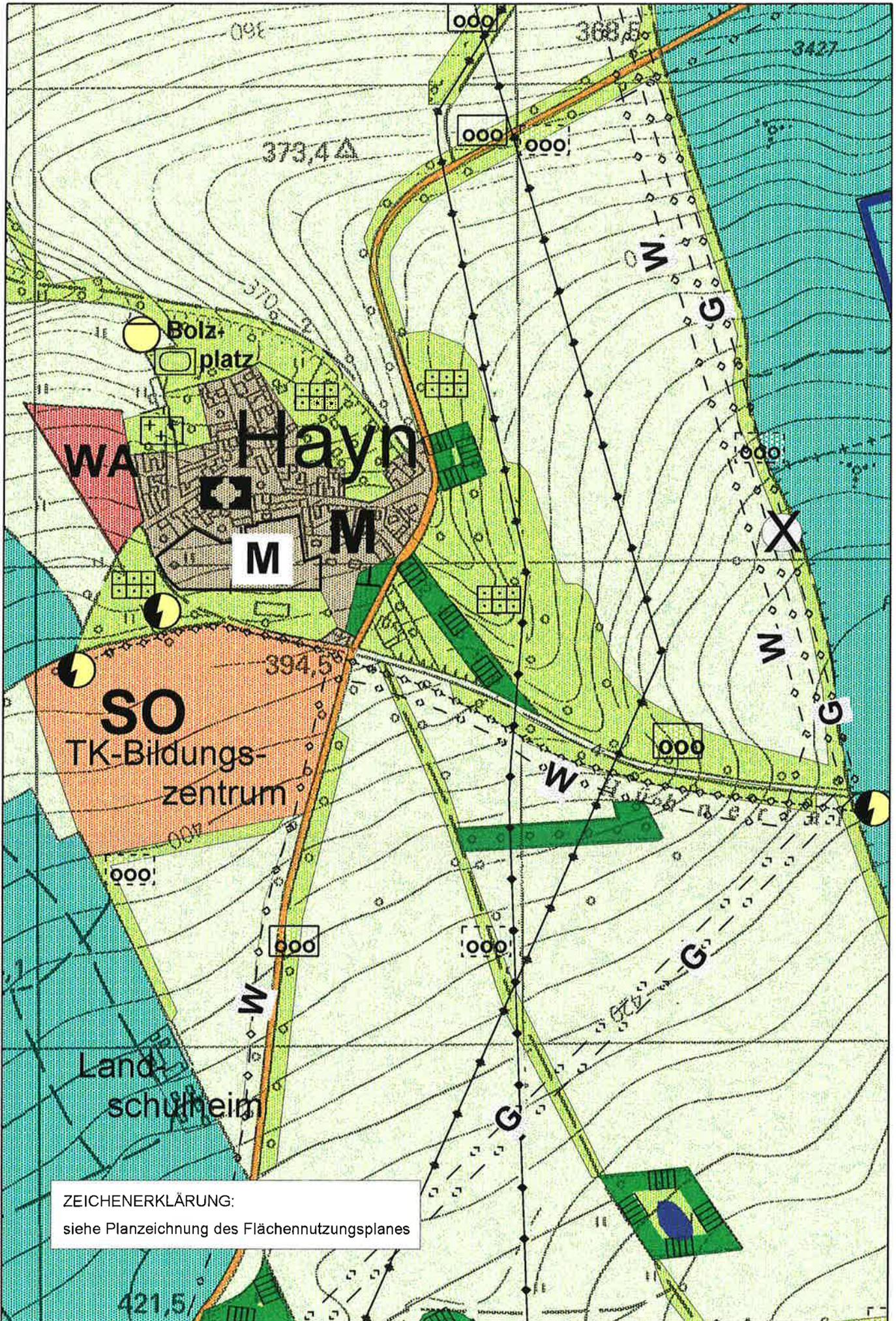


Abbildung 10: Darstellung der Inhalte des FNP für den Ort Hayn (Maßstab 1: 5000)



3 Sachbereiche und Begründung

3.1 Siedlung und Bevölkerung

3.1.1 Historische Entwicklung

Wie bereits im Kapitel 1.2 erwähnt, besteht die Gemeinde Mönchenholzhausen aus insgesamt 5 Orten, die bis 1974 eigenständige Gemeinden waren.

Der Ort *Mönchenholzhausen* wurde im Jahr 900 das erste Mal urkundlich erwähnt. Zu dieser Zeit wurde der Ort von ca. 150 Menschen besiedelt. Im 15. Jahrhundert gehörte Mönchenholzhausen bis zum Ende des 2. Weltkriegs zu Sachsen-Weimar. Zu DDR-Zeiten war die Gemeinde Teil des Landkreises Erfurt.

Obernissa wurde im Jahr 900, am Ende der fränkischen Siedlungsperiode unter dem Namen „Neuses“ gegründet. Zu diesem Zeitpunkt gehörte der Ort zum Besitz Vieselbach, den die Grafen von Gleichen als landgräfliche Lehn besaßen. Im Jahr 1296 wurde er der Stadt Erfurt verpfändet und 1343 an sie verkauft. Vom 15. bis zum 17. Jahrhundert gehörte Obernissa zur Vogtei Büßleben, welche unter Mainzer Herrschaft stand. Im 18. Jahrhundert war Obernissa dem Amt Tonndorf zugeteilt und Sitz eines Vogtes über 6 Dörfer. Durch die Teilung des Erfurter Gebietes zwischen Preußen und Sachsen im Jahr 1815 wurde der Obernissa dem Amt Vieselbach und später zum Landkreis Weimar zugeordnet.

Sohnstedt ist ebenfalls am Ende der fränkischen Siedlungsperiode, unter dem Namen „Sune, Sone“ (= „Zuchtherde“) gegründet worden. Die geschichtliche Entwicklung ist ähnlich verlaufen wie bei Obernissa. In der Zeit, in der der Ort unter der Herrschaft Erfurts stand, war Sohnstedt der Vogtei Azmannsdorf zugeordnet. Unter Mainzer Herrschaft gehörte es zum Amt Tonndorf zur Untervogtei Obernissa.

Im Jahr 1143 wurde *Eichelborn* das erste Mal urkundlich erwähnt, als Besitz des Peterklosters in Erfurt. Der Ort wurde auf einer Rodungsfläche angelegt. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts ist eine Ritterfamilie „von Eichelborn“ nachgewiesen. Von der Burg „Motte“ sind heute noch der Burggraben und ein kleiner Burghügel mit Wallgraben erhalten. Im Jahr 1379 wurde Eichelborn vom Lehnherrn Günther von Kevernburg an den Landgrafen übertragen. In der Folgezeit wurde der Ort mehrfach an Erfurter Bürger und Ritter verpfändet. In den Jahren 1426 - 1545 gehörte er der Familie der Familie Ziegler und danach bis 1680 der Familie v. Burnau. Ab 1680 unterstand der Ort dem Weimarischen Amt Berka. Im Jahr 1922 wurde Eichelborn dem Amtsbezirk Vieselbach und dem Landkreis Weimar zugeordnet.

Hayn wurde erstmalig 1143 in einer Besitzbestätigung des Peterklosters durch den Erzbischof von Mainz als „Hagen“ urkundlich erwähnt. Der Ortsname geht vermutlich auf das ehemalige Rittergut Hayn zurück. Ab 1485 gehörte der Ort dem Großen Hospital in Erfurt. Seit 1815 unterstand der Ort Sachsen-Weimar. (GEMEINDEVERWALTUNG MÖNCHEHOLZHAUSEN, 1997)

3.1.2 Siedlungsstruktur

Mönchenholzhausen ist ein Straßendorf. Der historisch gewachsene Ortskern ist in seiner Grundstruktur erhalten geblieben. Durch die Einordnung von Reihen-, Doppel- und Einzelhäusern in Baulücken konnte der ortstypische Charakter des Dorfes größtenteils erhalten bleiben. Die ältere Bausubstanz besteht zumeist aus zweigeschossigen Einzelbauernhöfen in Quartierbauweise. Die Einzelbauerngehöfte sind Einhäuser mit Nebengebäuden (Scheune, Stallungen), die zumeist als Fachwerkhäuser mit ausgefülltem Ziegelsteinmauerwerk ausgebildet sind. An der Ostseite des Ortes wurde eine überdimensionale Tierproduktionsanlage errichtet mit entsprechenden Lager- und Siloflächen. Darüber hinaus entstanden in unmittelbarer Nachbarschaft 3-geschossige Wohnungsblöcke in Plattenbauweise.

Sohnstedt, *Obernissa*, *Eichelborn* und *Hayn* sind Haufendörfer. Um einen historischen Ortskern, meist um die Kirche, stehen Einzelbauerngehöfte in Fachwerkbauweise. Im Laufe der Zeit kam es zu Nach-

verdichtungen durch Wohnhäuser, die den Zeitgeschmack der jeweiligen Bewohner dokumentieren. Der historische Ortskern wird durch Einzelbauerngehöfte und einer Lückenbebauung geprägt. In Oberrissa wurden östlich des Ortes in der Vergangenheit großdimensionale Tierproduktionsanlagen errichtet.

3.1.3 Denkmalschutz

Im und um den Ort *Mönchenholzhausen* ist durch Funde an der Ostseite und im Nordteil des Dorfes eine dichte Besiedlung aus 4 Zeitepochen belegt. Wertvolle Funde stammen aus der Römischen Kaiserzeit, dem Neolithikum und der Latenezeit. Im Nordteil des Ortes sind Fundstellen aus der Bronzezeit und der Latenezeit bekannt.

Nach Aussagen des THÜRINGISCHEN LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE gibt es mehrere bekannte Fundstellen. Diese wurden in der Planzeichnung des FNP durch eine Schraffur gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um

- bronze- und latenezeitliche Siedlungsreste,
- latene- bis kaiserzeitliche Siedlung,
- völkerwanderungszeitliche Gräber.

Der Umgang mit archäologischen Funden regelt das ThDSchG vom 07.01.1992. Danach unterliegen archäologische Funde der Abgabe- und Meldepflicht.

In der Flur *Oberrissa* sind am Vordersee Fundplätze aus der römischen Kaiserzeit und südlich des Ortes eines slavischen Dorfes bekannt. Östlich von *Sohnstedt* befindet sich ein „Burggarten“ mit Überresten der Erdaufschüttung einer kleinen Ministerialenburg.

Im gesamten Gemeindegebiet gibt es eine Vielzahl von Grenzsteinen, die teilweise mit Inschriften versehen sind. Zudem bestehen innerhalb der einzelnen Ortsteile Denkmalensammlungen und Einzeldenkmale die nachfolgend aufgeführt sind:

Tabelle 3: Kulturdenkmale der Denkmalliste

Ortsteil	Objekte
<i>Mönchenholzhausen</i>	Denkmalensammlung: Lindenstraße 9 - 15, 18 - 27 Kirche und Kirchgasse
	Einzeldenkmale: Kirche (mit Ausstattung und Inventar), Wasserpumpe - Albert-Schweitzer-Straße, Wasserpumpe - Am Weidengarten Wohnhaus (ehemalige Pfarrhaus) - Lindenstraße 9, Wohnhaus und Tor Lindenstraße 12, Wohnhaus Lindenstraße 20 Scheune und Hofmauer - ehemalige Straße der Freundschaft
<i>Sohnstedt</i>	Einzeldenkmale: Kirche (mit Ausstattung und Inventar) Gehöft – Ringstraße 23,
<i>Oberrissa</i>	Einzeldenkmale: Kirche (mit Ausstattung, Inventar und Kirchhof), Bockwindmühle - nördlich des Ortes
<i>Eichelborn</i>	Denkmalensammlung: Dorfstraße mit den Gehöften Nr. 12 - 19, 22 - 42 und 46
	Einzeldenkmale: Kirchturm mit Ausstattung, Gehöft – Dorfstraße 18, Portal – Dorfstraße 19, Inscriptionstein – Dorfstraße 25, Hofmauer, Tor, Portal - Dorfstraße 32, Wohnhaus – Dorfstraße 41
<i>Hayn</i>	Einzeldenkmal: Kirche (mit Ausstattung, Inventar und Kirchhof)

Quelle: LRA WEIMARER LAND, Untere Denkmalschutzbehörde, Az 365.21-22/057, 17.07.1997

3.1.4 Bevölkerungsstruktur und -entwicklung

Die Gemeinde Mönchenholzhausen hat 1.644 Einwohner (Stand: 31.12.1998). Dies entspricht bei einer Gemeindefläche von ca. 1.938 ha (19,38 km²) einer Bevölkerungsdichte von ca. 85 Einwohner/km² (Kreis Weimarer Land: 114E/km², Freistaat Thüringen: 154 E/km²)¹. Die Tabelle 4 gibt die Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Ortsteile wieder.

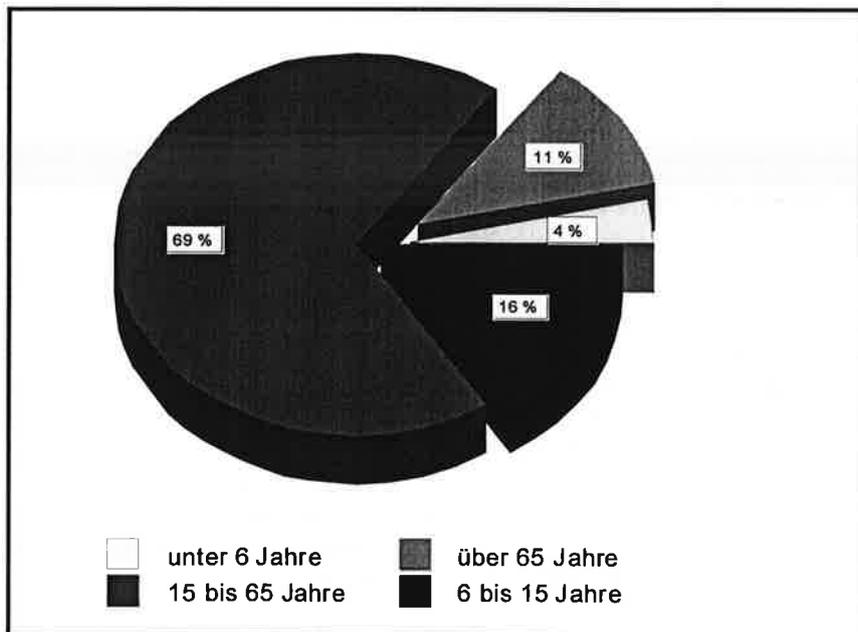
Tabelle 4: Bevölkerungszahlen

	Mönchenholzhausen	Sohnstedt	Obernissa	Eichelborn	Hayn	Gemeinde (alle Ortsteile)
1960	388	80	292	247	160	1.167
1970	397	126	263	200	146	1.132
1981	477	111	244	183	128	1.143
1989	-	-	-	-	-	1.181
1991	575	115	245	168	107	1.210
1994	-	-	-	-	-	1.394
1996	-	-	-	-	-	1.447
1997	710	140	302	196	123	1.471
1998	835	143	324	197	145	1.644
1999	840	147	319	199	159	1.664

Quelle: VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GRAMMETAL, Einwohnermeldeamt, 2000

Der Anteil der verschiedenen Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung ist in der Abbildung 11 dargestellt. Das Zahlenmaterial hierfür stammt aus dem Jahr 1996. In diesem Jahr wurde auch, entgegen des allgemeinen Trends, ein Überschuß an Geborenen im Vergleich zu den Gestorbenen festgestellt.

Abbildung 11: Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung



nach: TLS (1997)

¹ TLS vom 30.06.1996

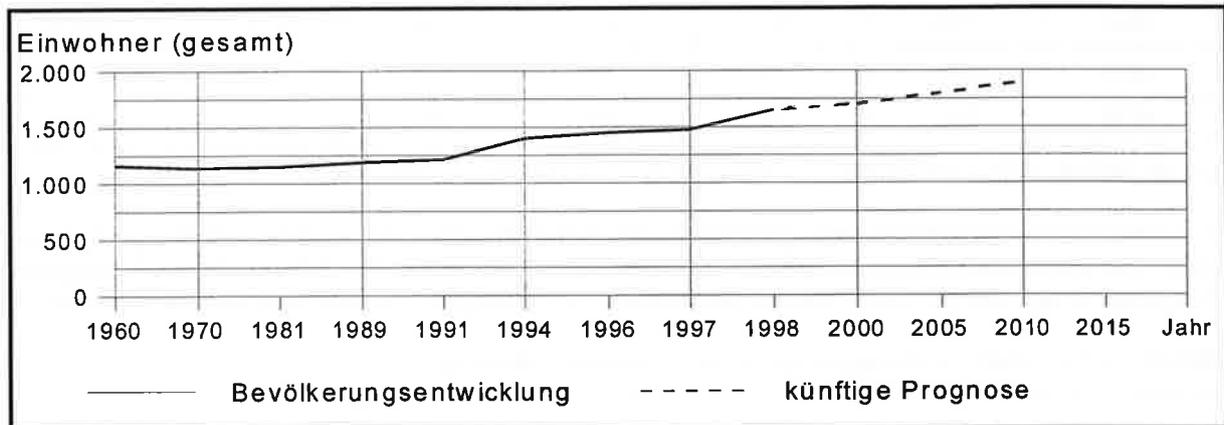
Konfessionelle Gliederung

Ca. zwei Drittel der Bevölkerung der Gemeinde sind Mitglied in der evangelischen Kirchengemeinde. Ein sehr geringer Teil bekennt sich zur katholischen Glaubensgemeinschaft. Fast ein Drittel der Bevölkerung ist konfessionslos. Über die Mitgliedschaft zu anderen Religionsgemeinschaften oder Sekten ist nichts bekannt.

Prognose

Eine Prognose der künftigen Bevölkerungsentwicklung ist wegen der Vielzahl an unabsehbaren Einflüssen (z.B. Sozial- und Wirtschaftssituation) sehr unsicher. Nach der 8. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamt für Statistik ist die Gesamtbevölkerung Mittelthüringen bis zum Jahr 2005 weiter rückläufig (LANDESVERWALTUNGSAMT WEIMAR, 1998). Diese Aussage muß aber im Hinblick auf die Gemeinde Mönchenholzhausen relativiert werden. Durch die Nähe zu den Städten Erfurt und Weimar sowie durch den Bevölkerungsgewinn der letzten Jahre (überwiegend junge Leute) ist mit einem Trend der stetigen Bevölkerungszunahme auf einem niedrigen Niveau zu rechnen. Die Zahl der Einwohner der Gemeinde Mönchenholzhausen wird im Jahr 2010 schätzungsweise 1.900 betragen. In der Abbildung 12 ist die Bevölkerungsentwicklung durch ein Diagramm dargestellt. Der ableitbare Trend der Bevölkerungsentwicklung ist hierbei durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Abbildung 12: Bevölkerungsentwicklung



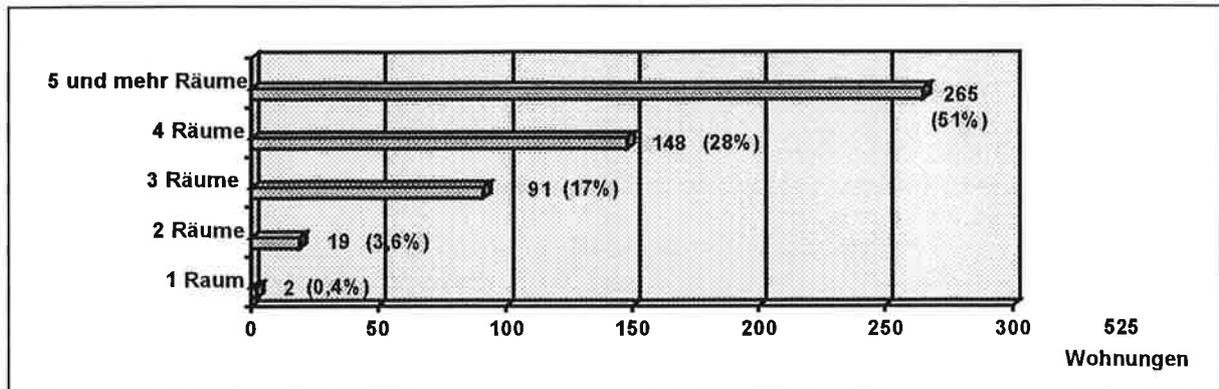
nach: TLS (1997)

3.1.5 Wohnungsstruktur

Wohnungsbestand

Es gibt im Gemeindegebiet Mönchenholzhausen 377 Wohngebäude und 2 Wohnheime. Die Zahl der Wohnungen wird mit 525 (ohne Wohnheime und Ferien-/ Freizeithaus) angegeben. Die überwiegende Zahl der Gebäude (76%) beinhalten jeweils eine Wohnung. Etwa 20 % der Gebäude beinhalten zwei bzw. 4 % drei Wohnungen. Die Anzahl der Räume (= alle Räume mit 6 m² und mehr sowie alle Küchen) beträgt 4,6 im Durchschnitt (vgl. Abb. 13). Die jeweilige Quadratmeterzahl für die Wohnungen schwankt im wesentlichen zwischen 60 m² und 120 m² und ist im Durchschnitt 89,1 m². Damit liegt sie deutlich über dem Landesdurchschnitt (= 68,2m²). Allerdings muß bei 1.644 Einwohnern (Stand: 1998) und 525 Wohnungen (Stand: 1995) von einer erhöhten Belegziffer pro Wohnung (ca. 3,1) ausgegangen werden. Der Landesdurchschnitt liegt hier bei 2,3 Personen pro Wohnung. (TLS, 1997)

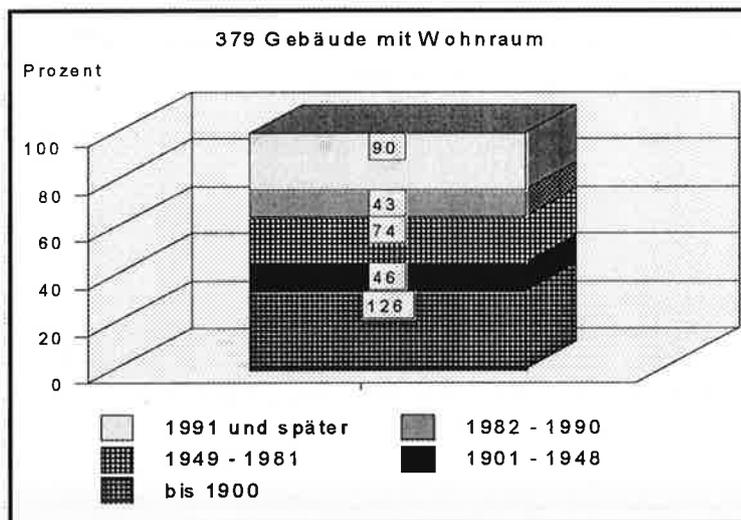
Abbildung 13: Anteil der 1-, 2-, 3-, 4- und >5 Raum-Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand



nach: TLS (1997)

Das Baualter der 379 Wohngebäude (einschließlich Wohnheime) ist sehr hoch: Fast 50% der Wohngebäude sind vor 1900 bzw. vor 1948 errichtet worden (vgl. Abb. 14). Nach der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 haben 21 Wohngebäude schwere bauliche Schäden und nur 161 Wohngebäude weisen keine baulichen Schäden auf. Dies bedeutet, daß für den überwiegenden Teil der Wohngebäude der Gemeinde ein z.T. sehr hoher Sanierungsbedarf besteht.

Abbildung 14: Anteil der Gebäude entsprechend des Baualters



nach: TLS (1997)

3.1.6 Ausweisung von Wohnbauflächen

Die RAHMENPLANUNG ERFURT-WEIMAR (1997) empfiehlt den ländlichen Gemeinden in diesem Raum ein Verzicht auf übergroße gleichförmige Wohnungsbauvorhaben damit der Vorteil dörflicher Strukturen, das Image und die Wohnqualität des Wohnstandortes nicht verloren gehen. Des weiteren nennt die Rahmenplanung folgende vorrangige städtebauliche Ziele:

- ⇒ Sanierung und Erneuerung (Dorferneuerung)
- ⇒ Ergänzungen, Abrundungen, Innenentwicklung
- ⇒ Infrastruktur verbessern: Gastronomie, kleinteilige Nahversorgung stärken

Im Kapitel 3.1.5 wird ausgeführt, daß die Gemeinde Mönchenholzhausen eine erhöhte Belegziffer pro Wohnung (ca. 3,1) im Vergleich zum Landesdurchschnitt (2,3) aufweist. Bei der zugrunde liegenden Bevölkerungszahl von 1.644 Einwohnern ergibt das bei der Belegungsnummer von 2,3 ein grundsätzli-

chen Bedarf für ca. 714 Wohnungen. Ausgehend vom Bestand (525 Wohnungen) ergibt sich ein mathematisches Defizit von 189 Wohnungen.

Nach LFU BADEN-WÜRTENBERG (1988) können je ha Bruttobauland 10 bis 30 Wohneinheiten entstehen. Danach liegt der derzeitige Nachholbedarf an Bruttowohnbauland für die Gemeinde Mönchenholzhausen zwischen 6,3 - 18,9 ha (nur Eigenbedarf). Bei einer möglichen Einwohnerzahl im Jahr 2010 von 1.900 würde sich auf der Grundlage der zuvor durchgeführten Rechnung ein Bedarf von 8,5 - 25,6 ha Bruttowohnbauland ergeben.

Den zuvor ermittelten Zahlen zum Bedarf an Bruttowohnbauland stehen aber die im Vergleich zum Landesdurchschnitt erhöhte durchschnittliche Quadratmeterzahl pro Wohnung gegenüber. Zudem bestehen innerhalb der Ortsteile begrenzte Möglichkeiten der Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude sowie der Lückenbebauung, so daß der tatsächliche Eigenbedarf an Bruttowohnbauland der Gemeinde Mönchenholzhausen im Vergleich zu den zuvor ermittelten Zahlen niedriger liegen dürfte.

Im folgenden werden die geplanten Wohnbauflächen bzw. die gemischten Bauflächen der einzelnen Ortsteile genannt und die Begründung, die unter dem Kapitel 2.2.2 „Ausweisungen“ vorgenommen wird, ergänzt. Eine Übersicht über alle geplanten Bauflächen gibt die Tabelle 2.

Gemischte Bauflächen (M) im Norden und Südosten Mönchenholzhausen (ca. 1,3 ha bzw. 0,5 ha)

Die Gemischte Baufläche im Norden des Ortes soll nach Auffassung der Gemeinde vorzugsweise für die Ansiedlung eines Hotels oder ähnlicher Gastronomiebetriebe (evtl. auch Nahversorgung) dienen. Aber auch die Möglichkeit zur Errichtung von Wohnhäusern für ortsansässige Bürger soll geschaffen werden. Zugleich wird der angrenzende Bereich (Betriebs- und Bürogebäude der Vieselbacher Pflanzenbau e.G.) neu geordnet und die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe ermöglicht.

Die Gemischte Baufläche im Südosten soll das bereits vorhandene Mischgebiet ergänzen und eine innerörtliche Lücke schließen (vgl. Kap. 3.3.3.4).

Gemischte Bauflächen (M) Obernissa (0,6 ha)

Im Süden Obernissas befindet sich ein ehemaliger Hühnerstallkomplex. Dieser Stallkomplex ist ungenutzt, der Bestandsschutz ist ausgelaufen. Die innerörtliche Diskussion über die künftige Nutzung geht von Umnutzung der Gebäude bis Abriß ist noch nicht abgeschlossen. In jedem Fall soll dieser Standort für die Abrundung des Ortes erhalten und entwickelt werden. Da auch eine landwirtschaftliche Umnutzung nicht ausgeschlossen werden kann, ist das ca. 6.000 m² große Gelände als Gemischte Baufläche (M) ausgewiesen.

EXKURS:

Im Zuge dieser Planung wurden Vorschläge zur Errichtung eines Wohngebietes auf dem Gelände der ehemaligen Schweineanlage unterbreitet. Diese werden u.a. aus folgenden städtebaulichen Überlegungen abgelehnt:

- das Gelände der Schweinemastanlage stellt einen „Fremdkörper“ (Ortsbild) für den nordöstlichen Ortsrand Obernissas dar; eine Ausweisung als Wohnstandort bewirkt möglicherweise die Errichtung eines in sich geschlossenen Neubautenkomplexes, der wiederum ein Fremdkörper zu der bereits vorhandenen Ortslage darstellen würde („Ghettowirkung“)
- eine Bebauung am südlichen Ortsrand hingegen entspricht dem Bedarf, fördert die Urbanität und integriert die neue Bebauung in die bestehende Ortslage

Die ehemalige Schweineanlage soll abgerissen und renaturiert werden. Hierzu sind Verhandlungen mit den Bodeneigentümern und der Landwirtschaftlichen Gesellschaft mbH und Co KG (Nachfolgeunternehmen der ehemaligen LPG) zu führen.

Gemischte Bauflächen (M) Eichelborn (ca. 1,3 ha)

In Eichelborn wird das Dorf am östlichen Ortsrand erweitert. Auf dieser Fläche wurden in der Vergangenheit schon 3 massive Wohnhäuser und Gartenhäuser/Nebengelasse errichtet. Die landwirtschaftliche bzw. dorftypische Nutzungen (z.B. Tierhaltung) Nutzung sollen auch weiterhin möglich sein. Im

Hinblick auf die Eingriffsintensität in den Naturhaushalt handelt es sich bei dieser Fläche um den geeignetsten Standort des Ortes (im Westen und Süden Schutzgebiete, im Norden Autobahn).

Gemischte Bauflächen (M) Hayn (ca. 1 ha)

Hierbei handelt es sich um die Neuordnung einer innerörtlichen Brachfläche, auf der sich u.a. ein ehemaliger Hühnerauslaufgarten und ein ehemaliger Kuhstall (derzeit als Wohnung und als Pferdestall genutzt) befinden. Dorftypische Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Tierhaltung) sollen in jedem Fall erhalten bleiben.

3.1.7 Öffentliche Einrichtungen, Gesundheit, Soziales und Sport

3.1.7.1 Öffentliche Einrichtungen

Öffentliche Verwaltung

Öffentliche Verwaltungseinrichtungen im Gemeindegebiet bestehen in Form der Gemeindeverwaltung in Mönchenholzhausen. Alle Bürger der Gemeinde können hier die regelmäßigen Sprechzeiten in Anspruch nehmen. Darüber hinaus werden die öffentlichen Gemeinderatssitzungen wechselweise in allen Ortsteilen durchgeführt. Auch hier haben die Bürger Gelegenheit ihre Belange wahrzunehmen. Viele wichtige verwaltungstechnische Einrichtungen (z.B. Einwohnermeldeamt) sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal oder beim Landratsamt (z.B. Umweltamt) angesiedelt (vgl. Kap. 1.2). Zusätzliche Betreuungseinrichtungen in den einzelnen Ortsteilen sind zwar wünschenswert, doch besteht hierfür in der Regel kein Bedarf.

Religiöse Einrichtungen

In jedem Ortsteil der Gemeinde Mönchenholzhausen gibt es jeweils eine evangelische Kirche (vgl. Planzeichnung des FNP). In Mönchenholzhausen gibt es zusätzlich ein Gemeinderaum für Gottesdienste und Religionsstunden. Die Orte Obernissa, Hayn und Eichelborn bilden eine Kirchengemeinde. Das Pfarrhaus befindet sich in Eichelborn. Die Orte Mönchenholzhausen und Sohnstedt gehören zu der Kirchengemeinde Azmannsdorf. Derzeit besteht keine Notwendigkeit für die Ausweisung zusätzlicher Flächen für religiöse Einrichtungen. Im Hinblick auf die Strukturreform innerhalb der evangelischen Kirche sind auch Auswirkungen auf das Gemeindegebiet zu erwarten (Neueinteilung von Pfarrbezirken, Kürzung von kirchlichen Mitteln usw.). Allerdings lagen zum Zeitpunkt der Bearbeitung des FNP keine konkreten Umstrukturierungspläne für das Gemeindegebiet vor, so daß eine Einschätzung über mögliche Auswirkungen nicht vorgenommen werden kann.

Grünflächen und Grünbestände

Friedhöfe

In jedem Ortsteil befindet sich ein Friedhof. Die Friedhöfe sind unterschiedlich groß, haben aber genügend Reserveflächen. Aus diesem Grund wird auf die Ausweisung zusätzlicher Friedhofsflächen verzichtet.

Gärten/Kleingarten- und Parkanlagen

In allen Ortsteilen gibt es in der Regel große Hausgärten, die oftmals auch den Ortsrand bilden. Diese haben je nach Ausbildung und Nutzung in ihrer Summe eine große ökologische Bedeutung. Darüber hinaus bestehen in Mönchenholzhausen und in Obernissa zusätzlich kleinere separate Gartenanlagen.

Nach JANTZEN (1973) wird ein Mindestwert für allgemein öffentliche Freiräume (Parkanlagen etc.) 6m²/Einwohner angegeben, während der GEMEINDE- UND STÄDTEBUND (1998) hier von 13 m² Fläche/Einwohner ausgeht. In jedem Fall sind diese Richtgrößen nicht ohne eine differenzierte Betrachtungsweise auf die örtlichen Verhältnisse anzuwenden. So muß zwischen städtischen und ländlichen Siedlungen unterschieden werden. Die Bedeutung von öffentlichen Grünflächen in der Stadt ist z.B. für die wohnnahe Erholung viel größer als im ländlichen Raum, wo die Wohngrundstücke i.d.R. über rela-

tiv große Freiflächen (Hof, Garten) verfügen, die von den Bewohnern für die wohnnahe Erholung bevorzugt werden. Hinzu kommt, daß die Orte Eichelborn und Hayn unmittelbar an größere Waldgebiete grenzen.

Angesichts dieser Tatsache ist ein Bedarf zur Anlage zusätzlicher öffentlicher Grünflächen für die Gemeinde nicht gegeben. Allerdings können bzw. müssen viele vorhandene Grünflächen, wie z.B. im Bereich des alten Dorfplatzes in Mönchenholzhausen, neu gestaltet und vor allem dauerhaft gepflegt werden.

Sonstige Grünbestände

- Im Norden und im Südosten des Ortes Mönchenholzhausen befinden sich innerhalb der Ortslage Obstbaumplantagen (überwiegend niederstämmige Apfel- und Kirscharten). Diese Flächen sind im FNP als Gemischte Bauflächen (M) ausgewiesen.
Während z.B. Streuobstwiesen als § 18 - Biotop gesetzlich geschützt sind, besteht eine solche Unterschutzstellung für Obstplantagen nicht. Allerdings sollen Grünflächen und Grünbestände nach § 1 Abs. 3 Nr. 19 VorlThürNatG „... in besiedelten Bereichen unter zweckmäßiger Zuordnung zu den Wohn- und Gewerbebereichen erhalten und vorrangig durch die Bauleitplanung gesichert werden.“ Neben dem Erhalt sollen noch vorhandene Naturbestände entwickelt werden.
Da diese Flächen als Bauflächen ausgewiesen sind (vgl. Kap. 2.2.2 und 3.1.6), können sie als Plantageflächen nicht erhalten bleiben. Allerdings bemüht sich die Gemeinde Mönchenholzhausen um die Belange des Naturschutzes durch die Planung einer möglichst einfühlsamen Bebauung (d.h. Erhalt möglichst vieler Gehölze auf der Grundlage einer genauen Bestandsanalyse). Ein Ausgleich bzw. Ersatz für unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt könnte vorbehaltlich fachlicher Untersuchungen (Grünordnungsplanung) z.B. durch die Neuanlage einer Streuobstwiese (Hochstämme) in Obernissa erfolgen (vgl. Kap. 3.4.4.2).
- Im Ort Mönchenholzhausen befindet sich nördlich der B 7 ein überwiegend landwirtschaftlich genutztes Gelände (Grünland), mehrere Gärten und einige Brachen. Diese landschaftlich reizvoll eingebetteten Flächen gehören nicht zu dem nördlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil. Im Zuge des Straßenneu- und ausbaues innerhalb der Gemeinde (vgl. Kap. 3.3.2), sollen hier auf Teilflächen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (u.a. Aufforstung) durchgeführt werden.
Mit dem Rückbau der B 7 sollen Teilflächen dieses Gebietes verstärkt für die ortsnahe Erholung genutzt werden. Durch die Errichtung von Sitz-, Sport- und Spielgelegenheiten könnte hier langfristig eine attraktive Naherholungsmöglichkeit für die Bewohner Mönchenholzhausen entstehen.

3.1.7.2 Gesundheit

Niederlassungen eines Allgemeinmediziners und eines Zahnarztes in Mönchenholzhausen stellen die medizinische Grundversorgung der Gemeindebevölkerung sicher.

Eine ambulante Versorgung im medizinischen Bereich ist in den nahegelegenen Städten Erfurt (-Vieselbach) oder Weimar möglich.

3.1.7.3 Soziales

Kinder und Jugend

Ende der 80iger Jahre wurde in Mönchenholzhausen ein Kinderkomplex (Kindergarten und -krippe) errichtet. Dieser befindet sich mit seinen 8 Angestellten (davon 6 Erzieherinnen) in gemeindlicher Trägerschaft. Ab September 1998 werden etwa 60 Kinder aus allen Ortsteilen den Kindergarten besuchen. Die derzeitige Kapazität des Kindergartens wird als ausreichend angesehen. Auch bei einem evtl. starken Anstieg der Kinderzahl würde kein zusätzlicher Bedarf an Räumlichkeiten oder Freiflächen (Spiel- und Herumtollgelände) entstehen. Als stark sanierungsbedürftig muß allerdings der bauliche Zustand des Kinderkomplexes eingeschätzt werden. So ist die Qualität der Fenster aber auch der malermäßige Zustand in den Räumen äußerst mangelhaft.

Für Jugendliche (Altersgruppe 12-16) gibt es keinerlei selbständige Einrichtungen zur Betreuung oder für die Freizeitgestaltung (z.B. Jugendclub). In Mönchenholzhausen haben die Jugendlichen die Möglichkeit, in der Gaststätte „Mönchskrug“ kostenlos ein Raum zu nutzen. Im Freizeitzentrum Obernissa steht den Jugendlichen ein speziell ausgestattetes Jugendzimmer zur Verfügung. Die Gemeinde unterstützt darüber hinaus alle Initiativen, die zu einer sinnvollen und attraktiven Freizeitgestaltung der Jugendlichen (z.B. Feuerwehr- und Sportverein) beitragen (vgl. Kap. 2.2.2, 3.1.7.1 und 3.2.4).

Senioren und Behinderte

Pflege- und Betreuungseinrichtungen für körper- und geistigbehinderte Menschen oder Alte befinden sich in den Städten Erfurt und Weimar. Im Rahmen der Seniorenbetreuung, die durch die Gemeinde getragen wird, werden kulturelle Veranstaltungen organisiert und regelmäßig Rentnernachmittage durchgeführt. Dadurch bestehen gute Kontakte zwischen der Gemeinde und den Senioren. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang ein verstärktes Engagement der Jugend.

3.1.7.4 Sport und Spielplätze

Nach DOG 1976 („RICHTLINIE FÜR DIE SCHAFFUNG VON ERHOLUNGS-, SPIEL- UND SPORTANLAGEN“) wird die Schaffung von 0,75 m² Spielfläche (Brutto) je Einwohner jeweils für die Altersgruppen der Kleinkinder unter 5 Jahre, Kinder 6-11 Jahre, Kinder- und Jugendliche über 12 Jahre gefordert. Legt man die Einwohnerzahlen der einzelnen Ortsteile zu Grunde, ergibt sich theoretisch folgender Bedarf:

→ Mönchenholzhausen	533 m ²
→ Sohnstedt	105 m ²
→ Obernissa	227 m ²
→ Eichelborn	147 m ²
→ Hayn	92 m ²

Eine Grundversorgung mit Spielplatzflächen für das Gemeindegebiet ist, unter Berücksichtigung der vielfältigen Spielmöglichkeiten die der ländliche Raum bietet (Höfe, Gärten z.T. Wald usw.), gesichert. Die Anlage von Kleinkinder-Spielplätzen oder Bolzplätzen wäre dennoch für die Ortschaften Sohnstedt, Obernissa und Hayn wünschenswert.

In *Mönchenholzhausen* entwickelte sich neben dem Gebäude der Gemeindeverwaltung ein beliebter Kinder- und Jugendtreff. Auf einer Wiese spielen diese meist 10 bis 16jährigen Fußball und tollen herum. Die Gemeinde unterstützt die Belange dieser Altersgruppe in der Vergangenheit durch das Aufstellen von Kleinfeld-Fußballtoren und mit der Darstellung im Flächennutzungsplan als „Bolzplatz“. Des Weiteren ist im Rahmen der Dorferneuerung die Anlage eines zentralen Spielplatzes im Bereich des alten Dorfteiches geplant. Für das allgemeine Wohngebiet im Südwesten Mönchenholzhausen gibt es bereits ein Kleinkinder-Spielplatz, dessen Spielqualität jedoch mangelhaft ist. Zu erwähnen ist noch, daß in Mönchenholzhausen für Fitneßtraining zwei „Kraft“-räume unterhalten werden.

Das Sportzentrum in *Obernissa* soll für die gesamte Gemeinde den Bedarf für größere Sportveranstaltungen z.B. Sportfeste aber auch Fußballspiele absichern. Hier sollen zukünftig die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Sport gebündelt einfließen, um eine qualitative Aufwertung der Sportanlage zu erreichen. Viele Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Sportanlage werden durch den Sportverein Obernissa (ca. 130 Mitglieder) getragen. Insbesondere bei der Förderung des Jugendsports ist der Verein vorbildlich engagiert.

In Obernissa befinden sich darüber hinaus eine Kegelbahn mit angeschlossener Gastronomie („Freizeitzentrum Obernissa“).

In *Eichelborn* befindet sich eine Spielplatzfläche innerhalb des Ortes. Diese Fläche wird im Volksmund als „Park“ bezeichnet, weil auch viele Erwachsene die Fläche als Treffpunkt und für Festivitäten nutzen. Teilbereiche der Fläche werden von der Jugend als Bolzplatz genutzt.

In *Sohnstedt* und *Hayn* befinden sich keine kommunal betreuten Spielplätze. Allerdings wird derzeit in Sohnstedt ein Spielplatz geplant, der aus Spendenmitteln der Bürger von Sohnstedt und ortsansässigen Sponsoren errichtet werden soll.

In *Hayn* ist eine Fläche, die von Kindern und Jugendlichen gern zum Fußballspielen genutzt wird, als Bolzplatz ausgewiesen. Darüber hinaus ermöglicht das ortsansässige Freizeit- und Bildungszentrum einer Krankenkasse die Nutzung ihrer Einrichtungen (Sport- und Spielmöglichkeiten) für die Hayner Einwohner.

3.1.8 Bildung, Wissenschaft und Kultur

Schulen

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich keine Schulen. Nach Auskunft des LRA WEIMARER LAND, Schulverwaltungsamt (1998) sind für die Gemeinde Mönchenholzhausen (einschließlich aller Ortsteile) je nach Altersstufe der Kinder verschiedene Schulen in unterschiedlichen Orten vorgesehen. Hierzu ist zu bemerken, daß auf Antrag individuelle Abweichungen möglich sind. In der Tabelle 5 ist die jeweilige Schulform dem dafür vorgesehenen Schulstandort zugeordnet. Zu diesen Schulstandorten wird ein Schülerbusverkehr organisiert, der u.a. vom Landkreis getragen wird. Speziell an der B 7 aber auch an den anderen Hauptstraßen des Gemeindegebietes sichere Schulwege von und zu den Bushaltestellen gewährleistet sein müssen.

Tabelle 5: Schulstandorte

Schulform	Schulstandort
Grund- und Regelschule (Klassenstufe 1 - 4 und 4 - 10)	Niederzimmern
Gymnasium (Klassenstufe 5 - 12), prinzipiell frei wählbar	Bad Berka, Blankenhain
Körperbehindertenschule	Erfurt
Förderschule (Schule für lernschwache Schüler)	Blankenhain
Förderschule für geistig- bzw. körperbehinderte Schüler	Weimar
Berufsbildene Schulen	Erfurt, Weimar, Schwerstedt u.a.

Quelle: LRA WEIMARER LAND, Schulverwaltungsamt (1998)

Sonstige

Spezialschulen, Musikschulen u.a. Schulen in freier oder staatlicher Trägerschaft, aber auch alternative allgemeinbildene Schulen in freier Trägerschaft (z.B. Walldorfschulen) befinden sich vornehmlich in den Städten Apolda, Weimar und Erfurt.

Alle Ortsteile der Gemeinde werden regelmäßig von einer Fahrbibliothek besucht, die sich in Trägerschaft des Landkreises befindet. Diese findet großen Zuspruch von den Kindern und vielen Erwachsenen.

Von der Landkreisverwaltung wird südlich von Hayn ein *Schullandheim* unterhalten. In diesem Heim sind ganzjährig kleine Kinder im Grundschulalter untergebracht, die dort unterrichtet werden, spielen und übernachten. Die schulmethodische Orientierung des Heimes ist auf den Umwelt- und Naturschutz ausgerichtet und findet dort ideale Unterrichtsbedingungen. Dadurch ist das Objekt zum Grundbestandteil eines bundesweit organisierten Projektes des Kreises geworden, das langfristig angelegt und auf europaweite Ausdehnung konzipiert ist. Befürchtungen, daß im Zuge des Neubaus der Autobahnanschlußstelle Eichelborn ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zwischen Hayn und Klettbach in erheblichen Maße die Qualität des Schullandheimes beeinträchtigen könnte, erwartet die Gemeinde nicht. Allerdings wurden hierüber noch keine Untersuchungen durchgeführt, so daß zukünftig ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm, Abgasen und Unfallgefahr für diesen Bereich erforderlich werden.

3.2 Wirtschaft und Beschäftigung

3.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Die derzeitige Wirtschaftssituation der Gemeinde Mönchenholzhausen wird zum einen durch die ländliche Struktur, zum anderen durch das Auspendeln vieler Bewohner zu Arbeitsplätzen außerhalb des Gemeindegebietes geprägt.

Neben landwirtschaftlichen Betrieben gibt es Kleinbetriebe des Einzelhandels und des Handwerks, die in erster Linie der örtlichen Versorgung dienen. Produzierendes Gewerbe ist in der Gemeinde Mönchenholzhausen nicht angesiedelt. In jüngster Vergangenheit sind kleinere Dienstleistungsbetriebe entstanden wie z.B. Privatpensionen. Hervorzuheben ist die Ansiedlung eines Großhandelsgeschäftes „Möbel Rieger“. Dieser Einkaufsstandort mit überregionaler Bedeutung liegt auf einer Sonderbaufläche an der B 7 bei Mönchenholzhausen und ist mit Abstand der größte Arbeitgeber in der Gemeinde.

An der südlichen Grenze des Planungsgebietes befindet sich eine isolierte Gewerbefläche mitten im Wald. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Betriebsstätte die Holzkohle produzierte. Nach der Produktionsaufgabe im Zuge der politischen Wende in der DDR, übernahm ein Elektro-Unternehmer das Betriebsgelände als Wohn- und vor allem als Arbeitsstätte. Diese Fläche wurde im Flächennutzungsplan nicht als Baugebiet dargestellt, da sie lediglich eine Splitterbebauung im Außenbereich gilt. Die Haupteinschließung erfolgt durch einen Weg über die Gemarkung Meckfeld (Stadt Bad Berka).

Die Tabelle 6 gibt Aufschluß über die Anzahl der Gewerbetreibenden für die einzelnen Orte, geordnet nach den Wirtschaftszweigen. Wegen der langen Bearbeitungszeit konnte die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde statistisch noch nicht erfaßt werden, so daß nicht alle Gewerbebetriebe (wie z.B. der Saunakomplex in Sohnstedt) Berücksichtigung fanden.

Mit einer Arbeitslosenquote von 14,4 % (ca. 60 Personen) im Dezember 1996 liegt die Gemeinde Mönchenholzhausen deutlich unter der Landesquote von 17,0 % für den selben Zeitraum. Dies ist bei dem insgesamt geringen Arbeitsplatzangebot innerhalb der Gemeinde auf das schon erwähnte Auspendeln der Erwerbstätigen zurückzuführen. Pendlerverflechtungen bestehen hauptsächlich zu den Städten Erfurt und Weimar. Statistische Erhebungen zu diesen Pendlerverflechtungen werden nach Auskünften des THÜRINGER LANDESAMT FÜR STATISTIK (TLS, 1997) nicht geführt.

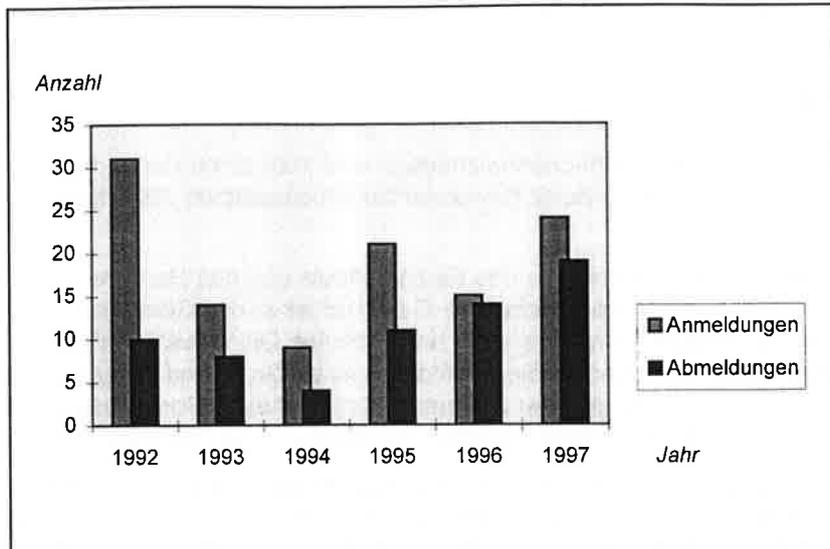
Tabelle 6: Zahl der Gewerbetreibenden nach Wirtschaftszweigen

	Mönchenholzhausen	Obernissa	Eichelborn	Sohnstedt	Hayn
Landwirtschaft	5	1	-	-	-
Handel	9	3	6	-	2
gastronomische Einrichtungen	1	3	4	-	-
sonstige Dienstleistungen	9	9	1	-	-
gesamt	24	16	11	-	2

Quelle: IHK ERFURT, 1997

Die Entwicklung der An- und Abmeldungen von Gewerbetreibenden in den letzten Jahren wird in der Abbildung 15 dargestellt. Dabei stehen den zahlreichen Anmeldungen oftmals eine große Zahl von Abmeldungen entgegen. Die Abbildung 16 zeigt deshalb die unterm Strich verbleibene Zahl der Anmeldungen.

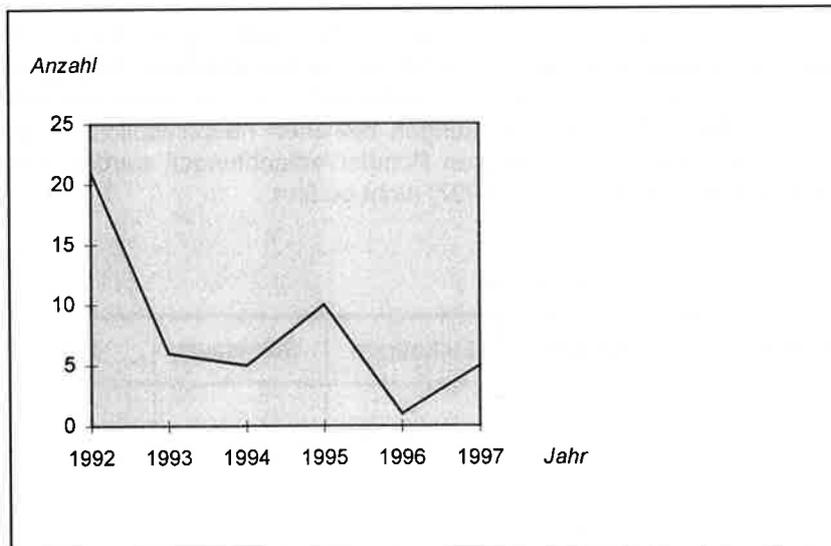
Abbildung 15: An- und Abmeldungen von Gewerbetreibenen



nach: TLS (1998)

Zukünftig ist bei konstanten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft ein Einpendeln von An- und Abmeldungen auf dem derzeitigen Niveau zu erwarten, wobei die Anmeldungen vermutlich immer etwas über den Abmeldungen liegen werden (schwacher Aufwärtstrend).

Abbildung 16: Überzahlientwicklung bei der Anmeldung von Gewerbetreibenen



nach: TLS (1998)

3.2.2 Landwirtschaft

Der größte Teil der Gemeindegebietsflächen wird landwirtschaftlich genutzt, wobei eine großflächige ackerbauliche Nutzung mit überwiegend Getreide-, Hackfrucht-, Öl- und Futterpflanzenanbau dominieren. Ein kleiner Flächenanteil wird wegen einer geringeren Ertragsfähigkeit als Dauergrünland genutzt. Eine Beregnung, wie sie zu DDR-Zeiten stattfand, wird wegen des unrentablen Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht mehr durchgeführt.

Fast zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde wird von der *Vieselbacher Pflanzenbau e.G.* bewirtschaftet. Es handelt sich hierbei um einen Pflanzenproduktionsbetrieb mit ca. 1.050 Schafen. Auf dem Gemeindegebiet wirtschaften daneben zwei landwirtschaftliche Großbetriebe der Tierproduktion. Zum einen ist dies die *Agrar GmbH* in Mönchenholzhausen mit einem Bestand von ca.

2.400 Rindern und zum anderen die *Rinderzucht GmbH* östlich Obernissa mit ca. 200 Jungrindern. Darüber hinaus gibt es 3 Wiedereinrichter landwirtschaftlicher Betriebe. Ein Wiedereinrichter betreibt einen Reiterhof mit ca. 38 Pferden im Haupterwerb, während die zwei anderen im Nebenerwerb wirtschaften.

Ein Nachfolgeunternehmen der ehemaligen LPG, die *Landwirtschaftliche Gesellschaft mbH und Co KG*, dient ausschließlich der Liquidation, Verwaltung und Verwertung der Grundmittel. Dieses Unternehmen bewirtschaftet weder Flächen, noch verfügt es über Tierbestände.

Eine gewerbliche Fischerei wird auf dem Gemeindegebiet nicht unterhalten, da die fischerreiwirtschaftlichen oder angelsportlichen Gewässer nicht ausreichend vorhanden bzw. unrentabel sind.

Die landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde, besonders aber die Vieselbacher Pflanzenbau e.G., werden durch die zahlreichen Verkehrsprojekte und den damit verbundenen Beeinträchtigungen stark belastet (vgl. Kap. 3.3.2 und 3.4.4.1). Neben dem dauerhaften Flächenentzug und der temporären Flächeninanspruchnahme führen die Straßenbaukörper (besonders die Ortsumfahrung Mönchenholzhausen) zu einer Zerschneidung bisheriger Ackerschlags- und Wegestrukturen. Auch zur Minimierung dieser negativen Auswirkungen für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe und zur Neuordnung des Agrarraumes wurde vom TMLNU ein Flurbereinigungsverfahren für ca. 1.165 ha des Gemeindegebietes angeordnet (vgl. Kap. 2.1.3 und Abb. 5).

Durch gemeindliche Planungen (Ausweisung neuer Baugebiete) sind die gewerblichen Landwirtschaftsbetriebe nicht betroffen.

Der derzeitige Arbeitskräftebesatz in der thüringischen Landwirtschaft liegt bei 2,8 Arbeitskräften je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (TLS, 1997). Es ist deshalb davon auszugehen, daß etwa 3 % der Einwohner der Gemeinde Mönchenholzhausen derzeit ihre Einkommen aus der Landwirtschaft beziehen. Ein Anstieg der in der Landwirtschaft Beschäftigten ist in der Zukunft nicht zu erwarten (anhaltender Rationalisierungsdruck).

3.2.3 Forstwirtschaft

Nach Aussagen des THÜRINGER FORSTAMTES KRANICHFELD (1997) befinden sich im Süden des Gemeindegebietes ca. 350 ha Wald mit den folgenden Eigentumsanteilen:

- 35 % Staatswald
- 30 % Privatwald (inclusive Pfarrei- und Kirchengemeindewald)
- 10 % Kommunalwald
- 20 % Stiftungswald
- 5 % Treuhand

Es handelt sich hierbei um ausgedehnte Laubwaldbestände des Klosterholzes und des Wilrodaer Forstes, die überwiegend als Nieder- und Mittelwälder (historische Waldwirtschaftungsform) ausgebildet sind. Dominierende Baumarten sind Buche und Eiche (je ca. 20 %) begleitet von Baumarten wie Esche (ca. 10 %) und sonstigen (z.B. Linde, Hainbuche, Birke usw. = ca. 10 %). Aber auch Nadelbaumbestände (ca. 10 % Lärche und ca. 20 % Fichte/Kiefer) sind zu verzeichnen. Man findet hier z.T. äußerst wertvolle, teils Rote Liste Waldgesellschaften mit einer Vielzahl Rote Liste Tierarten, wie beispielsweise Baumrarder, Mauswiesel, Wachtelkönig, Rotmilan, Zwergtaucher, Schnepfe, Kolkrabe sowie auf Graslandflächen verschiedene Heuschreckenarten. In der Gemarkung Eichelborn sind etwa 60 ha des Staatswaldes als forstliches Totalreservat (keine Bewirtschaftung) ausgewiesen (vgl. Planzeichnung des FNP und Kap. 3.4.2.2). Hierbei handelt es sich um die Naturwaldparzelle „Klosterholz“ (Geschütztes Waldgebiet nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 ThürWaldG).

Der Staatswald und die Eigentumswälder (Stifts-, Pfarrei-, Kommunal- und z.T. Privatwald) mit denen Beförsterungsverträge mit dem Forstamt bestehen, werden nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft bewirtschaftet, d.h.

- Kahlschlagsverzicht,
- standortgerechte heimische Baumarten, Artenreichtum,
- Verjüngung der Waldbestände durch überwiegend Naturverjüngung,
- Struktureichtum,
- Einsatz waldverträglicher Technik/Technologien usw..

Wirtschafts- bzw. Pflegeeingriffe der hauptsächlich kleinstrukturierten Bestände erfolgen i.d.R. alle 5 bis 10 Jahre im Bestand. Dabei sollen unstandortgerechte/einschichtige Nadelbaumbestände in standortgerechte Mischbestände umgewandelt werden. (THÜRINGER FORSTAMT KRANICHPFELD, 1997)

Übergeordnete Planungen (z.B. Straßenbauprojekte) belasten die Forstwirtschaft nur gering. Der Flächenentzug der evtl. durch den sechsspurigen Ausbau der BAB 4 entsteht, wird durch die Anlage zahlreicher Ausgleichs- und Ersatzflächen (auf denen oftmals auch Aufforstungsmaßnahmen geplant sind) kompensiert. Durch gemeindliche Planungen wird die Forstwirtschaft nicht berührt.

3.2.4 Fremdenverkehr

Die Gemeinde Mönchenholzhausen besitzt aufgrund der Nähe zu Erfurt und Weimar durchaus eine gewisse Naherholungsfunktion für diese Städte. Die in den letzten Jahren entstandenen Betriebe auf diesem Sektor (z.B. Reiterhof, Saunakomplex, Freizeit- und Bildungszentrum einer Krankenkasse) bestätigen dies. Dennoch ist die gastronomische Versorgung bzw. die touristische Erschließung (z.B. Rad- oder Reitwegenetz) im Vergleich zur möglichen Bedeutung für die Naherholung als „unterentwickelt“ zu bezeichnen. Besonders der südliche Teil des Gemeindegebietes, der eine landschaftlich attraktive Lage im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal“ einnimmt, sollte zukünftig auf eine verstärkte Entwicklung seiner Naherholungsfunktion und den Ausbau der touristischen Infrastruktur setzen.

In Mönchenholzhausen ist nördlich der jetzigen B 7 eine Grünfläche mit Spielplatz ausgewiesen. Hier sollen zudem die Hauptfeierlichkeiten zum 1125. Jahrestag des Ortes im Jahr 2001 durchgeführt werden. Die landschaftlich reizvolle Lage und die praktische Erreichbarkeit sollen für die Naherholung der Bevölkerung von Mönchenholzhausen weiter erschlossen werden. Die Anlage eines Spielplatzes stellt ein interessantes Freizeitangebot für die Kinder dar.

Nach Auffassung des Sachgebietes Tourismus der Landkreisverwaltung Weimarer Land stellt die Gemeinde in gewisser Weise eine Eingangssituation in das Fremdenverkehrsgebiet „Mittleres Ilmtal“ dar (im FNP: Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal“). Durch entsprechende Routenfestlegung, Wegegestaltung und -ausschilderung kann künftig diesem Aspekt verstärkt Rechnung getragen werden. Entlang der B 7 durch den Ort Mönchenholzhausen verläuft die „Klassikerstraße“. *„Wenn auch z.Z. noch kein themaspezifisches touristisches Angebot vorgehalten wird, so sollte doch bezüglich der allgemeinen Voraussetzung, wie Parkplätze, Ruheplätze, Gastronomie, Ortsbild u.ä. diese Tatsache mit berücksichtigt werden.“* LANDKREIS WEIMARER LAND, SG TOURISMUS (2000)

Gegenwärtig wird der Verlauf des Radfernweges „Städtekette“, einer der bundesweit bedeutsamen Radweg mit der Bezeichnung *Mittellandrout*e, D 4 zwischen Erfurt und Weimar geplant. Seitens des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur laufen z.Z. Bemühungen, den straßenbegleitenden Radweg an der B 7 von Mönchenholzhausen bis Nohra weiterzuführen. (LANDKREIS WEIMARER LAND, SG TOURISMUS (2000))

3.2.5 Ausweisung von Gewerbeflächen

Über auszuweisende bzw. vorzuhaltende Industrie- und Gewerbeflächen bestehen prinzipiell Unsicherheiten. Die Unsicherheiten liegen in der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Faktoren (z.B. Wirtschaftspolitik, Steuern, öffentliche Haushaltslage, Nachfrage, Kaufkraft) aber auch bei betriebswirtschaftlichen Faktoren (z.B. Unternehmensführung, Konkurrenzfähigkeit, Finanzausstattung) der potentiell ansiedlungswilligen Unternehmen (meist ortsansässige Betriebe).

In der RAHMENPLANUNG ERFURT - WEIMAR (1997) wird von einer Überkompensierung des zu erwartenden Gewerbeflächenbedarfs bis zum Jahr 2000 im Raum zwischen Erfurt und Weimar von 200 bis 500 ha ausgegangen. Allerdings wird für den zentralen Logistikbereich des in den Nachbargemeinden liegenden Güterverkehrszentrums (GVZ) mit ca. 120 ha eine Auslastung zur Jahrtausendwende vorausgesagt. Der angegliederte gewerbliche Bereich des GVZ (ca. 130 ha) soll *„moderat und sukzessiv“* erschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf Aussagen übergeordneter Planungen (vgl. Kap. 2.1) kommt eine großflächige Gewerbeflächenausweisung für die Gemeinde Mönchenholzhausen nicht in Frage, zumal bereits in den vergangenen Jahren eine großräumige bzw. flächige Ansiedlung durch „Möbel Rieger“ erfolgte.

Eine Analyse der vorhandenen Gewerbeflächen ergibt auf dem ersten Blick eine vollständige Auslastung. Allerdings ergeben sich oftmals vielfältige Möglichkeiten der innerbetrieblichen Expansion. Diese werden aber wegen der allgemeinen kritischen wirtschaftlichen Gesamtsituation nicht genutzt. Ein akuter Flächenbedarf eines ortsansässigen Betriebes/Unternehmens ist der Gemeinde nicht bekannt. Allerdings ist es notwendig in Sohnstedt eine Erweiterungsmöglichkeit für einen ortsansässigen Betrieb vorzuhalten.

Ansiedlungsinteresse von nicht ortsansässigen Betrieben mit einem großem Flächenbedarf ist (auch im Hinblick auf übergeordnete Planungen) zukünftig nicht zu erwarten. Vielmehr ist ein Interesse kleinerer Handels- oder Gewerbebetriebe zu erwarten, die den örtlichen Bedarf abdecken oder z.B. im Fremdenverkehr tätig sind. Durch die Ausweisung von Misch- und Dorfgebieten ist eine Integration dieser Betriebe in die örtlichen Gegebenheiten möglich.

Im folgenden werden die geplanten Gewerbeflächen bzw. die gemischten Bauflächen der einzelnen Ortsteile genannt und die Begründung, die unter Kapitel 2.2.2 „Ausweisungen“ vorgenommen wird, ergänzt. Eine Übersicht über alle geplanten Bauflächen gibt die Tabelle 2.

Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) Mönchenholzhausen (ca. 0,6 ha)

Neben dem Sondergebiet „Einzelhandel Möbel“ und dem Sondergebiet „Landwirtschaft“ ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Einschränkung ergibt sich aus der Schutzwürdigkeit der ebenfalls angrenzenden Wohnbauflächen. Sie bedeutet, daß nur Gewerbebetriebe zugelassen sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Ausweisung wurde vorgenommen, da ein Investor diese Fläche käuflich erworben hat und eine Weinhandlung errichten wollte. Zwischenzeitlich ist das Vorhaben jedoch aus privaten Gründen des Investors/Eigentümers auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Gemeinde möchte aber die Option Weinhandlung offen halten oder ähnliche Betriebe ansiedeln, zugleich aber eine allgemeine Wohnbebauung unterbinden.

Gemischte Bauflächen (M) im Norden und Südosten Mönchenholzhausen (ca. 1,3 ha bzw. 0,5 ha)

Die gemischte Baufläche im Norden des Ortes soll vorrangig für die Ansiedlung eines Hotels oder ähnlichen Gastronomiebetriebe (evtl. auch Nahversorgung) dienen. Zugleich soll der angrenzende Bereich (Betriebs- und Bürogebäude der Vieselbacher Pflanzenbau e.G.) neu geordnet werden. Die Planungen für eine Bebauung dieser ca. 1,3 ha großen Fläche reichen bis in die DDR-Zeit zurück. Schon damals entwickelten sich Bestrebungen der Gemeinde, den Ort Mönchenholzhausen in diese Richtung abzurunden. Nach der politischen Wende wurden mehrere Varianten einer Bebauung für diese Fläche geprüft. Die Gemeindevertretung faßte am 14.12.1993 den Beschluß (Beschluß-Nr. 53/93) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Hotelneubau auf dieser Fläche. Grundlage hierfür war die Ausweisung der Fläche im damaligen Entwurf des Flächennutzungsplanes als Mischgebiet. Die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung wurde durch die Durchführung eines bodenordnerischen Verfahrens (Baulandumlegung) geschaffen. Landesplanerische Behörden begrüßten die Standortwahl des Hotelstandortes, da dadurch eine Zersiedlung verhindert wurde. (Frühere Planungen sahen einen Hotelbau nördlich der B 7 vor.)

Die gemischte Baufläche im Südosten soll die bereits vorhandene Mischnutzung in diesem Bereich ergänzen und eine innerörtliche Lücke schließen (vgl. Kap. 3.3.3.4).

Die zuvor dargestellten Nutzungsabsichten werden in ihrer Größenordnung ausschließlich auf den örtlichen Eigenbedarf ausgerichtet und nicht auf die Versorgung benachbarter Gemeinden.

Gewerbegebiet (GE) Sohnstedt (ca. 0,7 ha)

Am südlichen Ortsrand von Sohnstedt befindet sich ein Saunakomplex („Pelto-Bad“), der sich harmonisch in die Landschaft einfügt und sich immer größerem Zuspruch erfreut. Die für den derzeitigen Betrieb erforderliche Fläche ist vollständig ausgelastet. Um dieses Unternehmen aber langfristig zu erhalten, ist es erforderlich entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten vorzusehen. Aus diesem Grund ist in unmittelbarer Nachbarschaft des heutigen Betriebsgeländes in südöstlicher Richtung eine Erweiterungsfläche als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Gemischte Bauflächen (M) Eichelborn (ca. 1,3 ha)

Am östlichen Ortsrand Eichelborns ist eine gemischte Baufläche ausgewiesen. Diese Ausweisung erlaubt die weitere Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung. Darüber hinaus ist die Integration von dorftypischen Gewerbebetrieben möglich und ausdrücklich erwünscht.

Gemischte Bauflächen (M) Hayn (ca. 1 ha)

Hier soll eine Brachfläche zwischen dem Dorf und dem Gelände einer Krankenkasse neu gefaßt und entwickelt werden. Innerhalb dieser Fläche befindet sich ein Hühnerauslaufgarten und ein ehemaliger Kuhstall, der derzeit als Pferdestall genutzt wird. Der obere Teil des ehemaligen Kuhstalls wird gegenwärtig zu Wohnzwecken genutzt. Die Nutzung der angrenzenden Flächenbrache durch einen landwirtschaftlichen Betrieb oder dorftypische Gewerbebetriebe ist möglich und erwünscht.

3.3 Infrastruktur, Verkehr und technischer Umweltschutz

3.3.1 Technische Infrastruktur

3.3.1.1 Wasserwirtschaft

Wasserversorgung

Die Ortslagen der Gemeinde Mönchenholzhausen werden über zwei so genannte Gruppenwasserversorgungen (GWV) mit Trinkwasser versorgt, die jeweils aus dem Ohra-Leitungssystem des Fernwasserzweckverbandes Nord-Ostthüringen (Betriebsführung durch die Nordthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH) gespeist werden. Die Ortslagen Mönchenholzhausen, Sohnstedt und Obernissa bilden die GWV Mönchenholzhausen. Die Ortslagen Hayn und Eichelborn gehören zur GWV Klettbach. (STADTWERKE ERFURT WASSER GMBH, 1998)

Die Belange der überregional bedeutsamen Trinkwasserfernleitung OFL 04 und 04.1 (= Ohrafernleitung oder auch „Ohra-Leitung“) werden von der Nordthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH wahrgenommen. Die Trinkwasserfernleitung OFL 04 (DN 800, Spannbeton, DN 600 ST) mit Nebenanlagen (Schachtbauwerke, Elektro- und Steuerkabel, Kathodenschutzanlagen) und OFL 04.1 (DN 800 GGG) mit Nebenanlagen verlaufen nördlich und nahezu parallel zur A 4 (vgl. Planzeichnung des FNP). Im folgenden werden die Schutzmaßnahmen für alle zuvor genannten Leitungen wiedergegeben:

1. Allgemeines

Die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Trinkwasserfernleitung unseres Unternehmens, in folgenden TW-Leitungen genannt, sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 8,00 m bis 10,00 m verlegt.

2. Anzeige von Bauvorhaben

Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Vorhaben im Bereich der TW-Leitungen zu unterrichten, damit evtl. erforderliche Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I; Seite 2253). In diesem Zusammenhang machen wir außerdem auf das DVGW-Regelwerk GW 315, aufmerksam.

ERKUNDIGUNGSPFLICHT

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muß der Unternehmer bei dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen Betriebsstelle in Erfurt Auskunft über die Lage und Tiefe der Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungslage einschl. seiner Nebenanlagen einholen. Dabei ist zu beachten, daß Personen, die kein berechtigtes Interesse nachweisen können, keine Einsicht in von uns zur Verfügung gestellte Planunterlagen muß eine neue Erkundigung erfolgen.

3. Kathodischer Schutz

TW-Leitungen sind kathodisch gegen Element- Streuströme geschützt. Entsprechende Anlagen sind zum Teil verlaufen die Anlagen außerhalb des Schutzstreifens der Fernwasserleitung und haben dann einen eigenen Schutzstreifen von 1,0 m bis 4,0 m Breite. Die einschlägigen Leitsätze der VDE- und AfK – Empfehlungen sind von Kreuzungspartner zu beachten.

4. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

4.1. Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind auf Grund der technischen Bestimmungen und Vorschriften (DVGW-Regelwerk) folgenden Auflagen einzuhalten:

- Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- Vor Beginn von Baumaßnahmen ist die Leitung durch Handschachtung an durch uns bestimmten Stelle freizulegen. Bei Arbeiten im unmittelbaren Bereich der Leitung darf ebenfalls nur mit Handschachtung gearbeitet werden.

- Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht eines Beauftragten unseres Zweckverbandes zulässig.
- Das Befahren der TW-Leitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besondere Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmungen mit uns erlaubt.
- Der Zugang bzw. die Zufahrt zur TW-Leitung muß in jedem Fall gewahrt bleiben.
- Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune und dgl. dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten unseres Zweckverbandes errichtet werden.
- Das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur im Mindestabstand von je 5,0 m rechts und links der Leitungsachse bzw. 2,0 m rechts und links der Kabelachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muß sichtbar und begehbar bleiben.
- Niveauänderungen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
- Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Wir behalten uns vor, nach Fertigstellung der Arbeit das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers vorzunehmen.
- In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger/Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.
- Bodendurchpressung, Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen bis zu einem Abstand von 10 m zur TW-Leitung bzw. -Anlage nur nach Abstimmung mit unseren Beauftragten, bei Einhaltung der als erforderlich angegebenen Sicherheitsmaßnahmen, durchgeführt werden.
- Bei vorgesehenen Sprengarbeiten ist außerdem ein Gutachten vorzulegen, aus dem folgendes ersichtlich ist:
 - Sprengberechtigung des Unternehmens
 - Art und Stärke der Sprengungen
 - Unbedenklichkeit gegenüber einer Beschädigung unserer Leitung.
- Die Ableitung von Abwässern in den Schutzstreifen ist nicht gestattet.
- 4.2 Bei der Kreuzung und Parallelführung mit TW-Leitungen und -Kabeln ist folgendes zu beachten:**
- Im Kreuzungsbereich ist aus Sicherheitsgründen ein lichter Abstand von mind. 0,5 m zur TW-Leitung und 0,3 m zum Kabel einzuhalten.
- Es ist anzustreben, unsere Leitung zu unterfahren, da Ihre Anlagen somit bei Abrucharbeiten in unserem Trassenbereich geschützt sind. Kabel im Kreuzungsbereich sind im Schutzrohr und zusätzlich mit Warnband zu verlegen. Bei Verlegung von Starkstromkabel im Kreuzungsbereich ist eine zusätzliche Isolation notwendig. Die techn. Ausführung ist zwischen den Partnern abzustimmen.
- Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der TW-Leitung zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung.
- Parallel zu unseren Anlagen ist aus Sicherheitsgründen für Hochbauten (alle Bauwerke über Geländeoberkante) ein lichter Mindestabstand von 10,0 m einzuhalten.
- Zur Vermeidung von Hochspannungsbeeinflussungen der TW-Leitung bzw. des begleitenden Fernmelde- und Meßkabels sind bei Kreuzungen und Näherungen durch Hochspannungsleitungen die AfK/SfB-Empfehlungen sowie die VDE - Bestimmungen zu beachten (VDE 0150 u. a.).
- Die TW-Leitung darf nur in Übereinstimmung mit uns per Handschachtung freigelegt und der Graben wieder verfüllt werden. Sie ist so zu sichern, daß eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muß die TW-Leitung 15 bis 20 cm mit steinfreiem neutralen Boden eingepackt werden. Die Weiterverdichtung hat langensweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.
- Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an der TW-Leitung ist nicht zulässig.
- Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens anzuzornen. In Sonderfällen sind Anlagen dieser Art fugendicht zu verputzen und mit einer dichtenden Masse zu behandeln.
- Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Potentialmeßstelle ist jeweils zu prüfen. Falls erforderlich, wird sie auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.
- 4.3. Allgemeine Hinweise**
- Mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der TW-Leitung sind wir Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen, Betriebsstelle I Erfurt ... Telefon: 483 374/202 zu benachrichtigen, damit der Leitungsverlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten überwacht werden können. Wo es nach unseren Auffassung zum Schutz der Leitung erforderlich ist, wird unser Unternehmen eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Die Kosten der Betriebsaufsicht hat der Bauträger/Unternehmer zu erstatten.
- Größere Leitungsabschnitte sind mit Drainagen versehen. Bei Beschädigung derselben ist eine umgehende Instandsetzung notwendig.
- Nach Fertigstellung der Arbeiten im Kreuzungsbereich ist mit unserem Beauftragten ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Nach Abschluß der Maßnahme sind uns vermaßte Unterlagen je 2-fach vom Kreuzungsbereich bzw. Parallelverlauf zu übergeben.
- 5. Bauvorhaben außerhalb des Schutzstreifens**
- bei der Planung von Bauvorhaben in der Nähe unserer TW-Leitung (außerhalb des Schutzstreifens) sollte Beachtung finden, daß eine Beschädigung unserer Leitung durch unvorgesehene Havariefälle vermieden wird. Das trifft insbesondere beim Autobahn- und Straßenbau, Hochbau sowie Bahnstraßenbau zu. In diesen Fällen ist ein Abstand von mindestens 10 m vorzusehen und mit dem Fernwasserzweckverband, Betriebsstelle I Erfurt abzustimmen.
- Bei der Einrichtung von Hochspannungsfreileitungen sollte ein Mindestabstand von 35 m, gemessen vom äußeren Leiter der Freileitung zur Rohrmittelachse, eingehalten werden.
- Werden Drainagen versehendlich beschädigt, so sind diese umgehend instandzusetzen.
- 6. Schadensfälle**
- Sollten während der Arbeiten im Bereich der TW-Leitung aus irgendeinem Grund unsere Anlage beschädigt werden, so ist unverzüglich die Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen, Betriebsstelle 1 ... Tel.: 4 83 37 4 zu benachrichtigen.

Quelle: NORDTHÜRINGER WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG GMBH, 1999

Die Wasserversorgungstechnische Situation der geplanten Baugebiete stellt sich nach Auskünften der STADTWERKE ERFURT WASSER GMBH (1999) folgendermaßen dar:

Geplantes Gewerbegebiet (GE) westlich der Ortslage Mönchenholzhausen:

Der Standort ist wasserversorgungstechnisch an der Südseite erschlossen (Primärschließung). Inwiefern die vorhandene Dimension DN 80, Baujahr 1994, für den zukünftigen Umfang der vorgesehenen Versorgung ausreichend ist, kann erst eingeschätzt werden, wenn durch den Vorhabenträger entsprechende Bedarfsangaben vorliegen. Mit einer Dimensionserweiterung des Primärsystems auf Kosten des Erschließungsträgers muß gerechnet werden.

Geplante gemischte Bauflächen (M) zwischen Ortslage Mönchenholzhausen (westlich der Erfurter Straße) und Sondergebiet Landwirtschaft:

Der Standort ist wasserversorgungstechnisch an der Nordseite über eine DN 150, Baujahr 1975, erschlossen (Primärschließung). In Abhängigkeit der geplanten Nutzung und entsprechender Bedarfsangaben kann erst nach Vorliegen dieser Angaben entschieden werden, ob die vorhandene Primärschließung ist.

Geplante Erweiterung Gewerbegebiet (GE) Sohnstedt (Erweiterungsfläche Saunaanlage):

Das vorhandene GE ist über eine DN 75 PE (Baujahr 1994) parallel der Straße nach Bechstedtstraße primärseitig erschlossen. Die Erweiterungsfläche ist als separate Fläche wasserversorgungstechnisch nicht erschlossen. Sofern die Erweiterungsfläche zu einem bereits mit einem Hausanschluß versehenen Grundstück gehört, kann der bestehende Anschluß genutzt werden. In Abhängigkeit des künftigen Wasserbedarfes muß eine Dimensionserweiterung des Primärsystems und ggf. des vorhandenen Hausanschlusses geprüft werden.

Dorfgebiet Hayn (städtebauliche Brache zwischen Ortskern und der TK):

Das Gelände ist wasserversorgungstechnisch erschlossen (Primärschließung). Im avisierten Areal befindet sich Leitungsbestand der SWE W GmbH, für den Bestandsschutz besteht. Diese Leitungen sind bei der weiteren Nutzung des Geländes zu berücksichtigen und zu respektieren, die Schutzstreifenbreiten sind einzuhalten. Kann das nicht gewährleistet werden, ist Umverlegung auf Kosten des Verursachers vorzusehen. Als Anlage erhalten Sie Bestandsplanausschnitte zum Ortsnetz Hayn.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigungspflicht für das Gemeindegebiet obliegt dem Abwasserzweckverband Vieselbach. Mönchenholzhausen wird im September 1998 und die Orte Sohnstedt, Oberrissa zukünftig an die zentrale Kläranlage (ZKA) des Verbandes in Wallichen angeschlossen. Derzeit verfügt Sohnstedt noch über eine eigene Ortskläranlage, die bis zum Anschluß an die Kläranlage Wallichen eine Zwischenlösung darstellt. Hayn wird über eine Ortskläranlage entsorgt. Eine Ortskläranlage für Eichelborn befindet sich in der Realisierung. Nach Auffassung des STAATLICHEN UMWELTAMTES ERFURT (1998) sollten die links an dem Entwässerungsgraben angrenzenden zwei z.Z. trockenen Teiche als Oxidationsteiche genutzt werden. Außerdem sollten alle Orte im Trennsystem entwässert werden.

In der Planzeichnung des FNP wurde die Lage der Ortskläranlagen mit Symbolen gekennzeichnet. „Nach erfolgtem Anschluß an die ZKA sind die Kleinkläranlagen, Abwasserteiche oder andere abwassertechnische Übergangslösungen zu beseitigen bzw. zu entfernen.“ (STAATLICHEN UMWELTAMT ERFURT, 1998).

Die geplanten Baugebiete sind abwassertechnisch nicht erschlossen. Eine Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband Vieselbach bzw. der Unteren Wasserbehörde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist unbedingt erforderlich.

Beseitigung von Niederschlagswasser

Durch Versiegelung von natürlichem Boden (z.B. Straßenbau, Wohn- und Gewerbegebiete) wird der Anfall von Niederschlagswasser wesentlich erhöht und das nutzbare Grundwasserdargebot geschmälert. Zugleich erhöht sich der Anteil des zum Abfluß gelangenden Niederschlagswassers. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der RICHTLINIE ZUR BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER IN THÜRINGEN (1996) zu beachten. Insbesondere gilt:

- Ist durch Maßnahmen der Versiegelung von Flächen bzw. dem Anschluß von vorhandenen versiegelten Flächen eine Erhöhung der Niederschlagsabflußmengen in den örtlichen Vorfluter zu erwarten, so ist zur Vermeidung der Hochwassergefahr die Drosselabgabe der dann erforderlichen Regenrückhalteanlagen auf den Gebietsabfluß, der vor den Maßnahmen bestand zu begrenzen (3,5 l/s je ha).

- Möglichst Beibehaltung des natürlichen Niederschlagswasserabflusses, wenn
 - das Niederschlagswasser keine nennenswerte Verschmutzung aufweist,
 - die unbefestigten Flächen groß genug sind und der Boden tatsächlich auch wasserdurchlässig ist (so daß Niederschlagswasser versickern kann), um das Niederschlagswasser auf natürliche Weise aufzunehmen, ohne daß bei Starkregen Schäden durch Überflutung zu befürchten sind oder
 - eine natürliche Vorflut vorhanden ist zu der und in der das Niederschlagswasser schadlos abfließen kann.
- Breitflächiges Versickern nicht übermäßig verschmutzten Niederschlagswassers (insbesondere auf den Grundstücken) ist unter Beachtung der Randbedingungen der Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen (Kapitel 4) grundsätzlich vorzuziehen dem punktförmigen Versickern oder der Einleitung in ein Oberflächengewässer.
- Übermäßig verschmutztes Niederschlagswasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.
- Möglichst naturnahe Gestaltung von Entwässerungseinrichtungen, sofern die örtlichen Gegebenheiten, das angewendete Entwässerungsverfahren und die Funktion des Bauwerkes es zu lassen.

Die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach entsprechenden Richtlinien (z.B. ATV A 138, A 128 und A 118) zu dimensionieren, zu errichten und zu betreiben.

3.3.1.2 Energieversorgung

Elektrizität

Die Elektrizitätsversorgung des Gemeindegebietes erfolgt über ein Freileitungssystem und den dazugehörigen Transformationsstationen. Betreiber ist die Thüringer Energie AG (TEAG) mit Sitz in Erfurt. Die TEAG beabsichtigt bis zum Jahr 2000 die Durchführung einer großflächigen Spannungsumstellung von derzeit 10 kV auf 20 kV. Aus diesem Grund werden umfangreiche Maßnahmen zur Umsolierung von Versorgungsleitungen notwendig.

Die Hauptleitungstrassen (oberirdisch) und die notwendigen Einrichtungen für den Betrieb des Stromnetzes sind in der Planzeichnung des FNP entsprechend kenntlich gemacht. Zu diesen ist ein Sicherheitsabstand von ca. 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse einzuhalten. In diesem Schutzstreifen gelten Bau- und Nutzungsbeschränkungen, die bei entsprechenden Vorhaben mit dem Energieunternehmen abzustimmen sind.

Gas

Bis auf Eichelborn und Sohnstedt sind alle Ortsteile der Gemeinde an die zentrale Gasversorgung angeschlossen. Betreiber ist die Gasversorgung Thüringen GmbH (GVT). Die Hauptleitungen (unterirdisch) sind in der Planzeichnung des FNP dargestellt. Zu diesen muß grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von >3 m nach jeder Seite eingehalten werden. Im Zuge der geplanten Straßenbauvorhaben werden evtl. Umverlegungen von Leitungen erforderlich. Hierfür liegen jedoch noch keine Pläne vor. Eine gastechnische Erschließung der Orte Eichelborn und Sohnstedt wird von der GVT zu einem späteren Zeitpunkt unter wirtschaftlichen Aspekten nicht ausgeschlossen.

Sonstige Versorgungstrassen

Das Gemeindegebiet wird neben den zuvor beschriebenen Versorgungstrassen auch von überregional bedeutsamen Versorgungsleitungen gequert. Diese wurden auf der Planzeichnung des FNP dargestellt. Hierbei handelt es sich um:

- 380-kV-Leitung Vieselbach-Mecklar (oberirdisch) der Vereinigten Energiewerke AG (VEAG)
- 110-kV-Bahnstromleitung Weimar-Bebra (oberirdisch) der Deutschen Bahngruppe (DB Energie)
- Erdgasleitungen (unterirdisch) der WinGas GmbH und der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG)

Grundsätzlich ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau- und Nutzungsbeschränkungen bestehen, die bei entsprechenden Vorhaben ein Einvernehmen mit den Energieunternehmen erfordern. In diesem Bereich wird einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zugestimmt. Insbesondere zählen dazu Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kleingärten. Auch Gaststätten, Versammlungsräume, Kirchen, Marktplätze mit regelmäßigem Marktbetrieb, Turnhallen und vergleichbare Sportstät-

ten sowie Arbeitsstätten, z.B. Büro -, Geschäfts -, Verkaufsräume oder Werkstätten, können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Für sonstige Bauvorhaben bestehen Höhenbeschränkungen.

Im folgenden werden die Grundsätze für die bauliche Nutzung, das Arbeiten und den Aufenthalt im Freileitungsbereich der VEAG aufgeführt:

Der Freileitungsbereich ist ein parallel zur Freileitungsstrasse verlaufender Geländestreifen, der bei der vorstehend genannten Leitung seitlich begrenzt wird durch einen beidseitigen Abstand zur Trassenachse von 50 m (Anhaltswert).

Es ist nicht mehr gestattet

- den für die VEAG erforderlichen Zugang zu den Maststandorten zu behindern
- Zäune, Seile und dergleichen an Masten zu befestigen
- Materialien im Abstand von weniger als 5 m von den Masten zu lagern
- im Freileitungsbereich Flugkörper (z.B. Drachen) steigen lassen
- offenes Feuer unter der Leitung anzulegen (ausgenommen Grillfeuer u.ä. Kleinf Feuer)
- Arbeiten im Freileitungsbereich, die Schutzmaßnahmen und Verhaltensanforderungen voraussetzen, ohne Zustimmung des Betreibers der Freileitung durchzuführen.

Der Zustimmung bedürfen insbesondere alle Arbeiten, bei denen der elektronische fachkundige Betreiber der Freileitung die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, speziell

- VBG „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DIN VDE 0105, Teil 1 „Betrieb von Starkstromanlagen, Allgemeine Festlegungen“
- DIN VDE 0210 „Bau von Starkstromfreileitungen mit Nennspannung über 1 kV“

vor Aufnahme der Arbeiten prüfen muß. Darunter fallen z.B. folgende Arbeiten:

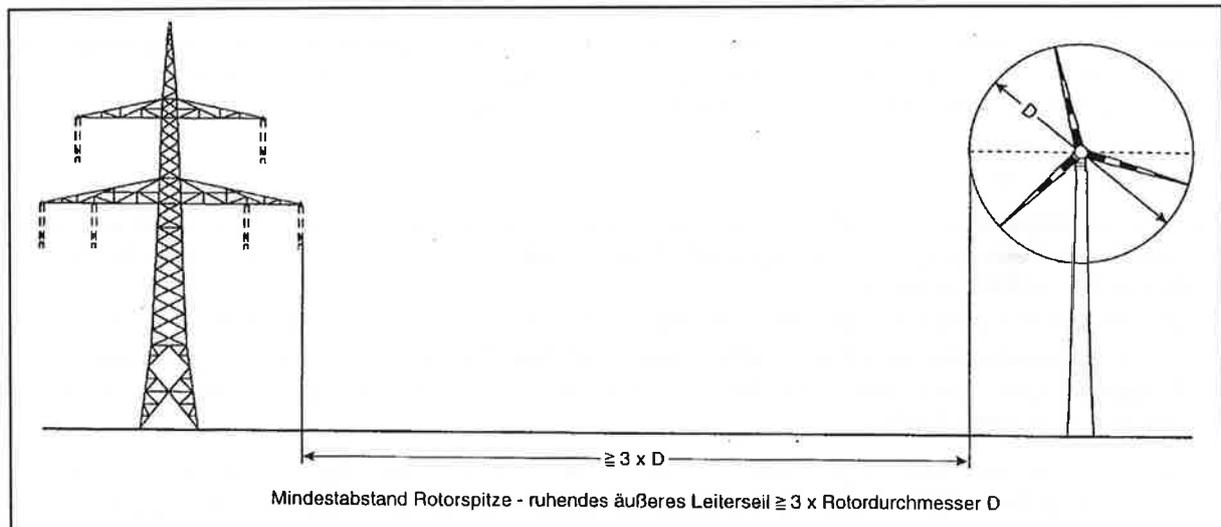
- Errichten von Bauwerken aller Art (auch Bungalows, Garagen, Lauben, Antennenmaste u.ä.)
- Arbeiten auf Leitern, Gerüsten, Dächern u.ä. erhöhten Standorten
- Lagern und Stapeln von Materialien
- Ausästen und Fällen von Bäumen
- Arbeiten mit Hebezeugen und Fördermitteln
- Erdarbeiten (Schachtungen, Aufschüttungen u.ä.).

Anfragen zum Erfordernis von Zustimmungen für weitere, oben nicht genannte Arbeiten im Freileitungsbereich sowie Anträge auf Zustimmung zu vorgesehenen Arbeiten sind an den Betreiber der Freileitung zu richten. Konkrete Planungsunterlagen, z.B. über Standort und Höhe einer vorgesehenen Bebauung, sind möglichst frühzeitig zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können (Art und Umfang der mit dem Antrag auf Zustimmung einzureichenden Unterlagen u.ä.).

Quelle: VEAG, 1999

Sofern die Einordnung von Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, ist für o.g. Freileitung(en) entsprechend einer Regelung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) ein Mindestabstand zwischen Rotorspitze der WKA und ruhenden äußeren Leiterseil vom dreifachen Rotordurchmesser nicht zu unterschreiten (vgl. nachfolgende Abb.).

Abbildung 17: Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Hochspannungsfreileitungen



Quelle: VEAG, 1999

Folgende Forderungen und Hinweise der DB Energie sind bei Arbeiten im Bereich der 110-kv-Bahnstromleitung Weimar-Bebra zu beachten:

Für Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens der 110 - kv - Bahnstromfernleitung Weimar - Bebra sind die Festsetzungen in der DIN - VDE 0210, Ausg. 12/85 zu beachten. Die genauen Lage- und Höhenpläne sind ... im Büro Weimar einsehbar.

Im Zuge von Pflanzvorhaben sollen im Schutzstreifen der Leitung keine höherwüchsigen Gehölze vorgesehen werden. Dies erspart spätere ständige Rückschnitte.

Bei den Arbeiten ggf. eingesetzte Großgeräte, wie Kran, Bagger usw., müssen zu den Leiterseilen stets einen Sicherheitsabstand von >3 m gem. DIN - VDE 0105, Teil 100, Ausg. 02/95, Abschn. 6.4.4. (Tabelle 103), haben.

Im Zuge von Erschließungsmaßnahmen sind bei Baumaßnahmen oft auch Annäherungen an Maststandorte nicht zu vermeiden. Es ist abzuschließen, daß die Standsicherheit der Fernleitungsmaste nicht beeinträchtigt, die Eckstieffundamentkappen nicht beschädigt sowie keine Überschüttungen mit Erdstoffen vorgenommen werden.

Sollten sich als Folge der Erschließungs- und Erdarbeiten Höhenveränderungen im Gelände im Bereich des Schutzstreifens ergeben, so ist uns das neue Querprofil mitzuteilen, damit unsere Höhenpläne berichtigt werden können.

Die Änderung von Flurstücksgrenzen sollen ebenfalls zwecks Berichtigung unserer Flurkarten mitgeteilt werden.

Zur Berichtigung der Eigentümerliste sind ggf. vorhandene neue Eigentumsverhältnisse uns zur Kenntnis zu geben.

In der Nähe der Fernleitungstrasse kann es unter gewissen Umständen zu elektromagnetischen Beeinflussungen von empfindlichen elektronischen Geräten kommen (z.B. Computer, elektronische Steuerungen usw.). Bei Erfordernis möchten sich die Betroffenen mit unserer ... Bahnstelle in Verbindung setzen.

om Grundsatz her sollte eine Abschaltung von Stromkreisen der o.g. Leitung während der Bauarbeiten vermieden werden. Sollte sich das im speziellen Fall nicht vermeiden lassen, so ist dies mindestens 4 Wochen vorher bei nachfolgend genannter Stelle anzumelden: Deutsche Bahn Energieversorgung GmbH & Co.KG, Niederlassung Ost, Sitz Berlin, Büro Weimar, Eduard-Rosenthal-Str. 47, 99425 Weimar, Tel.: 03643/ 903538. Eine Abschaltung beider Stromkreise zu gleicher Zeit ist aus netztechnischen Gründen nicht möglich."

Quelle: DB ENERGIE GMBH, 1999

Im folgenden werden die Grundsätze für die bauliche Nutzung, das Arbeiten und den Aufenthalt im für den Bereich der Erdgasleitungen (unterirdisch) der WinGas GmbH und der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) aufgeführt:

„Gesetzliche Grundlagen: DVGW Regelwerk GW 315, GW 463, DIN VDE 0891, Teil 6.

- Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur im Mindestabstand von 5,0 m der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muß sichtbar und begehbar bleiben.
- Bei der Planung von Bauvorhaben außerhalb des Schutzstreifens (Autobahnbau, Straßenbau, Bahntrassen, Hochbau usw.) sollte beachtet werden, daß eine Beschädigung unserer Leitung durch unvorhergesehene Havariefälle vermieden wird. Das trifft insbesondere beim Autobahn- und Straßenbau, Hochbau sowie Bahntrassenbau zu.
- Massive Bebauung (Wohngebiete, Gewerbegebiete, Industrieanlagen) ist im Abstand von mindestens 20 m zur Leitungsachse gestattet.
- Abstand zu Bundes- und Landstraßen: > 20 m vom Randstreifen.
- Abstand zur Autobahn > 40 m vom Randstreifen.
- Abstand zu Bahngleisen > 15 m von Gleismitte.
- Parallel verlaufende Leitungen und Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.
- Bei kreuzenden Leitungen und Kabeln ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m zu unserer Leitung einzuhalten. Kabel sind im Schutzrohr zu verlegen und mit Warnband zu versehen
- Bei Errichtung von Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von 10 m, gemessen vom äußeren Leiterseil zur Rohrachse, einzuhalten. Bei Kreuzung einer Schiebergruppe ist ein Mindestabstand von 30 m, gemessen vom äußeren Leiterseil zum Ausbläser, einzuhalten. Es sind die AfK / SFB - Empfehlung sowie die VDE - Bestimmungen zu beachten (VDE 0150 u.a.).
- Bodendurchpressungen, Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten, Bohrarbeiten für Bodenuntersuchungen, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen bis zu einem Abstand von 20 m zur Rohrleitung bzw. zum Kabel nur nach Abstimmung mit unserer Gesellschaft, bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. In speziellen Fällen ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem die Unbedenklichkeit gegenüber einer Beschädigung der Rohrleitung bzw. des Kabels, Art und Stärke der auftretenden Kräfte sowie bei Sprengung die Sprengberechtigung des Unternehmens ersichtlich ist.
- Die Rohrleitung ist kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende Anlagen (Meßkabel, Schutzanlagen) sind z. T. im Schutzstreifen verlegt. Die einschlägigen Leitsätze der VDE - und AfK Empfehlung sind bei der Planung zu berücksichtigen.
- Sollten Begutachten oder ähnliches notwendig werden, trägt die dafür anfallenden Kosten der Bauträger bzw. das Bauunternehmen.
- Personen, die kein berechtigtes Interesse nachweisen können, ist die Einsicht in von uns zur Verfügung gestellten Lageplänen untersagt.
- Bei Abweichung oder Erweiterung der Planungsarbeiten ist eine neue Zustimmung zu beantragen.
- Die Zustimmung hat 1 Jahr Gültigkeit.
- Beigelegte Pläne (Bestandspläne, Schnitte, Baupläne, Übersichtspläne etc.) haben nur informativen Charakter. Die genaue Lage der Leitung ist durch Ortung bzw. Suchschachtung festzustellen.
- Bei Bedarf wird die Leitung von Mitarbeitern der Verbundnetz Gas AG geortet und abgesteckt (Tel. Kirchheilingen (036043 / 800).
- Mindestens 14 Tage vor Baubeginn im Trassenbereich ist die Bauerelaubnis bei unserer Gesellschaft einzuholen."

Quelle: ERDGASVERSORGUNGSGESELLSCHAFT THÜRINGEN-SACHSEN MBH (EVG), 1998

3.3.1.3 Einrichtungen der Telekommunikation

Östlich von Hayn (Gemarkung Eichelborn, Flur 6) befindet sich ein Sendefeld der Deutschen Telekom AG. Die Zuwegung ist und bleibt durch den vorhandenen Weg (Gemarkung Hayn, Flur 2 Flurstück 172) gesichert. Darüber hinaus befinden sich im gesamten Planungsgebiet mehrere kleinere Telekommunikationsanlagen (Schaltschränke, Kabel usw.), die aber wegen ihrer Kleinräumigkeit im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden. Diese Einrichtungen der Deutschen Telekom AG müssen bei Baumaßnahmen gesichert werden. Bei notwendigen Veränderungen oder Verlegungen dieser Einrichtungen muß mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumaßnahme die Deutsche Telekom AG informiert werden, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

3.3.2 Verkehr

3.3.2.1 Großräumige und überregionale Straßenverbindungen

Wie bereits im Kapitel 2.1 ausgeführt, bestehen für die Gemeinde, besonders aber für die Ortslage Mönchenholzhausen, umfangreiche Verkehrsplanungen von überregionaler Bedeutung. Mit der Anordnung zur Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens und Aussagen des STRASSENBAUAMTES ERFURT (1997) kann mit der Realisierung der Straßenbauprojekte zumindest auf dem Gemeindegebiet Mönchenholzhausen vor dem Jahr 2000 gerechnet werden (vgl. Abb. 17). Insgesamt werden die geplanten Verkehrsprojekte zu einer Erhöhung des Verkehrsflächenanteils von etwa 61 ha hauptsächlich zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Fläche führen.

Die derzeitige und die künftige Verkehrsbelastung dieser Straßen wurde auf der Grundlage eines Verkehrsuntersuchungsgutachtens ermittelt und ist in Abbildung 18 dargestellt.

Bundesautobahn 4 (durchgängig großräumige Straßenverbindung - Kategorie I)

Die derzeitige Verkehrsbelastung der A 4 beträgt 51.000 Kfz/24h. Tendenz steigend (STRASSENBAUAMT ERFURT, 1997). Der 6streifige Ausbau der A 4 soll eine chronische Überlastung vermeiden helfen. Schätzungen zufolge wird im Jahr 2010 die Verkehrsbelastung der Autobahn bei Eichelborn ca. 93.000 Kfz/24h betragen (vgl. Abb. 18).

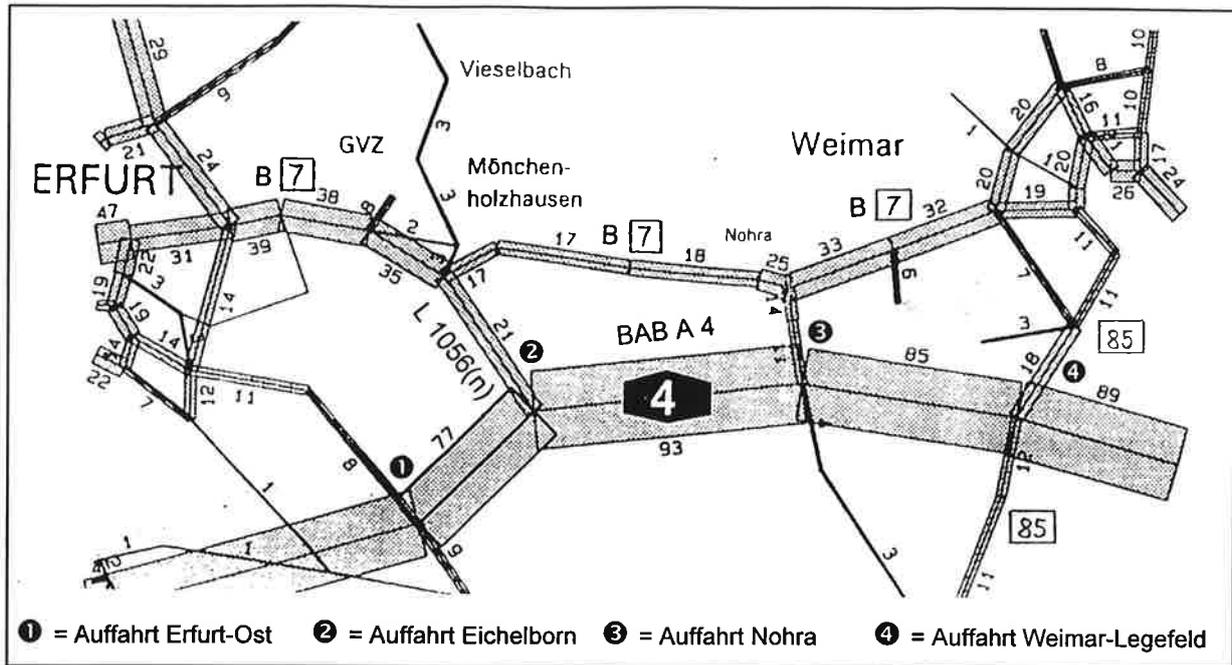
An dieser Stelle wird auf eine Bestimmung im § 9 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hingewiesen. Danach dürfen hochbauliche Anlagen in einem Abstandsbereich von jeweils 40 m neben Autobahnanlagen (Bauverbotszone) nicht errichtet werden. Für Baumaßnahmen im daran anschließenden 60 m-Bereich (Baubeschränkungszone) ist die Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde erforderlich.“

Bundesfernstraße 7/Ortsumgehung Mönchenholzhausen

(von Weimar bis Mönchenholzhausen regionale Straßenverbindung - Hauptnetz, Kategorie III / ab Mönchenholzhausen als Teilstück des Verbinders zwischen A 71 und A 4 überregionale Straßenverbindung - Kategorie II)

Verkehrszählungsauswertungen in der Vergangenheit ermittelten eine Belastung der B 7 von 13.400 Kfz/24h. Der Güterverkehrsanteil beträgt dabei ca. 20 %, Tendenz steigend (STRASSENBAUAMT ERFURT, 1997). Mit Realisierung des Autobahnanschlusses, dem Anschluß an das Güterverkehrszentrum, der Ortsumgehung Erfurt mit Verbindung zur neu zu erbauenden Autobahn A 38 wird die Verkehrsbelastung der B 7 steigen. Erste vorsichtige Schätzungen gehen von 19.000 bis 37.000 Kfz/24h im Jahr 2010 aus. Der Anteil des Güterverkehrs wird sich hierbei um ein Vielfaches erhöhen. Die Ortschaft Mönchenholzhausen wird durch die vier- bzw. dreistreifige Ortsumgehung eine Entlastung erreichen (vgl. Abb. 17). Die allgemeinen Auswirkungen auf das Gemeindegebiet ist durch das Bauwerk und der Verkehrsstrommenge hinsichtlich Lärm- und Schadstoffemissionen als gravierend einzuschätzen.

Abbildung 18: Verkehrsbelastung im Jahr 2010 (1000 Kfz pro 24 h)



aus: RAHMENPLANUNG ERFURT-WEIMAR, 1997

Kreisstraße 204/ L 1056n (nur im Abschnitt Mönchenholzhausen - A4 als überregionale Straßenverbindung - Kategorie II / von der A 4 bis Eichelborn/ Hagen besitzt diese Straße keine Kategorisierung)

Mit dem teilweisen Ausbau der K 204 als Autobahnzubringer und Querverbinder zur A 71 mit Weiterführung zur A 38 erfolgt mit Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 49/1999 eine Umwidmung zur Landesstraße L 1056 (neu). Die Umstufung wurde zum 01.01.2000 wirksam. Die Landesstraße L 1056 (neu) verläuft von der Ortsumgehung Mönchenholzhausen der B 7 über die Anschlussstelle Erfurt – Vieselbach der A 4, im weiteren über Hayn bis zur Anbindung an die L 2155, Abschnitt Meckfeld – Klettbach. Zuständiger Träger der Straßenbaulast für die L 1056 ist das Straßenbauamt Köllda. Der neue Autobahnanschluß soll der kurzen Anbindung an das Güterverkehrszentrum und zur Umfahrung des Haarberges für den Schwerlastverkehr dienen und somit die Autobahnanschlussstelle Erfurt-Ost entlasten. Die Verkehrsbelastung von derzeit 2.000 Kfz/24h wird auf etwa 21.000 Kfz/24h im Jahr 2010 erhöhen (vgl. Abb. 18). Der Anteil des Schwerlastverkehrs wird dabei erheblich sein.

Die Anbindung des Ortes Eichelborn erfolgt über eine Stichstraße in der Baulastträgerschaft des Kreises Weimarer Land als Kreisstraße K 204. Am Ende der Stichstraße (im Ort Eichelborn) wurde eine Wendeschleife neu errichtet. Die (alte) Verbindungsstraße von Eichelborn in Richtung Mönchenholzhausen (ehemalige Trasse der K 204 über die Autobahn) bis zum Knickpunkt der L 1056 (neu) wurde inzwischen rückgebaut.

Im Kreuzungsbereich L 1056 n / K 205 wurde auf Grund zahlreicher besorgter Bürgereingaben nachträglich eine Knotenpunktampel errichtet.

Für das Teilstück (K 204) von der Ortsumgehung Mönchenholzhausen bis nach Mönchenholzhausen, einschließlich der Ortsdurchfahrt, ist der Landkreis Weimarer Land Träger der Straßenbaulast.

Abbildung 19: Zeitungsbericht

30 Millionen für Straßenbau auf B 7 um Mönchenholzhausen

Ortsumgehung und neuer Autobahnanschluß bis zum Jahre 2000

ERFURT (TA). Die zwischen Erfurt und Weimar täglich mit bis zu 32 000 Fahrzeugen belastete Bundesstraße 7 soll eine neue Verbindung zur Autobahn A 4 mit Anschluß nahe Eichelborn erhalten und zugleich um den Ort Mönchenholzhausen umgeleitet werden. Der Bund stellt für dieses Vorhaben rund 30 Millionen Mark zur Verfügung. Mit dem symbolischen Spatenstich erfolgte dafür gestern der offizielle Baustart.

Diesen Abschnitt der B 7 bezeichnete Wirtschaftsminister Franz Schuster (CDU) als wich-

tigen Teil der Westostader und der Verbindung zwischen Eisenach, Gotha, Erfurt, Weimar und Jena. Je besser die verkehrliche Akzeptanz sei, um so stärker sei auch die Ansiedlung von Investoren. Vor allem das Güterverkehrszentrum erfahre durch den Neubau der Straßen eine wesentlich günstigere Anbindung. Das sollte wichtige Impulse für weitere Investoren auslösen. Zugleich würden die Bürger Mönchenholzhausens vom schwer erträglichen Durchgangsverkehr entlastet.

Gegenwärtig wird bereits die B 7 nahe Linderbach und dem

Güterverkehrszentrum auf zwei Spuren in einer Richtung verbreitert. Dem schließt sich die neue Ortsumgehung auf einer Länge von 4,3 Kilometern an. Von ihr zweigt schließlich der 1,8 Kilometer lange Anschluß zur Autobahn ab. Die Fertigstellung ist zu Beginn des Jahres 2000 vorgesehen.

Dabei wurde gestern erneut die Erwartung ausgesprochen, daß bis dahin auch die Landeshauptstadt ohne Nadelöhr auf zwei Spuren erreichbar ist und die Baumaßnahmen von Linderbach bis Weimarische Straße zügiger als bisher vorangehen.

aus: THÜRINGER ALLGEMEINE VOM 26. SEPTEMBER 1998

3.3.2.2 Sonstige nichtkategorisierte Straßenverbindungen

Die von den Verkehrsplanungen nicht betroffenen Abschnitte der Kreisstraße 204, die Kreisstraße 205 (Niedernissa-Obernissa-Sohnstedt) sowie die örtlichen Straßen und Wege dienen der Erschließung und als Ortsverbindungen zu den einzelnen Ortsteilen. Der Straßenzustand ist im allgemeinen zufriedenstellend. Es bestehen aber Mängel beim Pflegezustand der Straßengräben, -übergänge und den straßenbegleitenden Gehölzen. Im Kreuzungsbereich K 205 und L 1056n wird von den Bürgern der Gemeinde die Errichtung einer Ampelanlage gefordert.

Auf dem Gemeindegebiet befindet sich derzeit ein kleiner Teil der Landesstraße 1056. Diese verbindet die B 7 bei Mönchenholzhausen mit den nördlich gelegenden Orten Hochstedt, Vieselbach, Kleinmölsen, Uderstedt, Eckstedt und endet am Ort Schloß Vippach. Durch den Ausbau der K 204 wird diese teilweise der Landesstraße 1056 (L 1056n) zugeordnet.

Die Gemeinde Mönchenholzhausen verfügt über ein Wirtschaftswegenetz, welches im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Großproduktion entstand. Diese Wege sind überwiegend in einem guten Zustand. Die mit dem Bau der Ortsumgehung verbundenen Zerschneidungen vorhandener Gemeinde- bzw. Wirtschaftswege erfordern allerdings eine grundsätzliche Neuordnung des Wegenetzes in diesem Bereich. Hierzu soll das Flurbereinigungsverfahren Lösungen umsetzen, die größtenteils in der PAVP (1993) vorgeschlagen wurden (vgl. Kap. 2.1.3).

3.3.2.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Anschluß an den ÖPNV hat die Gemeinde Mönchenholzhausen durch Stadt- und Regionalbusse der Linien 52, 153, 154 der Erfurter Verkehrsbetriebe (EVAG). Hinzu kommen die Linien 238 und 240 der Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda und Weimar mbH. An das Bahnnetz ist das Gemeindegebiet nicht angeschlossen. Nahgelegene Bahnhöfe befinden sich in der Nachbargemeinde Erfurt-Vieselbach und der Stadt Erfurt. Mit einer Veränderung der bisherigen Situation ist nicht zu rechnen.

3.3.3 Technischer Umweltschutz

3.3.3.1 Abfallwirtschaft

Die Abfallbeseitigung von Hausmüll wird durch die Gebietskörperschaft im Hol- und Bringsystem realisiert. Grundlage hierfür bildet die Abfallsatzung des Landkreises Weimarer Land aus dem Jahre 1995. Diese Satzung wird nach Verabschiedung überarbeiteter landesrechtlicher Vorgaben (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz) nach Auskünften des LRA Apolda entsprechend angepaßt.

Derzeitiger Müllentsorger für die Gemeinde Mönchenholzhausen ist die Firma Rethmann, die bis Ende des Jahres 1998 eine Abfalldeponie bei Blankenhain und ansonsten die Abfalldeponie „Küchelgrube“ bei Apolda nutzt. In der Zukunft wird eine Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Erfurt bezüglich der Müllverbrennung nicht ausgeschlossen.

3.3.3.2 Altlasten/ (Alt-)Ablagerungen

Auf dem Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen. Deren Lage ist in der Planzeichnung des FNP durch entsprechende Symbole gekennzeichnet. Für jede Altlastenverdachtsfläche wird eine Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die Sicherheit für Mensch und Umwelt vorgenommen.

Definition Altlasten und Altlastenverdachtsflächen:

Altlastenverdachtsflächen sind im Sinne des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (vgl. § 16 Abs. 2 ThAbfAG) stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen und Grundstücke außerhalb von stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), soweit ein hinreichender Verdacht besteht, daß von ihnen Auswirkungen ausgehen, die das Wohl der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigen oder künftig beeinträchtigt werden sowie Grundstücke von stillgelegten industriellen, gewerblichen oder sonstigen Anlagen (Altstandorte), in denen so mit Stoffen umgegangen wurde, daß ein hinreichender Verdacht besteht, daß der Boden, das Wasser und die Luft wesentlich beeinträchtigt sind oder künftig beeinträchtigt werden.

Altlasten im Sinne des § 16 Abs. 3 ThAbfAG sind die o.g. Flächen, wenn feststeht, daß von ihnen wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgehen.

Die größte Altlastenverdachtsfläche auf dem Gemeindegebiet ist eine ehemalige Tongrube am nördlichen Ortsrand von Mönchenholzhausen. Diese wurde bis ca. 1970 betrieben. Schon seit ca. 1940 wurden ungenutzte Bereiche der Tongrube als Hausmülldeponie genutzt. Im Jahr 1978 wurde die stillgelegte Tongrube offiziell als Hausmülldeponie und später als „dezentrale Müllabkipfstelle“ für die Orte Mönchenholzhausen, Hayn, Vieselbach, Hochstedt, Büßleben und Sohnstedt ausgewiesen. Neben Hausmüll wurden in dieser Zeit dem Vernehmen nach auch Abfälle der russischen Militärgarnison Nohra und z.T. Sondermüll der Mikroelektronik hierher verbracht. Auf Veranlassung der Kreisverwaltung Erfurt-Land wurde 1990 die Hausmülldeponie Mönchenholzhausen stillgelegt und eingezäunt. Die im Rahmen der Gefährdungsabschätzung durchgeführten Untersuchungen (1990 und 1991) ergaben keine gravierenden Boden- bzw. Grundwasserbelastungen. Aus diesem Grund wird kein vollständiges Oberflächenabdichtungssystem von den zuständigen Behörden gefordert, sondern nur eine allgemeine Abdichtung der Deponieoberfläche mit einer ca. 1 m mächtigen Rekultivierungsschicht aus kulturfähigem unbelastetem Boden und die Organisation eines Kontrollsystems. Die Unterlagen der Gefährdungsabschätzung befinden sich beim Staatlichen Umweltamt Erfurt.

Alle anderen Altlastenverdachtsflächen sind wesentlich kleiner und müssen noch intensiv untersucht werden. Alle Altlastenverdachtsflächen sind im Altlastenkataster des Landkreises Weimarer Land als Altablagerungen erfaßt und haben eine amtliche Registriernummer (vgl. Tab. 7).

Tabelle 7: Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen

Ortsteil/ Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	ortsübliche Bezeichnung/ geographische Lage	Registrier- nummer
Mönchen- holzhausen	5	484, 485/2-3	„Auf der Frischweide“/ „Auf dem Berge“ (ehem. Tongrube; LB-Bereich)	16271057000701
	6	520-523		
	6	526/a, 528, 536/a-c	„Am langen Raine“ (nordöstlich Mönchenholzhausen)	16271057000101
Sohnstedt	2	51	„Am Dorfe“ (nördlich Sohnstedt)	16271057000901
	1	21	„Im Dorfe“ (südwestlich Sohnstedt)	16271057000401
	2	108/1	„Auf der Burg“ (südöstlich Sohnstedt)	16271057000301
Obernissa	5	462/b	„Am Hayner Wege“ (südlich Obernissa)	16271057000501
	4	278, 282	„Im Vordersee“ (südlich Vordersee)	16271057000601
	5	493	„Vor dem Wechselholze“ (südwestlich Obernissa, an Gemeindegrenze)	16271057001001
	3	198, 539, 540, 200-204	(ehemalige Schweineanlage im Nordosten Obernissas)	16271057001402
Hayn	2	81/3, 83/3, 85/2-3, 86/2, 87/2	„Die Pfaffenwiese“ (nördlich Hayn, an der Autobahn)	16271057000801
	2	165, 315	„Hinter dem Mettelberg“ (östlich Hayn)	16271057000201

Quelle: STAATLICHES UMWELTAMT ERFURT, *Derzemat Abfallwirtschaft/Altlasten (1998)*

Nach Auffassung des LRA WEIMARER LAND, Gesundheitsamt (1998) und UNTERE ABFALLBEHÖRDE (2000) gehören die nachfolgend aufgeführten Flächen ebenfalls zu Altstandorten:

Mönchenholzhausen

- Rinderanlage (Flur 2, Flurstücke: 193, 595, 596, 597, 208/1, 204, 233, 187, 188, 189), Registrier-
nummer: 16271057001102 und 16271057001202
- Werkstatt mit Tankstelle für Landmaschinen (Flur 4, Flurstücke: 402/1, 401/7), Registriernummer:
16271057001302

Obernissa

- Jungrinderstall (Flur 1, Flurstück: 82/2), Registriernummer: 16271057001502
- Schafstall (Flur 4, Flurstücke: 276, 275, 274 b) Registriernummer: 16271057001602

Das STAATLICHE UMWELTAMT ERFURT (1999) hingegen sieht das Stilllegungskriterium für die zuvor genannten Anlagen nicht erfüllt und hält aus diesem Grund eine Ausweisung oder das Festhalten dieser Flächen als Altlastenverdachtsfläche in der Planzeichnung oder im Erläuterungsbericht des FNP für unzulässig.

3.3.3.3 Luftreinhaltung

Art und Umfang der Luftverunreinigung sind auf Länderebene nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Gebieten wo eine Grenzüberschreitung auftritt oder zu erwarten ist, fortlaufend durch Messungen zu überprüfen. Die Schadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Kohlenmonoxid (CO), und Stickoxide (NO_x) und Staub werden darüber hinaus in den nach der Smog-Verordnung für das Land Thüringen festgelegten Smog-Gebiete kontrolliert. Die Städte Erfurt und Weimar gehören zu diesen smoggefährdeten Gebieten. Die Gemeinde Mönchenholzhausen ist davon mitberührt. Zum einen können sich die Luftschadstoffe der Städte negativ auf das Umland und somit auf die lokalen Klima- und Luftverhältnisse auswirken, zum anderen dienen die Flächen der Gemeinde für die Frischluftversorgung der Städte bzw. beim Abbau von Luftschadstoffen. Im Norden und in der Mitte des Gemeindegebietes bewirken die Acker- und Grünlandstandorte eine Abkühlung der erwärmten Stadtluft (Kaltluftentstehungsgebiete). Die bewaldeten Flächen im Süden der Gemeinde kämmen die Schadstoffe aus der Luft und tragen somit beim Abbau von Luftbelastungen bei.

Durch die zahlreichen Straßenbauprojekte (A 4, Ortsumgehung B 7 usw.) und des zu erwartenden Anstiegs des Verkehrsaufkommens (vgl. Kap. 3.3.2), ist zukünftig mit einer Verschlechterung der luft-hygienischen Gesamtsituation zu rechnen. In einer Schadstoffimmissionsprognose für den 6streifigen Ausbau der BAB A 4 (AUTOBAHNAMT THÜRINGEN, 1996) wurden die Orte Hayn und Eichelborn als potentielle Konfliktbereiche benannt. Im Ergebnis der Untersuchung wurde für den Ortsteil Hayn keine Beeinträchtigungen festgestellt. Für den Ortsteil Eichelborn ist bei besonderen Verhältnissen (Stausituation, geringe Windgeschwindigkeit) mit einer erhöhten Belastung mit Stickstoffmonoxid (NO), Schwefeldioxid (SO₂) und Benzol-Partikeln zu rechnen. Bei durchschnittlichen Verkehrs- und Windverhältnissen sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Gutachten werden Maßnahmen zur Minimierung der Schadstoffkonzentrationen für die Orte Hayn und Eichelborn für nicht erforderlich gehalten.

3.3.3.4 Immissionsschutz

Grundsätzlich sind Bauflächen so anzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden (vgl. § 50 BImSchG, § 1 Abs. 5 BauGB, § 15 BauNVO). So ist sicherzustellen, daß schalltechnische Orientierungswerte eingehalten und nach Möglichkeit unterschritten werden. In der folgenden Tabelle werden entsprechend der Gebietseinstufung schalltechnischen Orientierungswerte dargestellt:

Tabelle 8: Schalltechnische Orientierungswerte

Art der baulichen Nutzung	tags	nachts	
		Gewerbe- und Freizeitlärm	Verkehrslärm
Reines Wohngebiet	50 dB	35 dB	40 dB
Allgemeines Wohngebiet	55 dB	40 dB	45 dB
Dorf- und Mischgebiet	60 dB	45 dB	50 dB
Gewerbegebiet	65 dB	50 dB	55 dB
Friedhof	55 dB	55 dB	55 dB

nach: BEIBLATT 1 ZU DIN 18 005, TEIL 1

Die zuvor genannten Werte in der Tabelle 7 dürfen nicht mehr als 5 dB differieren, um erhebliche Belästigungen auszuschließen. Um ein konfliktfreies Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen zu gewährleisten, müssen bestimmte Schutzabstände zwischen den Wohnflächen und den gewerblichen Bauflächen eingehalten werden (vgl. Abstandserlaß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 05.01.1993, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/1993 S. 127-140).

Im folgenden werden die Gebietsausweisungen in den einzelnen Orten aus Sicht des Immissionsschutzes aufgegriffen und begründet:

Mönchenholzhausen

Im Ortsteil Mönchenholzhausen grenzt im Nord-Westen des Ortes ein Allgemeines Wohngebiet an ein Sondergebiet Landwirtschaft (Maschinen- und Gerätepark) und an ein Sondergebiet Einzelhandel Möbel. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind hier grundsätzlich Konflikte vorprogrammiert. Allerdings beruht die Ausweisung der Sondergebiete und des Allgemeinen Wohngebietes auf die vorgefundene örtliche Situation (vorhandene Bebauung).

Hinzu kommt, daß eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte im Regelfall nicht zu erwarten ist, da das SO-Gebiet „Einzelhandel Möbel“ nur eine diesbezügliche Nutzung zuläßt. Diese Nutzung beinhaltet die An- bzw. Auslieferung von Möbeln und einen entsprechenden Kundenverkehr zwischen 8.00 Uhr bis maximal 20.00 Uhr. Durch die bestehende bauliche Anordnung vollzieht sich dieser Verkehr auf der nördlichen Seite des Verkaufsgebäudes (eine direkte Auswirkung auf das Wohngebiet ist somit nicht gegeben).

Die angrenzende geplante Gewerbefläche wurde im Hinblick auf die in der Nachbarschaft liegende Wohnbebauung eingeschränkt, in dem nur nicht störende Gewerbebetriebe sowie Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässig sind.

Ein tatsächliches Immissionsschutzproblem stellt die Rinderanlage im Osten des Ortes dar. Hier treten vor allem bei ungünstigen Wetterlagen Geruchsbelästigungen für die Bewohner auf. Allerdings besteht die Rinderlage seit mehreren Jahrzehnten und ist ein wichtiger Bestandteil der regionalen Landwirtschaft. Die Gemeinde ist bemüht die Landwirtschaft, die durch die allgemeinen Umstände (Preisverfall, Umstrukturierung usw.) stark zu leiden hat, zu stärken und den Bestand zu sichern. In der Bevölkerung von Mönchenholzhausen ist das Verständnis und die Akzeptanz der Rinderanlage und für die Landwirtschaft im allgemeinen sehr hoch.

Bezüglich der Ausweisung einer gemischten Baufläche in unmittelbarer Nachbarschaft der Rinderanlage ist im Rahmen der Bebauungsplanung eine immissionsrechtliche Untersuchung und schließlich eine tagfähige Lösung erforderlich. Aus Sicht der Gemeinde kann die Ausweisung nicht als an die Tierhaltungsanlagen heranrückende Bebauung bezeichnet werden, da die in östlicher Richtung vorhandene benachbarten Gebäudekomplex (Wohnen/Gewerbe) wesentlich näher zu den Tierhaltungsanlagen gelegen ist. Diese Auffassung wird vom Staatlichen Umweltamt Erfurt nicht geteilt. Dennoch hält die Gemeinde an der geplanten Ausweisung fest und ist sich zugleich im klaren darüber, daß Bauanträge (zumindest für das Wohnen) ohne immissionschutzrechtliche Lösungen möglicherweise nicht genehmigungsfähig sind.

Sohnstedt

In Sohnstedt sind keine immissionsschutzrechtliche Probleme zu erwarten.

Obernissa

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind in Obernissa ebenfalls keine Probleme zu erwarten, da die ehemalige Schweineanlage im Nordosten des Ortes seit mehreren Jahren aufgegeben wurde (Erlöschung des Bestandsschutzes - vgl. BVerwG, Urt. v. 18.05.1995 [Nr. 324], BVerwG, Urt. v. 21.08.1981 - 4 C 65.80 - [Nr. 55] sowie OVG NW, Urt. v. 14.03.1997 [Nr. 387]). Eine Umnutzung in Gewerbeflächen ist ausgeschlossen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist möglicherweise die Jungrinderanlage (ca. 200 Tiere) und der Schafstall (ca. 1.050 Schafe) für die angrenzenden Wohnhäuser problematisch anzusehen. Allerdings haben die landwirtschaftlichen Anlagen Bestandsschutz und die Bewohner des Dorfes haben großes Interesse am Erhalt dieser landwirtschaftlichen Produktionsstätten.

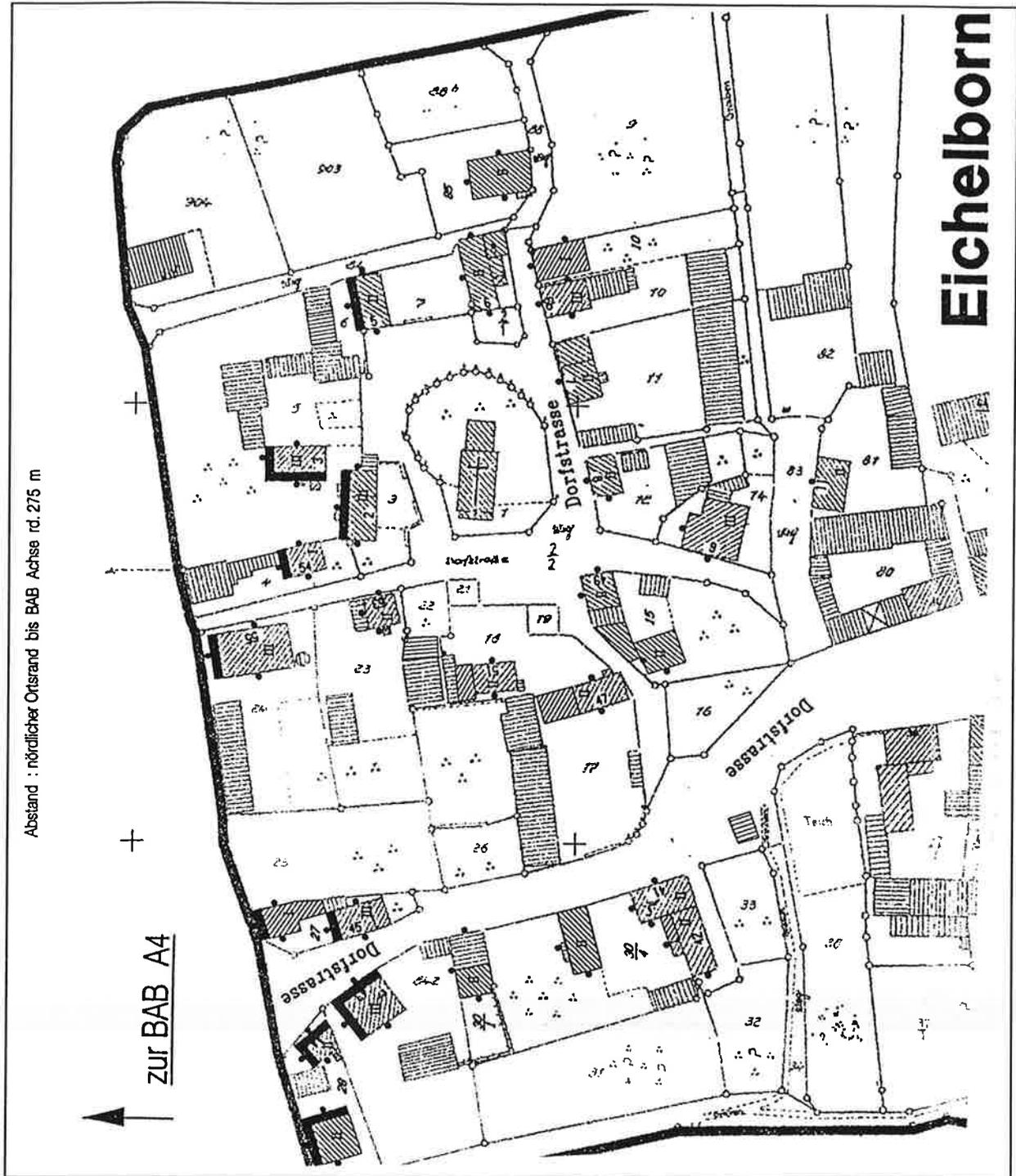
Eichelborn

Eichelborn liegt mit dem nördlichen Ortsrand etwa 275 m von der Autobahn entfernt. Im Rahmen des Ausbaus der BAB A 4 wurde eine schalltechnische Untersuchung (AUTOBAHNAMT THÜRINGEN, 1996) vorgenommen. Die zu Grunde gelegten Berechnungspunkte und die Hausseiten an denen passiver Lärmschutz „dem Grund nach vorgesehen ist“, sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Bei den gekennzeichneten Hausseiten wird der schalltechnische Orientierungswert für Verkehrslärm bei Nacht (45 dB) geringfügig überschritten. Deshalb ist für Bauvorhaben im nördlichen Bereich der geplanten gemischten Baufläche (M) im Einzelfall die Durchführung von lärmschützenden Maßnahmen zu prüfen.

Hayn

Hayn liegt mit seinem nördlichen Ortsrand etwa 485 m von der Autobahn entfernt. Im Rahmen des Ausbaus der BAB A 4 wurde, genau wie bei Eichelborn, eine schalltechnische Untersuchung (AUTOBAHNAMT THÜRINGEN, 1996) vorgenommen. Allerdings konnten keine Beeinträchtigungen festgestellt werden, die Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden lassen.

Abbildung 20: Berechnungspunkte der schalltechnischen Untersuchung für Eichelborn



aus: Schalltechnische Untersuchung, Lageplan zur lärmtechnischen Untersuchung, Maßstab: 1: 1000 (Abbildung unmaßstäblich), AUTOBAHNAMT THÜRINGEN, ERFURT 1996.

3.3.3.5 Gewässergüte

Für alle Gewässer in der Planungsregion Mittelthüringen soll langfristig die Gewässergüte II angestrebt werden. Eine Einleitung und Eintrag unbehandelter Abwässer soll in der Zukunft unterbunden werden. (RROP 1997)

Untersuchungen bzw. aktuelle Daten zur Gewässergüte in der Gemeinde Mönchenholzhausen liegen derzeit nicht vor. Allerdings kann mit dem Anschluß aller Ortslagen der Gemeinde an Abwasserkläranlagen mit einer zunehmenden Güteverbesserung der Gewässer gerechnet werden.

3.4 Natur- und Landschaft

3.4.1 Natürliche Standortfaktoren

3.4.1.1 Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Mönchenholzhausen gehört naturräumlich zur Ilm-Saale-Ohrdruffer Platte und hier zur Untereinheit Erfurt-Kranichfelder Muschelkalkplatte. Diese grenzt hier unmittelbar an die Randbereiche des Innerthüringer Ackerhügellandes.

Die Charakteristik dieses Naturraumes besteht zum einen aus flachwelligen Hügelland mit Löß und Schwarzerden, weitgehend waldfrei und als Ackergebiet genutzt (Grenze zum Innerthüringer Ackerhügellandes) und zum anderen aus welligen Hochflächen des Muschelkalks mit tief durchschneidenden Tälern, walddreich mit einer artenreichen Flora und Fauna. Die mittleren Geländehöhen fallen von ca. 460 m NN im Südosten (Peterholz) ca. 260 m NN im Nordwesten (B 7). Im südlichen Teil ist eine deutlichere Reliefierung erkennbar, die durch die tektonischen bedingten Erhebungen des Tannrodaer Gewölbes hervorgerufen wird. Die Erhebungen Sachsenholz (ca. 450 m NN) im Süden, Cyriaxberg (ca. 340 m NN) im Südwesten und Wechselholz (ca. 317 m NN) im Westen wirken gliedernd auf den südlichen Teil des Gemeindegebietes.

3.4.1.2 Geologie, Boden

Geologie/Rohstoffgeologie

Die Planungsflächen befinden sich im Verbreitungsgebiet der Festgesteine des Oberen Muschelkalkes. Dabei handelt es sich um eine bis etwa 65 m mächtige Wechselfolge von Kalk- und Tonsteinen, die oberflächlich zu einem meist steinigen Lehm verwittert. Im Bereich Mönchenholzhausen sowie nördlich davon werden die Gesteine des Oberen Muschelkalkes durch die bis zu 55 m mächtigen Sand-, Ton- und Schluffsteine mit eingeschalteten Dolomitlagen des Unteren Keupers überlagert. Das Schichteneinfallen erfolgt sehr flach in nördliche Richtung.

Derzeit befindet sich nordwestlich Hayn, südlich der Autobahn eine vorübergehende Seitenentnahme (baurechtliche Genehmigung) für den Ausbau der Autobahn bzw. -anschlußstelle Eichelborn. Diese wurde wegen der Kleinräumigkeit und der zeitlichen Befristung nicht in den FNP dargestellt. Weitere Rohstoffsicherungsinteressen bestehen derzeit nicht. (TLG, 1998)

Ingeniergeologie/Baugrundbewertung

In den Arealen, die im FNP als Baugebiete ausgewiesen sind, wird der Baugrund überwiegend aus Schichten des Oberen Muschelkalkes gebildet. Zumeist liegt dem Festgestein eine <1 - 2 m mächtige Lockergesteinsdecke aus tonreichem Kalksteinschutt auf.

Bei Gründungen sind die verbreitete Stauwasserbildung und evtl. temporäre Schichtwasserzuflüsse zu beachten. Des weiteren unterliegen die im Wechsel mit Kalkstein auftretenden mächtigen replastifizierenden Tonsteine in Abhängigkeit der Niederschläge ausgeprägten Schrumpfung- bzw. Quellungsprozessen. Eine gute Drainage der Gründungskörper ist zu empfehlen. Die Wände tieferer Baugruben oder höherer Böschungen sind nach Aufnahme von Niederschlagswasser oder bei Austritt von Schichtwasser häufig rutschungsgefährdet. Mächtigere Löß- und tonreiche Lockergesteinsdecken sind sehr frostempfindlich und können durch Wasseraufnahme zum Fließen neigen.

Gelegentlich treten weitspannige Senkungen oder Erdfälle auf, die mit jungen, meist nur eingeschränkt tragfähigen Lockergesteinen oder auch mit Wasser gefüllt sind (südlich Oberrissa, nördlich Eichelborn). Diese mit holozänen Sedimenten gefüllten Senken oder Alterdfälle sind nur bedingt für Gründungszwecke geeignet. Diese Erscheinungen sind subrosiver Entstehung (=Auflösung von Salz- oder Gipsschichten durch Grundwasser) und auf Auslaugungsvorgänge im Sulfat des tieferliegenden Mittleren Muschelkalkes zurückzuführen. Rezente (=fossil) Erdfälle kommen sehr selten vor, sind südlich der Linie Bechstedtstraße - Wiesen- und Sonnenberg - Oberrissa zukünftig jedoch nicht völlig auszuschließen. (TLG, 1998)

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermeßstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar an-

zuzeigen, damit eine geologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen der Thüringer Landesanstalt für Geologie durch die Bohrfirmen oder durch beauftragte Ingenieurbüros zu übergeben. (TLG 1998)

Boden/-geologie

Die Böden des Gemeindegebietes bestehen in erster Linie aus Löß-Schlamm-schwarzerde (lö2, lö3); sandiger, toniger Lehm (k2, k5) und lehmig, steiniger Ton (tk). Linienartig kommen zudem noch Gley-Rendzinen, Gley-Pseudogleye und Humusogleye (h1t) und Auenböden (h3l, h3t) vor.

Der nördliche Bereich des Gemeindegebietes ist bodengeologisch der Beckenrandzone des Thüringer Beckens zuzuordnen. Hier dominieren die Bodenbildungen des Keupers mit geringen Muschelkalkanteilen. Mehr oder weniger mächtige Lößdecken überlagern den Untergrund. Die durchschnittlichen Ackerzahlen bewegen sich zwischen 70 und 90.

Der südliche Teil des Gemeindegebietes ist den Übergangslagen der Muschelkalkverwitterung zuzurechnen, die gürtelartig das Thüringer Becken umgrenzen bzw. hier infolge des Tannrodaer Gewölbes anzutreffen sind. Hierbei handelt es sich um Verwitterungsböden mit hauptsächlich mittel- bis flachgründigen zum Teil gesteinsreichen Lehmt- und Tonböden des Oberen Muschelkalks. Die Ackerzahlen liegen hier zwischen 25 und 50.

Je nach Standortausprägung werden die Böden als Acker, in feuchteren bzw. trockneren Lagen als Grünland oder Wald genutzt. Von Nord nach Süd nimmt die durchschnittliche Ackerzahl von ca. 65 auf ca. 40 ab. Die Böden des Gemeindegebietes werden überwiegend den Hangneigungsgruppen 0 (<4%) und 1 (4-9%) zugeordnet und sind somit als flach bis schwach geneigt einzuordnen. Eine Anbaubeeinträchtigung besteht nicht. Alle Böden des Gemeindegebietes sind nach Aussagen des LANDSCHAFTSPANES WEIMAR-WEST (1996) durch Erosion von Wind und Wasser gefährdet.

Bodengeologischer Bodenschutz

Die Gley-Rendzinen, Gley-Pseudogleye und Humusogleye der Leitbodenform h1t (Vorkommen gebunden an die flachmuldigen Lagen auf Hochflächen) sind in Thüringen sehr selten. Die Auenböden (h3l, h3t) gehören zu der Kategorie der besonders hochwertigen Böden, da sie in der Regel ein hohes Nährstoffpotential bei neutralen pH-Werten und guten Puffer- und Speichereigenschaften aufweisen, solange die hydrodynamischen Verhältnisse nicht verändert werden. Sie reagieren durch ihre starke hydrologische Dynamik ausgesprochen sensibel auf Veränderungen des Wasserhaushaltes. Die Leitbodenformen h1t, h3l und h3t gehören zusammen mit den Lößböden (lö2, lö3) zu den - nicht nur agronomisch - wertvollsten Böden der Region. Im Hinblick auf den Bodenschutz sollten diese Flächen im Rahmen zukünftiger Planungen soweit möglich freigehalten werden. (TLG, 1998)

In diesem Zusammenhang wird auf das Gesetz zum Schutz des Bodens (BBoSchG vom 17.03.1998, BGBl. Nr. 16, Teil 1, S. 502 ff) hingewiesen. Darüber hinaus richtet sich der Umgang mit dem Boden u.a. nach den Maßgaben des § 1a Abs. 1 BauGB: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Daraus folgt, daß grundsätzlich der Flächenverbrauch bzw. die Flächenbeeinträchtigung (Verdichtung, Versiegelung, Eintrag von Fremdkomponenten, Aushub, Umlagerung, Überschüttung) gering zu halten ist.

3.4.1.3 Wasserhaushalt

Grundwasser

Der Hauptgrundwasserleiter wird durch die z.T. verkarsteten Bereiche des den Oberen Muschelkalk unterlagernden Mittleren Muschelkalkes gebildet. Der Hauptgrundwasserspiegel liegt daher zumeist 40-60 m unter Gelände. Durch die im Oberen Muschelkalk vorkommenden Tonsteinlagen bilden sich in verschiedenen Niveaus meist gering ergebige und temporäre Grundwasserleiter aus, die häufig über kleine Quellen bzw. Naßstellen entwässern. Die Grundwasserfließrichtung im Hauptgrundwasserleiter erfolgt in westliche bis nordwestliche Richtung. Die im oberflächennahen Bereich zirkulierenden Wässer fließen entsprechend der Geländemorphologie ab. (TLG, 1998)

Das Hydrologische Kartenwerk weist für das Gemeindegebiet durchweg eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber flächenhaft eintretenden Schadstoffen auf. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit maximal 87 mm/a als gering bis sehr gering einzustufen. (LANDSCHAFTSPAN WEIMAR-WEST, 1996)

Im südlichen Teil des Gemeindegebietes befinden sich das Wasserschutzgebiet der Quelle Eichelborn (2 Trinkwasserschutzzonen). Im Norden des Gemeindegebietes, unmittelbar nordwestlich der Tongru- be Mönchenholzhausen, reicht die Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes der Quelle Hochstedt in das Planungsgebiet hinein. (vgl. Kap. 3.4.2.3).

Oberflächengewässer

Das Gemeindegebiet weist zwei Wasserläufe auf. Der *Linderbach* fließt in Ost-West Richtung und nimmt alle Gräben und Bäche, besonders aus den südlich und südwestlich gelegenen Höhenzüge auf. Bei Eichelborn speist ein Bach dieses Einzugsgebietes in den „Steinwiesen“ mehrere künstlich angelegte Fischteiche.

Der *Vieselbach* von Süd nach Nord fließend, erhält jahreszeitlich unterschiedliche Zuflüsse aus den vorhandenen Gräben. Der wasserwirtschaftliche *Speicher Vieselbach*, nördlich von Mönchenholzhausen, liegt nur mit einem sehr geringen Teil seiner Fläche in der Gemarkung Mönchenholzhausen und wird durch den Vieselbach gespeist.

Insgesamt gibt es in der Gemeinde Mönchenholzhausen etwa 40 km ständig und nicht ständig wasserführende Vorfluter und Gräben (ca. 30m/ha LN). Die Gräben und der Wasserspeicher Vieselbach wurden zum Zwecke der Melioration (Be- und Entwässerung) errichtet. Bewässerungsmaßnahmen wurden aber aus Rentabilitätsgründen eingestellt. Im Sommer fällt die Mehrzahl der Gräben trocken. Eine Hochwassergefährdung der Gemeinde besteht nicht.

Die in der Gemarkung Mönchenholzhausen vorkommenden Standgewässer unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Größe und Bestockung voneinander. Zu erwähnen ist neben dem Wasserspeicher Vieselbach der Vordersee bei Obernissa mit einer ca. 1,2 ha großen Wasserfläche.

3.4.1.4 Klima

Die Gemeinde Mönchenholzhausen liegt im Übergangsbereich vom Mitteldeutschen Berg- und Hügelland-Klima des Thüringisch-Sächsischen Mittelgebirgsvorlandes zum Mitteldeutschen Binnenlandklima des Thüringer Beckens.

Meteorologische Daten einer Meßstation liegen nicht vor. Allerdings können anhand des KLIMA-ATLAS FÜR DAS GEBIET DER DDR (Maßstab 1: 1 000 000) für die Gemeinde Mönchenholzhausen Daten abgeleitet werden, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Tabelle 9: Klimadaten

Mittlere Jahrestemperatur	8°C	
Mittlere jährliche Niederschlagsmenge	540 mm	
Monat der höchsten Niederschläge	Juli	
Niederschlagsärmster Monat	Februar	
Hauptwindrichtung:	Südwest	41,5 %
Nebenwindrichtungen:	West	15 %
	Nord	7 %
	Süd	8 %
	Nordwest	6,5 %
Anzahl der Sommertage (Maximum der Lufttemperatur > 25 °C)	20	
Anzahl der Regentage (mindestens 1 mm Niederschlag)	100 - 110	
Anzahl der Nebeltage (Talnebel)	30	
Anzahl der Frosttage (Minimum der Lufttemperatur < 0 °C)	102	
Anzahl der Eistage (Minimum der Lufttemperatur < 0 °C)	28,8	
Mittlerer Beginn eines Tagesmittels der Lufttemperatur > 5 °C (Dauer der Vegetationsperiode)	31.03. - 05.04.	
Mittlere Andauer eines Tagesmittels der Lufttemperatur > 5 °C	210 - 220 Tage	
Mittleres Ende eines Tagesmittels der Lufttemperatur > 5 °C	31.10. - 05.11.	

nach: KLIMA-ATLAS FÜR DAS GEBIET DER DDR

3.4.1.5 Tier- und Pflanzenwelt

Im nördlichen Teil des Gemeindegebietes überwiegen intensiv genutzte Acker- z.T. auch Grünlandflächen. Die natürliche Vegetation ist für diese Bereiche als artenarm zu bezeichnen. Im südlichen Teil des Gemeindegebietes nehmen die Biotopstrukturen und deren Schutzwürdigkeit stark zu. Ursache sind trockene Kalksteinhänge bzw. feuchte Täler, die für zahlreiche bedrohte und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wertvolle Lebensräume darstellen (vgl. Kap. 3.4.2).

Als für den Naturschutz wertvolle und die Naturräume kennzeichnende Biotopstrukturen sind im Gemeinderaum hervorzuheben:

- (Kalk-) Trocken- und Halbtrockenrasen
- Erdfälle (z.T. wassergefüllt)
- Waldflächen mit überwiegendem Laubholzanteil
- Streuobstflächen
- Stand- und Fließgewässer mit standortgerechter einheimischen Flora
- Saumbereiche (zwischen Acker und anderen Flurelementen wie z.B. Wege, Gräben usw.)

Nach dem LANDSCHAFTSPLAN WEIMAR-WEST (1996) sind im Gemeindegebiet Mönchenholzhausen ca. 30 Vogelarten (u.a. Rohrweihe, Neuntöter, Wiesenpieper, Wachtel), mehrere Kriechtierarten, Lurche und Libellen (wie z.B. Wanstschrecke oder Rostbinde) sowie Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste BRD/Thüringen nachgewiesen. Lebensräume für diese gefährdeten Arten sind im Gemeindegebiet hauptsächlich

- Flur um Eichelborn (Erdfälle, Tümpel, Drainagegräben und der südlich gelegene Mullbuchenwald)
- Tongrube nördlich Mönchenholzhausen
- Vordersee bei Obernissa (Libellen)

3.4.2 Vorbehalts- und Schutzflächen

3.4.2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im THÜRINGER NATURSCHUTZGESETZ (§ 1 Abs. 3) festgelegt. Dabei gelten unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung über den § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus folgende Grundsätze:

- Unterlassung oder Ausgleichung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der Ökosysteme, der Biotope, der Pflanzen und Tiere
- Ausweisung von Schutzgebieten zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Verhinderung des Aussterbens von Flora und Fauna
- Erfüllung der Verpflichtungen internationaler Abkommen
- Schaffung einer landschaftsverträglichen Erholung
- Anpassung der Gestaltung von Siedlungs-, Verkehrs- und Bauvorhaben sowie oberirdische Leitungen und deren Trassen an das bestehende Landschaftsbild
- Schutz der Fließgewässer und Talauen
- die Belange des Naturschutzes sind bei der Nutzung landwirtschaftlicher Wasserspeicher zu berücksichtigen
- Sicherung der Grünflächen und Grünbestände durch die Bauleitplanung

Der LANDSCHAFTSPLAN WEIMAR-WEST (1996) zeigt für das Gemeindegebiet Mönchenholzhausen Defizite auf, die

- durch das Fehlen von Strukturen in der Ackerflur,
- durch eine geringe Größe,
- isolierte Lage und
- randliche Beeinträchtigung durch Intensivnutzung vorhandener Strukturen zurückzuführen sind.

Deshalb fordert der Landschaftsplan die Vernetzung extensiv genutzter, wenig genutzter und wenig gestörter Landschaftsräume. Dort wo diese schutzwürdigen Biotopstrukturen unmittelbar an intensive Nutzungen angrenzen (z.B. Acker, Verkehr, Siedlung) sind Pufferflächen vorzusehen, auf denen die Nutzung zu extensivieren bzw. aufzugeben oder zu ändern ist (z.B. für den Aufbau eines Waldmantels oder die Anlage von Uferrandstreifen).

3.4.2.2 Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Nach § 11 ThürNatG können Teile von Natur und Landschaft zum Naturschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal und geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erklärt werden.

Naturschutzgebiete (§ 12 ThürNatG)

Als Naturschutzgebiete werden Bereiche ausgewiesen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen

- zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen- und Tierarten,
- aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Gefährdung, ihrer besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit erforderlich ist.

Naturschutzgebiete können der Allgemeinheit ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden, wenn es der Schutzzweck erlaubt.

⇒ *In der Gemeinde Mönchenholzhausen sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Planungen für eine Neuausweisung gibt es derzeit nicht. Der LANDSCHAFTSPLAN WEIMAR-WEST (1996) empfiehlt die Erstellung eines Schutzwürdigkeitsgutachten und die Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung für die Tongrube Mönchenholzhausen und das Tal des Peterbaches als Naturschutzgebiet oder Geschützter Landschaftsbestandteil.*

Landschaftsschutzgebiete (§ 13 ThürNatG)

Als Landschaftsschutzgebiete können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- aufgrund der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes,
- wegen der besonderen Bedeutung der Erholung erforderlich ist.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen sowie das Landschaftsbild beeinträchtigen.

⇒ *Der südliche Teil der Gemeinde Mönchenholzhausen (Gemarkungsgrenze bis zur Bundesautobahn) ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Ilmtal“ (vgl. Planzeichnung des FNP). Die Schutzziele bestehen im Erhalt zusammenhängender Waldbestände sowie einer Strukturanreicherung, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als wichtiger Naherholungsbereich für die Städte Weimar und Erfurt dienen soll. Der Landschaftsplan Weimar-West empfiehlt eine Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung und eine erweiterte Ausweisung nördlich Hayn und Eichelborn über die BAB 4 hinweg.*

Naturdenkmal (§ 16 ThürNatG)

Als Naturdenkmale können festgesetzte Einzelgebilde der Natur ausgewiesen werden, deren besonderer Schutz aus

- ökologisch, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart erforderlich ist.

Hierunter zählen: charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, Höhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Findlinge, Gletscherspuren, Quellen, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume oder Baumgruppen.

⇒ *In der Gemeinde Mönchenholzhausen sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.*

Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 17 ThürNatG)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) bilden festgesetzte Teile der Landschaft, deren besonderer Schutz

- zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten gefährdeter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten (Biotope) oder gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen),
- zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
- zur Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas erforderlich ist.

Als geschützte Landschaftsbestandteile können z.B. kleinere Wasserflächen, Wasserläufe, Moore, Haine, Steilufer, Laich- und Brutgebiete oder Migrationswege von Tieren ausgewiesen werden.

⇒ Für das Gemeindegebiet ist die Ausweisung mehrerer Geschützter Landschaftsbestandteile (LB) geplant, wenn diese nicht unter eine andere Schutzkategorie fallen wie beispielsweise Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal. Dies sind die Erdfälle bei Eichelborn, die Tongrube Mönchenholzhausen, das Peterbachtal und der Vordersee bei Obernissa. Zwischenzeitlich zum FNP-Bearbeitungsstand sind LB - Unterschutzstellungen gemäß § 17 ThürNatG für

- die Tongrube Mönchenholzhausen
- die Erdfälle Eichelborn

veranlaßt. Die Verfahren befinden sich im Stadium der TÖB (Träger öffentlicher Belange) - Beteiligung. Für das Peterbachtal liegt im Geltungsbereich vorerst eine Bestandserfassung vor. (LANDRATSAMT, UNB 1999)

Besonders geschützte Biotope (§ 18 ThürNatG)

Folgende Biotope sind grundsätzlich unter Schutz gestellt:

- Quellbereiche, naturnahe Bach- und Flußabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Altwasser, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Moore, Sümpfe, nicht intensiv genutzte Feuchtwiesen und Bergwiesen
- Moor-, Bruch-, Sumpf-, Aue-, Schlucht-, Felsschutt- und Blockwälder
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trockenwälder und -gebüsche, Staudenfluren trockenwarmer Standorte und Streuobstwiesen
- natürliche Block- und Felsschutthalden, Felsbildungen, Höhlen und Stolle soweit diese nicht mehr genutzt werden sollen
- ausgebaute und nach öffentlichem Recht nicht für eine Folgenutzung vorgesehene Lockergesteinsgruben und Steinbrüche
- alte Lesesteinwälle, Hohlwege, Erdfälle und Murgänge

⇒ Im Gemeindegebiet Mönchenholzhausen befinden zahlreiche besonders geschützte Biotope, die teilweise in (geplante) Schutzgebiete integriert sind. Nicht alle besonders geschützten Biotope wurden mit der Randsignatur „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes“ gekennzeichnet. So wurde auf die zuvor genannte Randsignatur bei Bachläufen bewußt verzichtet, um eine allgemeine Lesbarkeit und Verständlichkeit der Planinhalte des FNP zu gewährleisten (vgl. Kap. 1.3). Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Schutzstatus von Bachläufen nach § 18 VorlThürNatG in irgendeiner Weise angezweifelt werden kann.

Geschütztes Waldgebiet (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 ThürWaldG)

In geschützten Waldgebieten nach § 9 Abs. 2 ThürWaldG hat die zu bezeichnende, bestimmte Schutzfunktion absoluten Vorrang. Die Rohstoffproduktion ist der jeweiligen Zielstellung unterzuordnen. Soweit es die Sicherstellung der jeweiligen Schutzfunktionen erforderlich macht, sind Nutzungseingriffe und Walderneuerungsmaßnahmen zulässig. Notwendige Forstschutzmaßnahmen bedürfen der Genehmigung der oberen Forstbehörde. Zum Schutzwald zählen:

- Bodenschutzwald an erosionsgefährdeten Steil- und Geröllhängen sowie auf Karststandorten,
- Wald zum unmittelbaren Flußuferschutz,

- Waldschutzstreifen zum Schutz von Siedlungsgebieten vor Immissionen,
- Wälder mit besonderen Schutzfunktionen gegen Brand, Sturm und Schnee,
- Wälder für die Sicherung gegen Erosion sowie andere Landschaftsschäden,
- Wälder als wichtige Landschaftsbestandteile in ausgeräumten Gebieten,
- Naturwaldparzellen und Naturwaldreservate mit forstlicher Zielsetzung und
- Wälder zur Sicherung und Gewinnung genetisch wertvollen Saatgutes.

⇒ Südöstlich von Eichelborn befindet sich ein ca. 60 ha umfassendes geschütztes Waldgebiet - die Naturwaldparzelle (NW) „Klosterholz“ (vgl. Planzeichnung und Kap. 3.2.3).

3.4.2.3 Wasserschutzgebiete

Der Schutz des Trinkwassers ist eine der wesentlichsten Aufgaben des Umweltschutzes. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür bilden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Thüringer Wassergesetz (ThürWG). Wasserschutzgebiete sind in der Gemeinde Mönchenholzhausen ausschließlich in Form von *Trinkwasserschutzzonen (TWSZ)* vorhanden.

TWSZ dienen dem besonderen Schutz des Grundwasser vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung des Grundwassers kann durch die Auswirkungen von Einrichtungen, Vorgängen, Nutzungen und sonstigen Handlungen entstehen. Entsprechend des Gefährdungsgrades wird in verschiedene Schutzzonen unterschieden. Die *Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete* des DVGW (1995) hat für die jeweiligen Schutzzonen die möglichen Gefahren bzw. Beeinträchtigungen für das Grundwasser benannt, die zugleich auch Nutzungsbeschränkungen darstellen. Dabei ist zu bemerken, daß sich die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete auf naturwissenschaftliche, hygienische und technische Gesichtspunkte beschränkt. Rechts-, Verfahrens- und Entschädigungsfragen werden in dieser Richtlinie nicht behandelt.

Nach der aktuellen RICHTLINIE FÜR TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE, 1. Teil: *Schutzgebiete für Grundwasser* (DVGW Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1995) werden als gefährlich und i.d.R. nicht tragbar angesehen:

für die Zone III B:

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren
- c) Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung, Rückständen von Erdölbohrungen
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe

für die Zone III A:

- a) die für Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- c) Massentierhaltung
- d) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung
- e) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben
- f) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird
- g) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- j) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
- k) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
- l) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)

- m) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
- n) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
- o) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- p) Neuanlage von Friedhöfen
- q) Rangierbahnhöfe
- r) Verwendung von wassergefährdeten auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)
- s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen

Wird die Zone III nicht in A und B aufgegliedert, so gelten für sie die Ausführungen über die Zone III A. Die Zone III reicht von der Grenze des Einzugsgebietes bis zur Außengrenze der Zone II.

für die Zone II:

- a) die für Zonen III B und III A genannten Einrichtungen, Handlungen, und Vorgänge
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten
- c) Baustellen, Baustofflager
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze
- e) Campingplätze, Sportanlagen
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb, an oberirdischen Gewässern
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel
- h) Friedhöfe
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden
- j) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
- k) Sprengungen
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche
- m) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung
- n) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Minereraldünger
- o) Gärfuttermieten
- p) Kleingärten, Gartenbaubetriebe
- q) Lagerung von Heizöl und Dieselöl
- r) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- s) Durchleiten von Abwasser
- t) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind
- u) Dräne und Vorflutgräben
- v) Fischteiche

Die Zone II reicht von der Grenze bis zu einer Linie, von der aus das Grundwasser etwa 50 Tage bis zum Eintreffen in der Fassungsanlage benötigt.

für die Zone I:

- a) die für die Zone III B und III A und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Fahr- und Fußverkehr
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung
- e) organische Düngung

In der Planfassung des FNP sind die TWSZ III und II dargestellt. Weitere wasserrechtliche Festsetzungen z.B. Überschwemmungsgebiete sind weder vorhanden, noch in der Zukunft geplant. Die in der Planzeichnung eingetragene Grundwasserentnahmestelle wurde vor ca. 4 Jahren stillgelegt. Allerdings wurden die Schutzzonen (noch) nicht aufgehoben, so daß das Gebiet als schutzwürdig anzusehen ist. Aus diesem Grund und wegen der Übersichtlichkeit wurde die stillgelegte Grundwasserentnahmestelle auf der Planzeichnung dargestellt.

3.4.3 Abweichende Darstellungen des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Landschaftsplan Weimar-West

Abweichende Darstellungen des Flächennutzungsplanes, die sich auf den Natur- und Landschaftshaushalt im Planungsraum auswirken können, müssen gemäß § 3 Abs. 6 ThürNatG begründet werden. Bei der vorliegenden Planung betrifft dies vor allem die geplanten Ausweisungen in

Mönchenholzhausen:	Gemischte Bauflächen (M) im Norden und im Südwesten sowie Gewerbefläche (GE)
Eichelborn:	Gemischte Bauflächen (M)

Im folgenden werden die unterschiedlichen Darstellungen Landschaftsplan bzw. Flächennutzungsplan dargelegt. Die Begründung für die Bauflächenausweisung ist aus den zuvor behandelten Kapiteln zu entnehmen. Die im FNP ausgewiesene geplante gemischte Baufläche in Hayn ist im Landschaftsplan bereits dem Siedlungsgebiet zugeordnet.

Gemischte Bauflächen (M) im Norden und Südwesten von Mönchenholzhausen

Im LANDSCHAFTSPLAN WEIMAR-WEST (1996) ist die ausgewiesene gemischte Baufläche im Norden des Ortes als sogenanntes „§ 18 Biotop“ ausgewiesen (vgl. Kap. 3.4.2.2). Diese Ausweisung ist jedoch fehlerhaft, da es sich bei dieser Fläche nicht um eine Streuobstwiese handelt, sondern um eine Obstbaumplantage (bestandsbildene Art: niederstämmige Kirschen), deren ökologischer Wert weit unter dem einer Streuobstwiese liegt. Folgerichtig wurde diese Fläche in der DORFBIOTOPKARTIERUNG (1996) als Obstplantage (L 500) gekennzeichnet und erfaßt (vgl. Kap. 3.1.7.1).

Ungeachtet dessen ist eine Entwicklung dieser Fläche zu einem höherwertigen Biotop durch folgende Faktoren erheblich und nachhaltig beeinträchtigt:

- durch Nachbarschaft zur derzeitigen B 7 und einer Ortshauptstraße sowie durch angrenzende Wohn- bzw. Gewerbeansiedlung war/ist diese Fläche auf Dauer isoliert und starken Lärm- und Schadstoffemissionen ausgesetzt. Der „Inseleffekt“ wird auch durch die Umwidmung der B 7 in eine Ortsstraße nicht aufgehoben.
- die Fläche wurde in der Vergangenheit stark landwirtschaftlich (intensives Grünland, später: Obstplantage) bzw. gärtnerisch (Grabeland) genutzt und ist somit vermutlich durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vorbelastet

Derzeit ist diese Plantage ungenutzt und wird teilweise als Pferdekoppel genutzt. Bei der Beurteilung dieser Fläche ist von einer starken Beeinträchtigung durch die jetzige B 7 auszugehen.

Das gemischte Baufläche im Südwesten ist ebenfalls eine Obstplantage (bestandsbildene Art: niederstämmige Apfelsorten), welche vermutlich in den 60er Jahren von der damaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angelegt wurde. Im Landschaftsplan ist diese Fläche als „Gartenland“ gekennzeichnet. Die Fläche wird regelmäßig gemäht und in einem „ordentlichen“ Zustand gehalten.

Gewerbegebiet (GE) Mönchenholzhausen

Diese Fläche ist im LANDSCHAFTSPLAN WEIMAR-WEST (1996) als Ackerland ausgewiesen. Dies entspricht auch der heutigen Nutzungsform. Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden.

Gemischte Bauflächen (MD) Eichelborn

Die ausgewiesenen Flächen gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal“ und bilden hier durch „alte Gärten“ einen reichstrukturierten mit z.T. wertvollen Einzelbäumen bestandenen Ortsrand. Insbesondere für diese Flächen gilt, daß hier eine äußerst sorgfältige Planung einer möglichen Bebauung erfolgen muß, damit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes ausreichend Rechnung getragen wird. Auch hier soll wie in Obernissa ein noch zu erstellender Grünordnungsplan die notwendigen Beurteilungsgrundlagen liefern.

3.4.4 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

3.4.4.1 Ausgleichs- und Ersatzflächen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen

Wie bereits im Kapitel 2 erwähnt, sind für das Gemeindegebiet Mönchenholzhausen zahlreiche Verkehrsneu- bzw. ausbauprojekte planfestgestellt. Vor allem der Ausbau der BAB 4 mit Anschlußstelle und Zubringer sowie Neubau der Tank- und Rastanlage Eichelborn (zum größten Teil außerhalb des Gemeindegebietes) sowie die Ortsumgehung Mönchenholzhausen erfordern umfangreiche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Diese wurden im Auftrag der jeweiligen Planungsträger (Autobahnamt Thüringen, Straßenbauamt Erfurt) in Form von landschaftspflegerischen Begleitplänen erarbeitet (vgl. Kap. 2.1.3). Insgesamt werden auf dem Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen ca. 61 ha (33 ha für die Ortsumgehung Mönchenholzhausen und den Ausbau zum Autobahnzubringer; 28 ha für den Ausbau der Autobahn, der Anschlußstelle sowie der Tank- und Rastanlage Eichelborn) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Bei den Maßnahmen handelt es sich überwiegend um Anpflanzungen von Bäumen/Sträuchern und um die Umwandlung von intensiver Bodennutzung in extensive. Seitens der Planungsträger wurde bereits teilweise mit dem Ankauf dieser Flächen und der Realisierung der Maßnahmen begonnen. All diese Flächen wurden in der Planzeichnung mit der „*Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*“ (Pkt. 13.1 der PlanzV) dargestellt.

3.4.4.2 Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzflächen im Sinne des § 1a BauGB

Durch die Novellierung des BauGB 1998 soll bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Zuordnung eines erforderlichen Ausgleichs bzw. Ersatzes von Eingriffen in Natur und Landschaft zu den Flächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, erfolgen. Allerdings handelt es sich im folgenden nicht um eine direkte Flächenzuordnung, sondern um Vorschläge der Gemeinde die sich an der Idealvorstellung orientieren, da die Flächenverfügbarkeit (noch) nicht gewährleistet ist. In der Planzeichnung des FNP sind diese Flächen ebenfalls mit der „*Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*“ (Pkt. 13.1 der PlanzV) dargestellt und zusätzlich mit einem eingerahmten kleinem „i“ gekennzeichnet. Im folgenden werden diese Flächen stichpunktartig beschrieben:

Im Norden Obernissas liegende ehemalige Schweinemastanlage (ca. 3 ha) und ungenutzte landwirtschaftliche Anlagen im Süden (ca. 0,8 ha)

Hierbei handelt es sich zum einen um eine ca. 3 ha große Fläche, die den Ortseingang an der nördlichen bzw. östlichen Seite Obernissas bildet und zum anderen um eine ca. 0,8 ha große Fläche die u.a. den südöstlichen Ortsrand bildet (vgl. Abb. 7). Neben alten, ungenutzten, auffälligen Stallanlagen sind große Teile des Geländes durch Beton versiegelt. Ein Nutzungs- bzw. Umnutzungsinteresse seitens der Landwirtschaft wurde für diese Flächen nicht bekundet. Auf der Grundlage von fachlichen Untersuchungen (z.B. im Rahmen der Grünordnungsplanung) ist festzustellen

1. welche Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne der Naturschutzes und Landschaftspflege für diese Fläche bestehen und
2. welche Maßnahmen für diese Fläche geeignet sind, für einen geplanten Eingriff in den Naturhaushalt des Gemeindegebietes einen Ausgleich bzw. einen Ersatz zu schaffen.

Vorbehaltlich fachlicher Untersuchungen (Grünordnungsplanung) sind folgende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen denkbar:

- Abriß der Stallanlagen und Entsiegelung der befestigten Flächen (Renaturierung)
- Abriß bzw. Sanierung möglicher umweltgefährdender Schadstoffquellen (Güllebehälter etc.)
- Anlage von extensiven Grünflächen (Entwicklungskonzeption/Pflegeplan)
- Aufforstung von Teilflächen
- Anlage einer Streuobstwiese u.v.m.

Im Westen Eichelborns liegende Grünlandfläche (3,2 ha)

Hierbei handelt es sich um eine ca. 3,2 ha große Grünlandfläche (vgl. Abb. 8), die keinerlei Schutzstatus hat. Nach dem Willen der Gemeinde soll auch diese Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen. Hierfür gilt der selbe Grundsatz wie bei der ehemaligen Schweinemastanlage in Obernissa (vgl. Abb. 7); daß also zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Fläche im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelt werden müssen und daraus für geplante Eingriffe in den Naturhaushalt des Gemeindegebietes sinnvolle Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen abgeleitet werden.

Denkbar sind, vorbehaltlich fachlicher Untersuchungen (Grünordnungsplanung), folgende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen:

- eine extensive Bewirtschaftungsform (Entwicklungskonzeption/Pflegeplan)
- die Aufforstung von Teilflächen oder die Anlage einer Streuobstwiese

Literatur- und Quellenverzeichnis

DOG (1976):

Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen, 3. Fassung, Deutsche Olympische Gesellschaft (Hrsg.), Frankfurt/Main.

JANTZEN, F. (1973):

Freiflächenbedarf Parkanlagen. Katalog dringlicher Forschungsaufgaben, Schriftenreihe Konferenz der Gartenbauamtsleiter beim Deutschen Städtetag, Hamburg.

KAISER, E. (o.J.):

Das Thüringer Becken zwischen Harz und Thüringer Wald, Gotha.

LFU BADEN-WÜRTEMBERG (1988):

Fibel zum Landschaftsverbrauch, Untersuchungen zur Landschaftsplanung, Band 15, Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) Baden-Württemberg (Hrsg.), Karlsruhe.

PROJEKTBEZOGENE AGRARSTRUKTURELLE VORPLANUNG (PAVP, 1993):

„*Straßenbauvorhaben im Bereich Mönchenholzhausen*“, Flurneuerungsamt Gotha im Auftrag des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Erfurt.

RAHMENPLANUNG ERFURT-WEIMAR (1997):

Zwischen Erfurt und Weimar - Ergebnisse einer Rahmenplanung, Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (Hrsg.), Weimar.

REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN MITTELTHÜRINGEN (1999), Teil A und Entwurf Teil B (mit integriertem Landschaftsrahmenplan), Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, Weimar.

RICHTLINIE FÜR TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE (1975)

I. Teil, Schutzgebiete für Grundwasser, Technische Regeln Arbeitsblatt W 101, DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Eschborn.

TLU (1994):

Wissenschaftliche Beiträge zum Landschaftsprogramm Thüringens, Schriftenreihe der Thüringer Landesanstalt für Umwelt (Hrsg.), Jena.

Gesetze des Bundes

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141)

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege-Bundesnaturschutzgesetz)

in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S.889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466).

BauNVO (4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntgabe vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S.889, 1122).

HOAI (Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 17. September 1976 (BGBl. I S.2805) in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der HOAI vom 21.9.1995 (BGBl. I S.1174).

PlanzV (5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalte-Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58).

WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts-Wasserhaushaltgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S.1529, ber. S.1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1992 (BGBl. I S.1564).

Landesgesetze Thüringen

ThDSchG (Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen-Thüringer Denkmalschutzgesetz) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S.17; berichtigt am 21.10.1992, GVBl. S.550).

ThürBO (Thüringer Bauordnung)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S.553).

ThürWG (Thüringer Wassergesetz)

vom 10. Mai 1994 (GVBl. Nr.14 S.210).

ThürNatG (Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Thüringer Naturschutzgesetz) vom 28. Januar 1993 (GVBl. Nr.4 S.57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1999 (GVBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1999.

Kartenwerke

- KLIMA-ATLAS FÜR DAS GEBIET DER DDR (Maßstab 1:1.000.000), Meteorologischer und Hydrologischer Dienst der DDR (Hrsg.), Berlin 1953.
- LANDSCHAFTSPLAN WEIMARER LAND WEST (1996), Maßstab 1:10.000, Landratsamt Weimarer Land, Dezernat III, Umweltamt, Apolda.
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN MITTELTHÜRINGEN (1994), Maßstab 1:50.000, Thüringer Ministerium für Umwelt und Landesplanung (Hrsg.), Erfurt.
- TOPOGRAPHISCHE KARTE (Maßstab 1:10.000), M-32-47-A-b-1, -47-A-b-3 und -47-A-b-4 (in Ausschnitten), Ausgabe 1993/Stand 1987, Thüringer Landesverwaltungsamt-Landesvermessungsamt-, Erfurt.
- ÜBERSICHTSKARTE THÜRINGEN (Maßstab 1:250.000), Thüringer Landesvermessungsamt (Hrsg.), Erfurt 1998.

Quellen

- AUTOBAHNAMT THÜRINGEN (1997/98), Erfurt.
- DB ENERGIE GMBH, Deutsche Bahn Gruppe, Niederlassung Ost (1999), Berlin.
- DEUTSCHE TELEKOM, Niederlassung Suhl (1999), Suhl.
- ERDGASVERSORGUNGSGESELLSCHAFT (EVG) THÜRINGEN-SACHSEN MBH (1998), Erfurt.
- FLURNEUORDNUNGSAMT GOTHA (1999), Gotha.
- GEMEINDE- UND STÄDTEBUND (1998).
- GEMEINDEVERWALTUNG MÖNCHENHOLZHAUSEN (1997/1998).
- INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER (IHK) ERFURT (1997), VW / Statistik.
- LANDRATSAMT (LRA) WEIMARER LAND (1998/99/00), Apolda.
- NORDTHÜRINGER WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG GMBH (1999), Erfurt.
- STAATLICHE UMWELTAMT ERFURT (1999), Erfurt.
- STADTWERKE ERFURT WASSER GMBH (1999), Erfurt.
- STRASSENBAUAMT ERFURT (1997/98).
- THÜRINGER ENERGIE AG -TEAG- (1999), Erfurt.
- THÜRINGER FORSTAMT KRANICHFELD (1997).
- THÜRINGER LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE (1999), Weimar.
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR GEOLOGIE (1998), Weimar.
- THÜRINGER LANDESAMT FÜR STATISTIK (TLS, 1997/98), Erfurt.
- THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT (1999/00), Weimar.
- VEREINIGTE ENERGIEWERKE AKTIENGESELLSCHAFT -VEAG- (1999), Berlin.
- VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT (VG) GRAMMETAL (1997), Isseroda.

ANLAGE 3

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 sowie § 2a Satz 2 Nr. 2 und § 4c BauGB

[im Vorentwurf nicht besetzt]